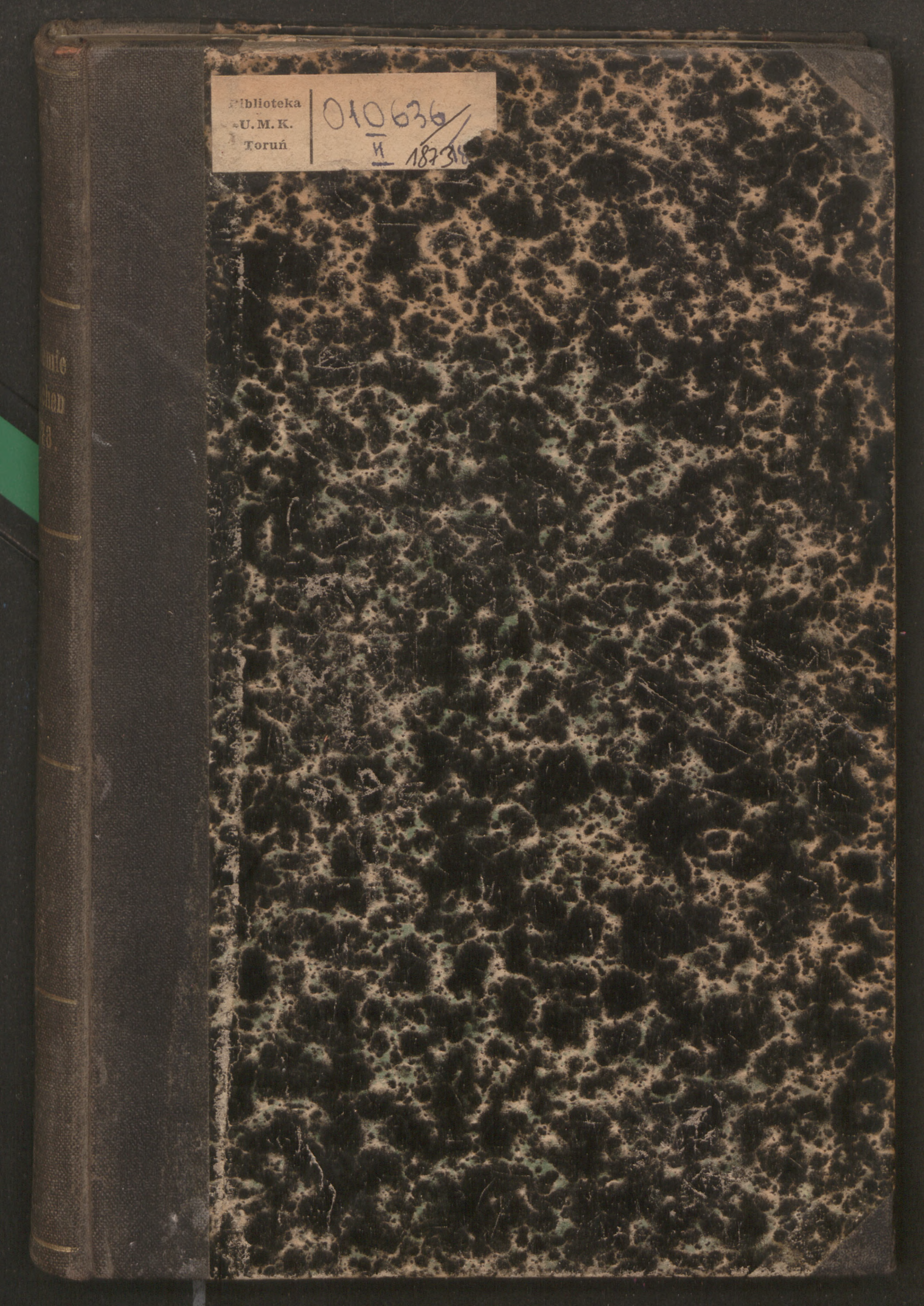


M6

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

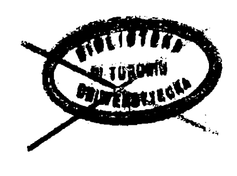
zu München.

Heft I. 1873.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1873.

In Commission bei G. Franz.


BIBLIOTEKA ELBLĄSKA


BIBLIOTEKA
w TORUNIU
UNIWERSYTECKA

Sitzung vom 4. Januar 1873.

Philosophisch-philologische Classe.

Herr Wecklein trägt eine Abhandlung vor:

„Der Areopag, die Epheten und die Naukraren".

Eine wichtige Urkunde, die, wenn wir nicht irren, geeignet ist, die geläufigen Ansichten über die Epheten und die atheuischen Blutgerichte wesentlich zu berichtigen, ist die im J. 1843 bei der alten Metropolitan-Kirche in Athen gefundene, jetzt im Thurm der Winde befindliche Inschrift, welche die Bruchstücke einer Abschrift des Gesetzes des Drakon über Mord (*τὸν Δράκοντος νόμον τὸν περὶ τοῦ φόνου*) und den voraufgehenden die Abschrift des Gesetzes dekretierenden, unter dem Archon Diokles Ol. 92, 4 (409/8 v. Chr.) gefassten Volksbeschluss enthält. Die Inschrift ist zuletzt mit neuen Zusätzen von U. Köhler im Hermes II. (1867) S. 27 veröffentlicht, von U. Köhler ebd. und

A. Philippi in den Fleckeisen'schen Jahrb. f. Phil. Bd. 105 (1872) gründlich erörtert worden.[1])

Die Bestimmungen des Drakontischen Gesetzes über Mord werden von Demosthenes in der Rede gegen Aristokrates zum Beweise benutzt, dass der Antrag des Aristokrates, jeden für vogelfrei zu erklären, der den Charidemos tödte, gesetzwidrig sei und die alten heiligen Satzungen über die Verfolgung des Mordes verletze.

Von den vom Redner angezogenen Gesetzen, welche überschrieben sind *ἐκ τῶν φονικῶν νόμων τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου*, stimmt das dritte § 37 bis auf eine geringe Abweichung (*ἐάν τις ἀποκτείνῃ τὸν ἀνδροφόνον* für *ἐὰν* [*δέ*] *τις τὸν ἀνδροφόνον κτείνῃ*, übereinstimmend jedoch in § 39)

---

1) Mit Ausserachtlassung selbstverständlicher Ergänzungen lautet der Text der Inschrift wie folgt:

Διόγνητος Φρεάρριος ἐγραμμάτευε
Διοκλῆς ἦρχε

ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Ἀκαμαντὶς ἐπρυτάνευε. Διό-
γνητος ἐγραμμάτευε. Εὐθύδικος ἐπεστάτει. Ἀθηνοφάνης εἶπε . τὸν
5 *Δράκοντος νόμον τὸμ περὶ τοῦ φόνου ἀναγραψάντων οἱ ἀναγραφῆ-*
ς τῶν νόμων παραλαβόντες παρὰ τοῦ κατὰ πρυτανείαν γραμματέω-
ς τῆς βουλῆς ἐστήλῃ λιθίνῃ καὶ καταθέντ[ων πρόσθεν τ]ῆς στο-
ᾶς τῆς βασιλείας . οἱ δὲ πωληταὶ ἀπομ[ισθωσάντων κατὰ τὸν νό]μο-
ν· οἱ δὲ Ἑλληνοταμίαι δόντων τὸ ἀργύριον.
10 *πρῶτος ἄξων*
καὶ ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας κτ[είνῃ τίς τινα, φεύγειν, δ]ι-
κάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶν φόνου ἢ [βουλεύσεως τὸν αἰεὶ βασι]λ-
εύσαντα, τοὺς δὲ ἐφέτας διαγν[ῶναι· αἰδέσασθαι δ' ἐὰν μὲν πατὴρ]ῆ-
ι ἢ ἀδελφὸς ἢ ὗῆς, ἅπαντας ἢ τὸν κω[λύοντα κρατεῖν . . . . . . Ηο]ῦ-
15 *τοι οὓς . . Ε . ρα . ς φ[όν]ου τ . τοὺς κτα* [24 Stellen] *σ-*
θαι ἐθέλωσι τὸν ὅ[ρκ]ον [10 Stellen *ἐὰν δὲ τούτων μηδεὶς ᾖ, κτει-*]
νῃ δὲ ἄκων, γνῶσι δὲ Η[οι πεν]τ[ήκοντα καὶ εἷς οἱ ἐφέται ἄκοντα]
κτεῖναι, ἐσέσθων δὲ [οἱ φράτερες ἐὰν ἐθέλωσι δέκα, τούτους δ]ὲ [ὁ]-
ι πεντήκοντα καὶ εἷς ἀρισ[τίνδην αἱρείσθων· καὶ οἱ πρό] τερ-
20 *ον κτείναντες ἐν τῷ[δε τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων· προειπεῖν τῷ κ]τ-*
εί[ναντι ἐν ἀ]γορ[ᾷ ἐντ]ὸ[ς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ, συνδιώκει]ν

mit der Inschrift Z. 26—29 wörtlich überein. Von dem zweiten, siebenten und achten sind in der Inschrift Z. 30, 37 u. 47 Spuren vorhanden oder besser gesagt von Köhler in scharfsinniger Weise entdeckt worden. In Z. 33 weist der Ausdruck [*ἄρχον*]*τα χει*[*ρ*]*ῶ*[*ν ἀδίκων*] auf eine Bestimmung über *δίκαιος φόνος* hin, wie sie vom Redner in dem sechsten Gesetze § 54 ff. in anderer Fassung vorgetragen wird. Diese verschiedene Fassung zeigt, dass der Redner eine andere Redaction des drakontischen Gesetzes benützte. Auch bei dem zweiten Gesetze kann der Zusatz *ὡς ἐν τῷ ἄξονι εἴρηται*, welchen der Redner in seinem Formulare hatte, in der Inschrift nicht untergebracht werden. Von den Worten *τοὺς δὲ ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν, ὡς ἐν τῷ ἄξονι εἴρηται,*

δὲ [*καὶ ἀνε*]*ψ*[*ιοὺς καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺ*]*ς*[*κ*]-
αὶ φ[*ρά*]*τ*[*ε*]*ρ*[*ας* 39 Stellen] *ι*-
οσ . . *φο* . . . . . . *φ* [21 Stellen *τοὺς πεντήκοντα κα*]*ὶ*
25 *ἕνα* [42 Stellen *φ*]*όνου*
ἑ[*λ*]*ωσ*[*ι* 35 Stellen *ἐὰν δέ τις*] *τ*-
ὸ[*ν ἀνδροφόνον κτείνῃ, ἢ αἴτιος ᾖ φόνου, ἀπεχόμενον ἀγορᾶ*]*ς* [*ἐφ*]*ο*-
ρίας [*καὶ ἄθλων καὶ ἱερῶν ἀμφικτυονικῶν ὥσπερ τὸν Ἀθηναῖ*]*ον*[*κ*-]
[*τείναντα ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι, διαγινώσκειν δὲ τοὺς ἐφ*]*έτα*[*ς*].
30 [*τοὺς δὲ ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν καὶ ἀπάγειν ἐν*]*τῇ ἡμε*[*δ*-]
[*απῇ, λυμαίνεσθαι δὲ μὴ μηδ' ἀποινᾶν* 16 Stellen *ον* . . .]
50 Stellen
ι [39 Stellen *ἄρχον*]*τα χει*[*ρ*-]
ῶ[*ν ἀδίκων* 36 Stellen] *ἀέκων κ*-
35 *τεί*[*νῃ* 39 Stellen *δ*]*ὲ τοὺς ἐ*-
[*φέτας* 39 Stellen] *E ἐλευθ*-
ε[*ρ*]*ο* [38 Stellen *ἀμυν*]*όμενο*-
ς κτ[*είνῃ, νηποινεὶ τεθνάναι* 19 Stellen] *ΕΧΟΝΤΟΣ* .
. *αν* [42 Stellen] *ΜΟΣ Τ* .
40 . . *κτΟ* [40 Stellen] *Εκατ* .
In Z. 41—45 sind nur einzelne Buchstaben übrig.
46 [46 Stellen *Η*]*οι π*-
[*εντήκοντα καὶ εἷς* 28 Stellen *μετ*]*απ*[*ο*]*η*-
Ausserdem waren wie es scheint noch 2 Zeilen vorhanden.

λυμαίνεσθαι δὲ μὴ μηδὲ ἀποινᾶν sind nämlich die Buchstaben *EME* (*δαπῇ*) übrig. Lässt man darnach das übrige folgen und schreibt entweder *ὡς* mit drei Zeichen *HOΣ*, *εἴρηται* mit sechs oder *ὡς* mit zwei, *εἴρηται* mit sieben Zeichen — der Charakter der Schrift gestattet das eine wie das andere —, so fällt wohl das *ο* von *ἀποινᾶν* auf ein noch erhaltenes *O*, nach diesem *O* aber folgen Reste eines *N*, nicht eines *IN*, wie man gewiss der Angabe von Köhler glauben darf. Endlich giebt der Redner in § 45 f. eine Gesetzesbestimmung, welche in die Lücken der Inschrift kaum eingefügt werden kann.

Köhler glaubte, dass durch die Inschrift die Aechtheit der in die Aristocratea eingelegten Gesetzesformeln unwiderruflich dargethan werde. Philippi hat gezeigt, dass dieses nicht der Fall ist, dass diese Gesetzesformeln trotz einer auffälligen Uebereinstimmung der nicht vom Redner wörtlich gegebenen, wohl aber umschriebenen Worte *ἐν τῇ ἡμεδαπῇ* im zweiten Gesetze mit Z. 30 nur nach den Worten des Redners gemacht sind, wie bereits Franke in der Schrift De legum formulis quae in Demosthenis Aristocratea reperiuntur (Meissen 1848) nachzuweisen versuchte. Ich lasse mich auf diese Frage nicht weiter ein und bemerke nur nebenbei, dass wohl in Z. 37 *EΛEYΘE*[*P*]*O*[*N ENΛIEΛN ΛΛΓONTΛ* u. s. w.] d. i. *ἐλεύθερον εἶναι* — nämlich derjenige, der einen *δίκαιος φόνος* begangen hat —. *ἐὰν δ' ἄγοντα ἢ φέροντα βίᾳ ἀδίκως εὐθὺς ἀμυνόμενος* u. s. w. nach dem Texte der Rede ergänzt werden muss, nicht nach der eingelegten siebenten Formel *καὶ ἐὰν φέροντα ἢ ἄγοντα* u. s. w., wodurch der Raum für das zu *ἐλεύθερον* oder *ἐλεύθερος* nöthige Verbum (*εἶναι* — *ἔστω*) verloren geht.

Dagegen aber erhält die verschiedenen Gesetzen entnommene Einlage in der pseudodemosthenischen Rede gegen Makartatos § 57 und zwar der gerade für unsere Frage wichtige erste Theil *προειπεῖν* — *ἐνεχέσθων* eine willkom-

mene Bestätigung an der Inschrift Z. 13—25. Die Urkunde der Rede enthält die Gesetzesbestimmungen nur in anderer Ordnung. Der zweite Satz lautet nach den Handschriften: *ἐὰν δὲ αἰδέσασθαι δέῃ, ἐὰν μὲν πατὴρ ᾖ ἢ ἀδελφὸς ἢ υἱεῖς, πάντας ἢ τὸν κωλύοντα κρατεῖν· ἐὰν δὲ τούτων μηδεὶς ᾖ, κτείνῃ δ' ἄκων, γνῶσι δ' οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἢ οἱ ἐφέται ἄκοντα κτεῖναι, ἐσέσθων οἱ φράτορες ἐὰν θέλωσι δέκα, τούτοις δ' οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων· καὶ οἱ πρότερον κτείναντες ἐν τῷδε τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων.* Die Vermuthung, dass *ἢ οἱ ἐφέται* erklärender Zusatz zu *οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς* sei und weg zu bleiben habe, wird durch die Inschrift, welche die Worte zur Ausfüllung der Lücke braucht, als irrig erwiesen. Sehr richtig aber hat Köhler bemerkt, dass das *ἢ* zwischen *οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς* und *οἱ ἐφέται* nur von einem Missverständnisse des Aspirationszeichens herrühre, welches in der Inschrift regelmässig ausgedrückt ist (*HOI ΕΦΕΤΑΙ*). Ich verweise nur auf den officiellen Ausdruck *ἡ βουλὴ οἱ πεντακόσιοι.* Dieses Missverständniss muss dann aber als Beweis gelten, dass die eingelegte Urkunde einer Sammlung von Aktenstücken entnommen ist, welche in Athen von Originalen selbst abgeschrieben waren. Im folgenden hat Reiske *τούτους* für *τούτοις* geschrieben; es ist unrichtig, wenn Philippi a. O. S. 604 sagt, dass diese Aenderung durch die Inschrift bestätigt werde; weder hat die Inschrift *ΤΟΥΤΟΣ* noch enthält *ΤΟΥΤΟΙΣ* für die Ausfüllung der Lücke einen Buchstaben zu viel, wenn man nur vorher aus der eingelegten Urkunde *θέλωσι*, nicht *ἐθέλωσι* aufnimmt. Da jedoch die Lesart *τούτους* unbedingt nothwendig ist, so muss die Ergänzung *ἐθέλωσι δέκα, τούτους δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων* als vollkommen sicher betrachtet werden. Wie *θέλωσι* für *ἐθέλωσι*, hat die eingelegte Urkunde auch *πάντας* für *ἅπαντας* (Inschrift Z. 14). Die Form *ἐθέλωσι* bietet die Inschrift auch Z. 16. Vortrefflich aber

ist die Bemerkung von Philippi, dass die Angabe des Pollux VIII 125 *ἐφέται τὸν μὲν ἀριθμὸν εἷς καὶ πεντήκοντα* und die Bezeichnung der Epheten als *ἀριστίνδην αἱρεθέντες* aus unserer Urkunde stamme und zwar, weil die Beziehung von *ἀριστίνδην αἱρείσθων* auf *πεντήκοντα καὶ εἷς* statt auf *φράτερες* nur bei der falschen Lesart *τούτοις* möglich ist, aus der in die Rede eingelegten Urkunde. Wenn jedoch Philippi hieraus folgert, dass die Urkunden bei Demosthenes im 2. Jahrh. n. Chr. bereits eingelegt waren, so ist dagegen Folgendes zu bemerken. Philippi weist selbst nach, dass Pollux den Demosthenes nicht selbstständig benutzt habe: ferner ist die ungewöhnliche Lesart *τούτοις* nicht auf eine handschriftliche Verschreibung zurückzuführen, sondern wie das vorhergehende *ἢ* vor *οἱ ἐφέται* auf eine flüchtige Copie der Inschrift, in welcher *ΤΟΥΤΟΣ* geschrieben war. Nun hat Pollux nach VIII 126 *εἴ τι χρὴ Κρατερῷ πιστεύειν τῷ τὰ ψηφίσματα συνάγοντι* die *συναγωγὴ ψηφισμάτων* von Krateros, dem bekannten Bruder des Antigonus Gonatas, benutzt [2]); jene Einlage der Rede aber enthält zwar ein Gesetz, war aber in Athen als Anhang zu einem Psephisma zu lesen. Es darf demnach als im höchsten Grade wahrscheinlich bezeichnet werden, dass die fragliche Urkunde in der Rede gegen Makartatos dem Werke des Krateros entlehnt sei und dass die unrichtige Lesung *ἢ οἱ ἐφέται* für *Ηοι ἐφέται* und *τούτοις* für *ΤΟΥΤΟΣ* dem Krateros zur Last falle.

Eine zweite wichtige Urkunde für uns ist das Psephisma des Patrokleides, welches in die Rede des Andokides *περὶ τῶν μυστηρίων* § 77 ff. eingefügt ist. Ein gutes Zeichen für die Glaubwürdigkeit der in diese Rede eingelegten Aktenstücke ist die inschriftliche Bestätigung der ebd. eingefügten

2) Aus Krateros stammt z. B. auch die Angabe des Pollux ebd. über die *ναυτοδίκαι*, wie man aus Harpokr. u. d. W. erkennt.

Namensverzeichnisse, welche A. Kirchhoff Monatsber. der Berl. Akad. 1865 S. 545 Anm. in einer Poletenurkunde gefunden hat. Ein direktes Zeugniss für die Authenticität unseres Psephismas finde ich in dem überflüssigen ἢ vor ὑπὸ τῶν βασιλέων, welches auch Köhler a. O. S. 33 aus einem missverstandenen Aspirationszeichen ableitet (*HΥΠΟ*). Das Psephisma wurde gefasst Ol. 93, 4; für den Gebrauch des Aspirationszeichens in Inschriften dieser Zeit verweise ich nur auf die Inschriften bei Rangabé I 56 u. 57 aus Ol. 93, 2. Dass aber jenes ἢ überflüssig sei, wird unten erwiesen werden. Es dürfte nicht zufällig sein, dass wir in dieser Urkunde, die gleichfalls ein ψήφισμα ist, denselben Fehler wie in der vorher behandelten vorfinden. Wir werden auch hier auf die συναγωγὴ ψηφισμάτων des Krateros unser Augenmerk zu richten haben.

Vielleicht kann man einmal, wenn ein glückliches Geschick die Originale noch anderer Urkunden zum Vorschein bringen sollte, näher die Gestalt bestimmen, in welcher die athenischen Urkunden den alexandrinischen Gelehrten vorlagen. Vorderhand lässt sich darüber noch wenig sagen. In der oben besprochenen Einlage der Rede gegen Makartatos, deren Original in der Inschrift vorliegt, hat der Text des Gesetzes eine Umstellung erlitten. Eine gleiche Umstellung nebst anderweitigen Aenderungen und Abkürzungen begegnet uns in dem Dekret des Stratokles zu Ehren des Lykophron, welches hinter den pseudo-plutarchischen Lebensbeschreibungen der zehn Redner folgt (p. 852, in Westermanns biogr. p. 278). Von diesem ist nämlich ein Stück des Originals aufgefunden worden. C. Curtius, der diese Inschrift im Philol. XXIV S. 83 ff. gründlich erörtert, hat darüber eine ähnliche Meinung, wie sie Boeckh über die pseudeponymen Archonten ausgesprochen hat: er glaubt nämlich (S. 113), jene Abweichungen seien aus der geschäftlichen Behandlung der ψηφίσματα zu erklären, von denen

vielleicht immer nur ein kurzes Referat ohne ausführliche Zeitbestimmungen und Motivirungen an das Staatsarchiv im Metroon abgeliefert worden sei, um hier einregistrirt zu werden. Im Metroon aber werde Krateros die Urkunden für seine Sammlung abgeschrieben haben. Warum, frage ich, soll das Psephisma wegen Anklage des Antiphon ebd. p. 833 (Westerm. p. 233) vollständig sein und die nöthigen praescripta besitzen — es fehlt nur der Name der Phyle —, während die Ehrendekrete auf Demosthenes ebd. p. 850 (West. p. 290) und Demochares ebd. p. 851 (West. p. 292) in ganz abgekürzter Gestalt erscheinen? Kann die verschiedene Zeit der Abfassung eine befriedigende Erklärung hiefür bieten? Zusammenziehungen des inschriftlichen Textes, wie sie das Dekret des Stratokles in den Lebensbeschr. der zehn Redner aufweist, die Weglassung der Formel *ἔδοξεν τῷ δήμῳ*, welche in der Inschrift steht, inhaltliche Angaben wie *Δημοχάρης Λάχητος Λευκονοεὺς αἰτεῖ Δημοσθένει τῷ Δημοσθένους Παιανιεῖ δωρεὰν εἰκόνα χαλκῆν* u. s. w. oder *Ἄρχων Πυθάρατος. Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεὺς αἰτεῖ δωρεὰν τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τῶν Ἀθηναίων Δημοχάρει Λάχητος Λευκονοεῖ εἰκόνα χαλκῆν* u. s. w. scheinen am besten den Bedürfnissen und dem Mühe sparenden Gebrauche eines Abschreibers und Sammlers zu entsprechen. Auch das erwähnte Psephisma des Patrokleides beginnt mit *Πατροκλείδης εἶπεν* und entbehrt der Einleitungsformeln.

Nach diesen Bemerkungen können wir zur Sache selbst übergehen. Ich habe oben von der jetzt geläufigen Ansicht über die athenischen Blutgerichtshöfe gesprochen. Als solche darf ich wohl die von Schömann, dem hervorragendsten Erforscher und Kenner der griechischen Antiquitäten, in seinen Griech. Alterth. I[3] S. 345 vorgetragene Auffassung bezeichnen. Schömann bespricht dort die Einrichtung der Naukrarien und hält es für höchst wahrscheinlich, dass die Naukrarien nicht lange vor den kylonischen Wirren gestiftet

seien, da erst um diese Zeit der Kampf mit Megara um den Besitz der Insel Salamis den Athenern das Bedürfniss einer kleinen Kriegsflotte fühlbar gemacht zu haben scheine. Darnach heisst es dort weiter: „Der ältere Staatsrath wurde natürlich durch dieses neue Naukrarencollegium keineswegs beseitigt, wenn auch einige seiner Geschäfte auf dieses übergingen. Er bestand fortwährend als die oberste berathende Behörde und übte neben seinen anderen Funktionen auch die eines höchsten Gerichts in allen schweren und wichtigen Fällen, von welchen nur ein Theil, nämlich die Blutsachen, vom Drakon auf die Epheten übertragen war. Sein Sitzungslokal war der Areopag, woher er auch den Namen des areopagitischen Rathes hat, obgleich in eben diesem Lokal auch die Epheten sich versammelten, in Fällen, über die nach alter Satzung nur hier Gericht gehalten werden durfte". Diese Ansicht scheint als feststehend zu gelten, da es z. B. in der oben angeführten Abhandlung von Philippi S. 585 ohne weitere Bemerkung heisst, Solon habe den Areopagiten wieder Antheil an der Blutgerichtsbarkeit gegeben, welche seit Drakon von den Epheten ausschliesslich ausgeübt worden.

Schömann hat seine Ansicht ausführlicher begründet in der Abhandlung de Areopago et Ephetis (Gryphisw. 1833, Opusc. acad. I S. 190—199). Die Criminalgerichtsbarkeit war darnach von Alters her bei dem Könige und den Edlen, welche wie die homerische *βουλὴ γερόντων* den Staatsrath des Königs bildeten. Diese urtheilten über die verschiedenen Arten der *φονικά* an verschiedenen Stätten, die durch ihr Alter religiöse Weihe hatten, im Areopag, Palladium, Delphinium, Phreatto, Prytaneum. Da unter diesen ein Gerichtshof, der Areopag, durch seine Heiligkeit und durch die Wichtigkeit der Fälle, die vor ihn gehörten, besonders hervortrat, so wurde nach ihm jener Rath der Rath der Areopagiten genannt. Diese Areopagiten waren aber nicht bloss Richter, sondern eigentlicher Staatsrath der Könige und

ihrer Nachfolger, der Archonten. Darum heissen sie gewöhnlicher ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλή als δικαστήριον. Denn nicht erst von Solon ward den Areopagiten eine senatorische Thätigkeit gegeben, wie es auch die Ansicht des Aristoteles gewesen ist (Polit. II 9, 2), und kaum würde eine richterliche und eine senatorische Thätigkeit vereinigt worden sein, wenn man nicht das Beispiel der früheren Zeit dafür gehabt hätte. Je mehr aber nach Abschaffung des Königthums die Gewalt der obersten Magistratur geschmälert wurde, desto mehr dehnte sich die Thätigkeit des Senates aus. Darum nahm Drako die eine Funktion, die Blutgerichtsbarkeit, den Areopagiten ab [3]) und übertrug sie auf ein neues Collegium, damit sich die Areopagiten ganz ihrer senatorischen Thätigkeit widmen könnten. Vgl. auch Schömann's Antiqu. iur. publ. Graec. 1838 p. 172.

Der Gedanke, dass der Areopag der älteste Staatsrath in Athen gewesen sei, rührt von K. D. Hüllmann Staatsrecht des Alterth. 1820 S. 177 her. Schon Hüllmann leitet aus dieser ursprünglichen Bestimmung des Areopags den Namen βουλή her, welchen derselbe auch später beibehalten habe, als er blosser Gerichtshof geworden. Der Gedanke von Hüllmann hat zuerst Aufnahme gefunden bei Meier und Schömann der attische Process S. 10 ff. Hier wird an die Darstellung, dass der Areopag wie die homerische βουλὴ γερόντων als ein aus den Vornehmsten des Adels bestehender Rath zu denken sei, welcher dem König zur Seite gestanden, mit ihm die gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathen und die Rechtspflege verwaltet habe, folgende beachtenswerthe Bemerkung geknüpft: „wenn dem Areopag dennoch schon in dieser frühesten Zeit die Gerichtsbarkeit über Mord und verwandte Verbrechen als alleiniges und vorzüglichstes Geschäft beigelegt wird, so muss man dabei nicht vergessen, theils wie geneigt die alten Schriftsteller überhaupt sind, die spätere Zeit in der früheren

3) Vgl. Petit leg. Att. p. 327 ed. Wessel.

wiederzufinden, theils wie in der That diese Gerichtsbarkeit bei der Rohheit der alten Sitten und bei der Gewohnheit der Blutrache eine grössere Wichtigkeit haben musste als späterhin.“ Der Areopag wird hier auch als die Behörde bezeichnet, durch die nach Abschaffung des unverantwortlichen Königthums, das Staatsoberhaupt wegen verletzter Pflichten zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Eine Erweiterung und eine andere Auffassung erhält diese Ansicht vom athenischen Staatsrathe bei O. Müller in den geistreichen Abhandlungen zur Ausgabe der Eumeniden 1833 S. 151 ff. O. Müller betrachtet die Trennung der Epheten vom Areopag als das Werk Solons; denn die Natur der Sache wie alle historische Analogie nöthigen uns anzunehmen, dass ursprünglich auch in Attika dasselbe Collegium wenn auch an verschiedenen Mahlstätten untersuchte, ob ein Todtschlag mehr oder minder verbrecherisch sei, ob er durch Todesstrafe oder durch eine beschränkte Meidung der Heimat abgebüsst werden könne und dem zufolge in der Heimat sühnbar sei. In dieser Ausübung der Sühnungsgebräuche, welche der alten Aristokratie nicht habe entzogen werden können, liege der Grund, warum Solon die Scheidung von Epheten und Areopag vorgenommen habe. Bei dem vorsätzlichen Morde habe es keiner Rücksicht auf die Kunde des alten heiligen Rechts bedurft, so dass Solon das Urtheil darüber einer Behörde überantworten konnte, welche er, dem Geiste seiner Verfassung gemäss, aus den durch die Würde der Archonten hindurchgegangenen Wohlhabendsten der athenischen Bürger bildete und wie er sich selbst ausdrückte, zu einem Anker seiner Staatseinrichtung machen wollte. Das Collegium der Epheten aber hält O. Müller für identisch mit dem alten Staatsrathe: seit alten Zeiten habe in Athen ein hoher Rath bestanden, der wie der Rath der Alten in Sparta die Blutgerichtsbarkeit hatte und der Blutrache, soviel es die auf religiösem Fun-

damente ruhenden Ansichten der Zeit zuliessen, in die Arme griff; dieser Rath, welcher auch über Sitte und Ordnung wachte und gewiss ursprünglich eine grosse Regierungsgewalt ausübte, habe in Bezug auf Mordklagen den Namen der Epheten gehabt, der wohl mit mehr Recht als vom Appelliren, vom Zulassen der Blutrache abgeleitet werden könne (*οἳ ἐφιᾶσι τῷ ἀνδροφόνῳ τὸν ἀνδρηλάτην*).

Die Annahme, dass der Areopag ursprünglich Staatsrath gewesen oder dass Gericht und Rath anfänglich nicht getrennt gewesen sei, hat sich ansehnliche Geltung verschafft [4]) und es verlohnt sich gewiss der Mühe zu untersuchen, ob diese Ansicht, welche nicht auf Zeugnisse des Alterthums gebaut ist, so viel innere Gewähr in sich habe, um auch ohne Zeugnisse Glauben zu verdienen, oder ob sich aus der richtigen Würdigung der Ueberlieferung ein ganz anderes Bild von den ältesten Staatsgewalten Athens ergebe.

Wir gehen von der im Anfang besprochenen Inschrift aus, welche uns in dieser Frage eine sehr wichtige Aufklärung giebt. Wir haben schon oben gesehen, dass in der Hauptstelle über die Epheten bei Pollux VIII 125 *ἐφέται τὸν μὲν ἀριθμὸν εἷς καὶ πεντήκοντα, Δράκων δ'αὐτοὺς κατέστησεν ἀριστίνδην αἱρεθέντας* die Bestimmung *ἀριστίνδην αἱρεθέντας* auf der falschen Lesart *τούτοις δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων* beruhe. Dies hätte auch schon vor Auffindung der Inschrift aus der Urkunde in der Rede gegen Makartatos gefolgert werden können, wenn anders vorher die Aechtheit der Urkunde feststehen konnte. Nun aber lehrt uns die Inschrift, dass jene Stelle aus dem Gesetze des Drakon über Mord stammt, und wir haben oben gesehen,

4) Vgl. Klausen in der Z. f. Alt. 1834 S. 334, W. Wachsmuth hell. Alt. I. S. 437, Droysen die attische Communalverfassung in W. Ad. Schmidt's Z. f. Gesch. VIII. S. 329, Duncker Gesch. d. Alt. III² S. 434 f., S. 450 f.

dass dem Pollux eine Abschrift dieses Gesetzes vorgelegen habe. Wenn aber Pollux aus dem Satze *τούτοις δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων* sein *ἀριστίνδην αἱρεθέντας* nahm, weil er den Satz so verstand: „für diese sollen die einundfünfzig nach Geschlechtern gewählt werden“, muss er nicht auch hieraus die Angabe *Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν* genommen haben? Von selbst musste sich ja aus der vermeintlichen Anordnung des Drakon „hiefür sollen die einundfünfzig oder die Epheten gewählt werden“ der Gedanke ergeben, dass Drakon die Wahl von Epheten eingeführt habe. Hier also, in der falschen Lesart *τούτοις οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων* finden wir die Ueberlieferung, dass die Epheten von Drakon eingesetzt worden seien. Darum wissen die Nachrichten bei Photius und Suidas, welche auf eine andere Ueberlieferung zurückgehen (siehe unten), von einer solchen Einsetzung nichts und nur in dem Glossarium des Timaeus zu Platon kommt unter *ἐφέται* die Notiz vor *πεντήκοντά εἰσιν* (*πεντήκοντα καὶ εἷς εἰσιν*?) *οὗτοι οἱ ἀπὸ Δράκοντος περὶ φόνου δικάζοντες κριταί.* In der Inschrift aber, deren Text, wie wir nachher sehen werden, unmittelbar auf Drakon zurückgeht, erscheinen die Epheten als herkömmliche Richter oder können doch wenigstens so erscheinen. Schoemann (de Areopago a. O. p. 193) konnte mit Recht die Deutung von O. Müller (S. 154), der Name der Epheten sei in den drakontischen Gesetzen so viel vorgekommen, dass daraus auch die Meinung sich gebildet habe, die man bei Pollux finde, Drakon habe das Collegium der Epheten eingesetzt, als eine ungenügende Erklärung und als einen Scheingrund zurückweisen. Weniger aber dürfte der Einwand von O. Müller (S. 153 N. 5), die Uebertragung des Blutbannes vom Areopag auf die Epheten müsse als eine bedeutende Verfassungsänderung betrachtet werden, dergleichen Drakon nach Aristoteles nicht vorgenommen, durch die Entgegnung Schoemanns (p. 194):

„est autem hic locus eius modi, ut generatim modo Aristotelem loqui appareat neque singula accuratius definire" beseitigt sein. Wenn Drakon nach Schömanns Ansicht mit dem Staatsrathe eine wesentliche Veränderung vorgenommen hat, so stimmt das schlecht mit Aristoteles' Worten überein: *Δράκοντος δὲ νόμοι μέν εἰσι, πολιτείᾳ δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκεν* (Pol. II 9, 9). Ueberhaupt scheint diese Angabe eine bedeutende Personaländerung, wie sie doch die Einsetzung eines neuen Richtercollegiums ist, auszuschliessen. Doch können wir jetzt dieses Zeugnisses entrathen: für Schömann war die bestimmte Notiz des Pollux, die nach seiner wie nach O. Müllers Meinung auf Aristoteles zurückgehen sollte, massgebend; wir wissen jetzt, dass es keine Ueberlieferung giebt, nach welcher die Epheten von Drakon herrühren. Es darf demnach die Erzählung des Atthidenschreibers Kleitodemos (Müller fr. hist. Gr. vol. I. p. 361 fr. 12), Demophon habe dem von Troja zurückkehrenden Agamemnon das Palladium geraubt und viele seiner Begleiter dabei getödtet, dann sei, um dem Agamemnon Genugthuung zu geben, ein Gericht aus fünfzig Atheuern und fünfzig Argivern zusammengetreten, die Epheten geheissen worden *διὰ τὸ παρ' ἀμφοτέρων ἐφεθῆναι αὐτοῖς τὰ τῆς κρίσεως*, es darf, sage ich, diese Erzählung wenigstens als ein Zeugniss dafür gelten, dass der sorgfältige Kleitodemos von einer Einsetzung der Epheten durch Drakon nichts wusste.

Wir kehren zur Inschrift zurück. Die Abschrift des Gesetzes führt die Ueberschrift *πρῶτος ἄξων* und fängt an mit folgenden Worten: *καὶ ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας κτ [είνῃ τίς τινα, φεύγειν, δ]ικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶν φόνου ἢ [βουλεύσεως τὸν αἰεὶ βασι]λεύσαντα, τοὺς δὲ ἐφέτας διαγνῶναι.* Damit werden die Bestimmungen über *ἀκούσιος φόνος* gegeben, welcher vor den Gerichtshof beim Palladion gehörte. In Z. 30 folgen die Bestimmungen über *δίκαιος φόνος*, über den beim Delphinion gerichtet wurde. Es werden die Fälle

behandelt, wann einer einen andern im Falle der Nothwehr tödtet (*ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων* und *ἐὰν ἄγοντα καὶ φέροντα βίᾳ ἀδίκως εὐθὺς ἀμυνόμενος κτείνῃ*, dazwischen wahrscheinlich nach den Spuren *ἀέκων κτείνῃ* der Fall *ἐάν τις ἀποκτείνῃ ἐν ἄθλοις ἄκων* nach der Rede c. Aristocr. §. 54). Was in den weiteren neun Zeilen enthalten war, ist aus den wenigen noch vorhandenen Buchstaben kaum zu enträthseln. Nur in Z. 39 dürften die Reste die Ergänzung *καθαρΜΟΣ Τοὺς ἐΚΤΟ* d. i. *καθαρμοὺς τοὺς ἐκ τοῦ* oder *τῶν* gestatten. Darunter sind die Reinigungen zu verstehen, denen sich der Mörder bei gerechtfertigtem Morde zu unterziehen hatte, wie über einen solchen Mörder in Platons Gesetzen p. 865 B angeordnet wird: *καθαρθεὶς κατὰ τὸν ἐκ Δελφῶν κομισθέντα περὶ τούτων νόμον ἔστω καθαρός* und die Notiz bei Porphyr. de abstin. I. 9 *οἶμαι δ'ἔγωγε καὶ τοὺς συγκεχωρημένους φόνους ἀφοσιώσεις λαμβάνειν τὰς εἰθιζομένας διὰ τῶν καθαρμῶν* auf den *δίκαιος*, nicht mit K. Fr. Hermann Staatsalt. § 104, 16 auf den *ἀκούσιος φόνος* zu beziehen ist. U. Köhler S. 36 vermuthet, dass die übrigen Gesetze der Inschrift die Fälle von Tödtung betrafen, über welche im Prytaneion und in Phreatto Recht gesprochen wurde, während die Gesetze über beabsichtigte Tödtung auf einer zweiten Tafel nachfolgten. Philippi (S. 593) hält den Raum für sie zu beschränkt, um die Bestimmungen über jene beiden Gerichtshöfe aufzunehmen, und meint, dass ein zweiter Axon über Prytaneion und Phreattys, ein dritter über *φόνος ἐκ προνοίας* handeln, ein vierter endlich die Strafbestimmungen nach den Kategorien gesondert bringen konnte. Für die grössere Zahl *ἄξονες* spreche auch die Bezifferung *πρῶτος* (nicht *πρότερος*) *ἄξων*, worin Philippi nicht mit Köhler eine Paginierung des Solonischen Codex, sondern eine Specialbezifferung des *νόμος περὶ τοῦ φόνου* erblickt. Lange Strafbestimmungen waren bei dem *ἀκούσιος φόνος* nicht nöthig. Lautete das Urtheil der Epheten, dass die Tödtung unfrei-

willig sei (*γνῶσι δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς οἱ ἐφέται ἄκοντα κτεῖναι*), so hatte der Schuldige das Land zu verlassen. Diese Bestimmung (*φεύγειν*) muss der Z. 13, obwohl unmittelbar vorher von der Behandlung der Klage (*δικάζειν τοὺς βασιλέας, τοὺς δὲ ἐφέτας διαγνῶναι*) die Rede ist, vorausgehen, weil dort von der Aussöhnung (*αἴδεσις*) [5]) gesprochen wird, welche dem Verbannten wieder die Heimkehr gestattet; vergl. Dem. c. Aristocr. § 72 *τὸν ἁλόντα ἐπ᾽ ἀκουσίῳ φόνῳ ἔν τισιν εἰρημένοις χρόνοις ἀπελθεῖν τακτὴν ὁδὸν καὶ φεύγειν, ἕως ἂν αἰδέσηταί τινα τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονθότος.* Man muss nur bedenken, dass die Gesetze des Drakon über den Blutbann bloss eine Aufzeichnung des geltenden Rechts waren, darum nicht die genauen Auseinandersetzungen gaben, wie sie bei neuen Rechtsbestimmungen erforderlich gewesen wären. Der Gesetzgeber konnte einfach sagen: „auf unvorsätzlichen Mord ist Landesverweisung gesetzt. Die gerichtliche Untersuchung liegt dem *ἄρχων βασιλεύς*, das Urtheil den Epheten ob. Mit der *αἴδεσις* aber soll es so gehalten werden.“ Doch einer weiteren Untersuchung überheben uns die Inschriftreste in Z. 47, in welchen Köhler Spuren von einem ähnlichen Gesetze entdeckt hat, wie es bei Dem. c. Aristocr. § 62 angeführt wird: *ὃς ἂν ἄρχων ἢ ἰδιώτης αἴτιος ᾖ τὸν θεσμὸν συγχυθῆναι τόνδε ἢ μεταποιήσῃ αὐτόν, ἄτιμος ἔστω καὶ οἱ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου.* Eine solche Bannformel war natürlich nicht gegen die Umstürzung einer einzelnen Satzung ausgesprochen, sondern stand am Ende des ganzen Blutgesetzes, welches als heiliges

5) Auf dieson besonderen Begriff bezieht sich der Name des *λίθος ἀναιδείας* auf dem Areopag, auf welehem der Ankläger stand (Paus. I 28. 5). Die richtige Deutung des Namens hat zuerst Forchhammer gegeben (de lapidibus in Areopago etc. im Kieler Lektionskat. Winter 1843/4). Uebrigens ist das saxum implacabilitatis nichts weiter als „der Stein der Anklage“, wie *λίθος ὕβρεως* der Stein der „Schuld“; denn der nicht ausgesöhnte ist eben der Kläger.

Recht gegen Umstoss und Neuerung in Schutz genommen wurde. Die Gesetze des Drakon über vorsätzlichen Mord mussten also dem Gesetze unserer Inschrift vorangehen. Das zeigt auch der Anfang *Καὶ ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας κτείνῃ τίς τινα*. Mit Unrecht setzt Philippi S. 578 vor *καὶ* Punkte, um eine Lücke anzuzeigen. Die Ueberschrift *πρῶτος ἄξων* kann sich demnach nicht auf den Codex des Drakon beziehen. Das Sachverhältniss ist augenscheinlich folgendes: In unserer Inschrift besitzen wir *τὸν Δράκοντος νόμον τὸμ περὶ τοῦ φόνου* d. h. den Theil des drakontischen Blutgesetzes, welchen Solon unverändert in seine Gesetzgebung herübergenommen. Solon machte diesen einfach aus dem drakontischen Codex herausgehobenen Theil, welcher den ursprünglichen Anfang behielt, zum *πρῶτος ἄξων* seiner Gesetzgebung. Den vorausgehenden Theil über vorsätzlichen Mord musste Solon einer Aenderung unterwerfen, weil der betreffende Gerichtshof, der Areopag, durch ihn eine ganz andere Gestalt erhalten hatte.

Wir sind nunmehr im Stande mit grösserer Bestimmtheit über einen Punkt zu entscheiden, welcher das Verhältniss von Areopag und Epheten klar macht. Plut. Sol. 19 spricht von einer Streitfrage über die Einsetzung des Areopags. „Die meisten, sagt er, behaupten, dass Solon den Rath auf dem Areopag eingerichtet habe. Und für ihre Ansicht spricht besonders der Umstand, dass Drakon niemals von Areopagiten spricht und nicht einmal ihren Namen nennt, sondern es immer mit den Epheten zu thun hat bei den Bestimmungen über den Blutbann."

Schon Platner, Der Process und die Klagen 1824 S. 19 hat nach Luzac Spec. tert. exercit. acad. S. 181 die ursprüngliche Identität von Areopag und Epheten angenommen und ausser der Wahrscheinlichkeit, dass bei der Aehnlichkeit der Rechtsfälle dieselben Richter an den fünf Blutgerichtshöfen gerichtet haben, den Umstand geltend gemacht,



dass in den Gesetzen Drakons zwar der Areopag als Gerichtsstelle, aber nicht die Areopagiten, sondern nur die Epheten genannt gewesen seien. Matthiae, De iudiciis Athen. in Miscell. philol. I. 1803 p. 146 meint, die Gesetze des Drakon seien nur für die neu eingesetzten Epheten und für die Gerichte der Epheten, nicht für den Areopag bestimmt gewesen. Eine solche Erklärung ist jetzt nicht mehr möglich. Das Gesetz des Drakon ist weit entfernt, eine Instruktion für einen neu gegründeten Gerichtshof zu sein. Der Criminalcodex des Drakon musste natürlich die Bestimmungen über vorsätzlichen Mord ebenso aufzeichnen wie die über unvorsätzlichen. Die Rücksicht auf die Epheten darf unser Urtheil nicht mehr befangen machen und uns veranlassen einen Theil des Blutbannes von dem andern zu scheiden. Unsere Inschrift vollends enthält ein Zeugniss, dass Bestimmungen über vorsätzlichen Mord vorausgiengen.

Man konnte früher einwenden, dass wenn in der Gesetzgebung des Drakon die Fälle vorsätzlichen Mords behandelt waren, auch vom Areopag müsse die Rede gewesen sein. Platner sucht, wie wir sehen, diesem Einwande mit der Bemerkung zu entgehen, es sei zwar der Areopag als Gerichtsstelle, aber nicht die Areopagiten genannt gewesen. Eine solche Ausflucht kann nichts bedeuten: wäre überhaupt vom Areopag gesprochen worden, so würde niemand daran gedacht haben, daraus einen Beweis für das Nichtvorhandensein des Rathes auf dem Areopag zu entnehmen. Das richtige lehrt uns unsere Inschrift; es heisst einfach *τοὺς δὲ ἐφέτας διαγνῶναι;* vom Palladion ist keine Rede. Ganz natürlich. Die Unterscheidung der verschiedenen Gerichtshöfe reicht in die älteste Zeit hinauf und galt zu Drakons Zeit als eine selbstverständliche Sache.

Wenn wir aus der Angabe des Plutarch schliessen müssen, dass auch bei den Bestimmungen des Drakon über vorsätzlichen Mord die Epheten als Richter genannt waren, so folgt

daraus, dass es vor Solon zwar die Mahlstätte auf dem Ἄρειος πάγος, wo die Epheten über vorsätzlichen Mord zu Gericht sassen, gegeben habe, aber keinen Rath auf dem Areopag und kein Collegium von Areopagiten. Dieselben Eupatriden sassen nach der Verschiedenheit des Falles bald an dieser, bald an jener Stätte zu Gericht (περιιόντες ἐδίκαζον Photius unter ἐφέται). Der Archon βασιλεύς hatte die Sache zu untersuchen und nach dem Ergebnisse die Epheten nach dem betreffenden Gerichtshofe zu entbieten. Durch die Wahl des Gerichtshofes gab der Archon gleich ein richterliches Erkenntniss ab; den Epheten kam es zu das Ergebniss der Voruntersuchung zu prüfen und das endgültige Urtheil zu fällen (διαγνῶναι) [5]).

Bei Pollux VIII. 125 heisst es über die Epheten weiter: ἐδίκαζον δὲ τοῖς ἐφ' αἵματι διωκομένοις ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις. Σόλων δ' αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν. κατὰ μικρὸν δὲ κατεγελάσθη τὸ τῶν ἐφετῶν δικαστήριον· δοκοῦσι δ' ὠνομάσθαι, ὅτι πρότερον τοῦ βασιλέως τοὺς ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ κρινομένους ἐξετάζοντος ὁ Δράκων τοῖς ἐφέταις παρέδωκε τὴν κρίσιν, ἐφέσιμον ἀπὸ τοῦ βασιλέως πεποιηκώς. Wenn uns die vorhergehende Angabe des Pollux nicht misstrauisch machte, so besässen wir in dieser Notiz ein ganz bestimmtes Zeugniss für die Identität von Areopag und Epheten vor Solon. Doch da diese Angabe nicht aus derselben Quelle stammen kann wie die vorhergehende, so darf uns nichts hindern diese Ueberlieferung ebenso aufzunehmen wie andere Angaben desselben Autors.

Unter den Nachrichten über die Epheten berücksichtigt die bei Harpokration und die aus Harpokr. stammende dritte bei Suidas die Zeit nach Solon: Ἐφέται· Δημοσθένης ἐν τῷ

5) Der Ausdruck bei Aeschylus Eum. 709 (καὶ ψῆφον αἴρειν καὶ) διαγνῶναι δίκην ist der technische vgl. διαγνώσεσθαι in der vor dem Areopag gehaltenen Rede des Lysias c. Sim. § 2.

κατ' Ἀριστοκράτους. οἱ δικάζοντες τὰς ἐφ' αἵματι κρίσεις ἐπὶ Παλλαδίῳ καὶ ἐπὶ Πρυτανείῳ καὶ ἐπὶ Δελφινίῳ καὶ ἐν Φρεαττοῖ ἐφέται ἐκαλοῦντο. Die zweite Angabe bei Photius und Suidas *ἄνδρες ὑπὲρ ν' ἔτη γεγονότες καὶ ἄριστα βεβιωκέναι ὑπόληψιν ἔχοντες οἳ καὶ τὰς φονικὰς δίκας ἔκρινον* beruht auf Pollux, denn *ἄριστα βεβιωκέναι ὑπόληψιν ἔχοντες* ist nichts anderes als eine falsche Deutung des von Pollux auf die Epheten bezogenen *ἀριστίνδην (αἱρείσθων)*. Auf eine bessere Quelle geht die erste Angabe bei Photius und Suidas zurück: *ἐφέται· ἄνδρες οἵτινες περιιόντες ἐδίκαζον· ἐφέται δὲ ἐκλήθησαν ἤτοι ὅτι ἐπὶ αἵματι δικάζουσιν ἤτοι ὅτι ἔφεσις παρ' αὐτῶν οὐ δύναται εἰς ἄλλο δικαστήριον γίγνεσθαι τουτέστιν ἔκκλητος.* Gemeinsam ist dieser Angabe mit der Ueberlieferung des Pollux die Ableitung des Wortes *ἐφέτης* von *ἔφεσις*. Der Zusatz bei Photius und Suidas *τουτέστιν ἔκκλητος*, dem die ungereimte Erklärung vorausgeht: *ὅτι ἔφεσις παρ' αὐτῶν οὐ δύναται εἰς ἄλλο δικαστήριον γίγνεσθαι* — lucus a non lucendo! — zeigt, dass bei dem Gewährsmanne die Erklärung mit *δίκη ἔκκλητος* im Sinne von *δίκη ἐφέσιμος*, in welchem es sich bei Aristoteles (oec. II 15) findet, gegeben war. Während nun bei Photius und Suidas zu der Erklärung *δίκη ἔκκλητος* eine nähere Auseinandersetzung (*τουτέστιν*) gegeben wird, um die Ableitung deutlicher zu machen, hat sich Pollux bei seiner Erläuterung der Etymologie von derselben Quelle leiten lassen, welche ihm die Einsetzung der Epheten durch Drakon an die Hand gegeben, und zwar von der Stelle, welche er gerade unter den Bestimmungen über *ἀκούσιος φόνος* vorfand, *δικάζειν τοὺς βασιλέας, διαγνῶναι δὲ τοὺς ἐφέτας*. Mit der Beschränkung auf *ἀκούσιος φόνος* geräth er in Widerspruch mit der vorausgehenden Angabe *ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις* und dieser Widerspruch berechtigt uns in jener Angabe eine gute Ueberlieferung zu erkennen.

Die Angabe, dass die Epheten in den fünf Gerichtshöfen

d. h. auf dem Ἄρειος πάγος, bei dem Palladion, dem Delphinion, dem Prytaneion und in Phreattys zu Gericht sassen und dass Solon erst den Rath auf dem Ἄρειος πάγος eingerichtet habe, stimmt vollkommen mit dem überein, was wir vorher aus der Angabe des Plutarch gefolgert haben. Bis auf Solon hat es nur Epheten als Blutrichter gegeben; das Bestehen von Areopagiten als besonderen Richtern und von einem „Rathe auf dem Areopage" beruht auf der Einrichtung des Solon. Ganz richtig also heisst es bei Cicero de off. I 22 consilio Solonis ei, quo primum constituit Areopagitas. Immer aber wurde, vor Solon wie vor Drakon, über vorsätzlichen Mord auf dem Areopag gerichtet und in diesem Sinne hat es einen Areopag vor wie nach Solon gegeben: auf die mit dem Eumenidenkultus im engsten Zusammenhang stehende Mahlstätte auf dem Areshügel bezieht sich der Mythus. Auf das Ephetencollegium, welches auf dem Areopag zu Gericht sass, kann sich, wenn es der Mühe werth ist das anzuführen, die Notiz bei Paus. IV. 5, 2 beziehen, welche Meursius Areopag c. III. für das Bestehen des Areopags vor Solon geltend gemacht hat: es heisst dort, die Messenier hätten im ersten messenischen Kriege den Areopag in Athen zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten mit den Lakedämoniern machen wollen.

Schömann (de Areopago a. O. p. 193) sucht sich der Schlussfolgerung aus der Angabe von Pollux dadurch zu entziehen, dass er annimmt, die von Drakon neu ernannten Epheten hätten immerhin auf dem Areopage zu Gericht sitzen können, während der alte Staatsrath nachher wie vorher seine Sitzungen auf dem Areopage hielt. Diese Bemerkung legt uns einen Gedanken nahe, welcher glaube ich geeignet ist, die Verbindung von Areopag und Staatsrath von Grund aus zu zerstören. Die Mahlstätte auf dem kahlen Felshügel des Areopag verdankt ihre Bedeutung der nahen Höhle, an welcher sich der Eumenidenkultus angesetzt hatte.

In der Nähe dieser Stätte, welche wie das Delphinion und Palladion ihre erste Weihe durch die Sitte der Blutrache erhalten, fand das staatliche Gericht seine Stelle wie neben dem Palladion und Delphinion. Darum wird dem „Areopag in der frühesten Zeit die Gerichtsbarkeit über Mord als alleiniges und vorzüglichstes Geschäft beigelegt" (s. oben S. 10): es war die kahle Höhe des Bluthügels (*Ἄρειος* s. v. a. *φόνιος*[6]) nach Charax bei dem Schol. zu Aristid. Panath. 107, 16 vol. III. p. 65 ed. Dind., Et. M. p. 139, 12, Schol. zu Plat. Phaedr. p. 229 D *Ἄρειος δὲ παρ' ὅσον οἱ φόνοι ἐκεῖσε ἐκρίνοντο, ὁ δὲ Ἄρης τούτων ἔφορος ἦν*) ein Platz für Blutgerichte, welche unter freiem Himmel gehalten wurden, nicht aber für Senatssitzungen, welche in das Rathhaus gehören, das wir nachher kennen lernen werden.

Eine politische Thätigkeit, wie sie der Areopag seit Solon hatte, eignete sich aber für ein Collegium, wie es eben Solon zusammengesetzt. Ein Rath von Archonten, welche ihr Amt tadellos verwaltet hatten, war dazu angethan die oberste Controle der Staatsverwaltung zu führen und Wächter der Gesetze zu sein (Plut. Sol. 19). Man erkennt deutlich, dass die Zusammensetzung und diese Bestimmung des Areopags zusammengehört und aus einem und demselben Gedanken des Gesetzgebers entsprungen ist. Erst diese politische Aufgabe machte den Areopag zu einer *βουλή* und nicht bloss die Bezeichnung *ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή* (oder *ἡ ἄνω βουλή*), womit der Areopag der gleichfalls von Solon geschaffenen *βουλή* unter dem Areopag entgegengesetzt wurde, sondern überhaupt der Titel *βουλή* rührt von Solon her; das zeigen die Worte *οἰόμενος ἐπὶ δυσὶ βουλαῖς ὥσπερ ἀγκύραις*

6) Die Richtigkeit dieser Erklärung bezeugt der nach der Sage von Orestes gestiftete Altar der *Ἀθηνᾶ Ἀρεία* (Paus. I 28, 5), welcher den ursprünglichen Zusammenhang des Namens *Ἄρειος πάγος* mit dem Kriegsgott als solchem abweist und die Bestimmung des östlichen Gipfels — dies ist der eigentliche *Ἄρειος πάγος* — für Blutrache als uralte und ursprüngliche erscheinen lässt.

ὁρμοῦσαν ἧττον ἐν σάλῳ τὴν πόλιν ἔσεσθαι bei Plutarch (ebd.), die augenscheinlich einem Gedichte des Solon entnommen sind: wenn Solon den Rath auf dem Areopag zum Wächter der Gesetze machte, damit der Staat auf zwei Ankern ruhe, so will das sagen, dass Solon aus dem Areopag noch einen Rath gemacht und zu dem andern hinzugefügt habe.

Es ist bei unserer Annahme sehr erklärlich, warum die einen und zwar die meisten die Einrichtung des Areopags dem Solon zuschrieben, während andere für denselben ein höheres Alter in Anspruch nahmen. Beide hatten in gewisser Beziehung Recht. Der ganze Streit beruht darauf, dass Gerichtshof und Richtercollegium nicht gehörig unterschieden, sondern weil mit gleichem Namen benannt, mit einander verwechselt wurden. Eine solche Verwechslung liegt auch der Bemerkung in Aristot. Pol. II 9 zu Grunde, wo es heisst *εἶναι γὰρ τὴν μὲν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν ὀλιγαρχικόν, τὰ δὲ δικαστήρια δημοτικόν· ἔοικε δὲ Σόλων ἐκεῖνα μὲν ὑπάρχοντα πρότερον οὐ καταλῦσαι τήν τε βουλὴν καὶ τὴν τῶν ἀρχῶν αἵρεσιν, τὸν δὲ δῆμον καταστῆσαι τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων.* Was am Areopag oligarchisch war, die Zusammensetzung aus lebenslänglichen Mitgliedern und die Oberaufsicht über den Staat, das stammte nach ausdrücklichen Zeugnissen von Solon her. Wenn Aristoteles, wie es als wahrscheinlich gilt, nicht der Verfasser jenes Capitels ist, so werden wir die wahre Meinung von Aristoteles eher in der Ueberlieferung von Photius mit der oben angegebenen Beschränkung und in der Angabe von Pollux *ἐδίκαζον ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις. Σόλων δ' αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν* zu suchen haben.

Der Beweis, dass es vor Solon kein eigenes Collegium von Areopagiten gegeben habe, ruht, soviel wir urtheilen können, auf der sichersten Grundlage und stützt sich auf

die unzweideutigsten und zuverlässigsten Zeugnisse. Und doch hat es den Anschein, als ob ein nicht minder zuverlässiges und deutliches Zeugniss mit dem Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung in entschiedenem Widerspruch stehe. Nach Plutarch (Sol. 29) nämlich nahmen diejenigen, welche im Gegensatz zu der Mehrzahl den Rath auf dem Areopage vor Solon bestehen liessen, ihren Beweis aus dem achten Gesetze des dreizehnten Axon, dem bekannten Amnestie- oder vielmehr Restitutionsgesetze, welches lautet: von denjenigen, welchen ihre bürgerliche Ehre aberkannt wurde vor dem Archontate des Solon, sollen nur diejenigen ihre Rechte nicht wieder erlangen, welche im Areopage oder welche von den Epheten oder im Prytaneum von den Königen verurtheilt wegen Mord oder Todtschlag oder tyrannischer Bestrebungen landesflüchtig waren, als dieses Gesetz publiciert wurde. (*ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν Ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφυγον ὅτε ὁ θεσμὸς ἐφάνη ὅδε*). Einer unbefangenen Erklärung scheinen sich aus dieser Stelle drei Richtercollegien, Areopagiten, Epheten und *βασιλεῖς* zu ergeben (vgl. Schömann de Areopago a. O. p. 197). Plutarch meint, man dürfe vielleicht an eine Undeutlichkeit oder Mangelhaftigkeit des Ausdrucks (*ἀσάφεια ἢ ἔκλειψις*) denken und meinen, der Gesetzgeber habe damit nur die Verbrechen bezeichnen wollen, über welche nach seinen Anordnungen die Areopagiten, Epheten und Prytanen richteten. Diese Auskunft müssen wir als ungenügend betrachten. Es bietet sich eine ganz andere Erklärung dar. Plutarch und alle, welche auf dieses Gesetz des Solon ihren Beweis gründen, schliessen sofort aus dem Ausdruck *ἐξ Ἀρείου πάγου* auf ein Collegium von Areopagiten. Es liegt hierin, nebenbei gesagt, eine Bestätigung dessen, was wir oben gegen Platner bemerkten, der die dort besprochene Stelle Plutarchs dahin deutete, dass in den Gesetzen

Drakons zwar vom Gerichtshof auf dem Ἄρειος πάγος, nicht aber von Areopagiten die Rede gewesen sei. Die späteren Gelehrten wussten Gerichtshof und Richtercollegium nicht mehr zu trennen. Versteht man nun ἐξ Ἀρείου πάγου bloss von der Gerichtsstätte (vgl. Meier im Rh. Mus. II 1828 S. 267, Westermann über das Amnestiegesetz des Solon in Ber. d. k. sächs. G. d. W. zu Leipz. I. 1849 S. 153), so ist nichts mehr auffallend als ein Ueberfluss des Ausdrucks, da ἐκ τῶν ἐφετῶν auch die Verurtheilungen auf dem Areopag in sich hätte begreifen können. Aber soviel Berücksichtigung seiner eigenen Institutionen müssen wir dem Gesetzgeber zugestehen; ja sie war wahrscheinlich sogar nothwendig, um für die folgende Zeit keine Zweideutigkeit übrig zu lassen, da es später vorkommen konnte, dass flüchtige Leute unrechtmässiger Weise zurückkehrten und sich auf das Gesetz des Solon beriefen.

Das Gesetz des Solon steht also nicht in wirklichem Widerspruche mit unserer Ansicht von Areopag und Epheten. Es gibt aber auch ein Mittel, um jeden Schein eines Widerspruchs zu beseitigen. Dieses Mittel bietet uns der oben (S. 6 f.) besprochene Volksbeschluss des Patrokleides in der Rede des Andokides περὶ τῶν μυστηρίων § 77 ff. Alle erkennen an, wie es bei einem derartigen Gesetze nicht anders sein kann, als dass das Restitutionsgesetz des Solon die augenblicklichen Verhältnisse des athenischen Staates berücksichtigte und dass mit ἐπὶ τυραννίδι auf die Kyloneer hingewiesen werde. Nun ist offenbar der Satz in dem Psephisma des Patrokleides, welcher gewisse Klassen von Verbrechen von der Epitimie ausschliesst, ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου ἢ Δελφινίου ἐδικάσθη ἢ ὑπὸ τῶν βασιλέων ἢ ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φυγὴ ἢ θάνατος κατεγνώσθη ἢ σφαγεῦσιν ἢ τυράννοις eine Nachahmung des Solonischen Axon (vgl. Meier und Schömann, Der attische Process S. 20). Da in dieser Nachahmung die Bestimmung ἢ τυράννοις sich

wiederfindet zu einer Zeit, wo an tyrannische Bestrebungen und an Verurtheilungen ob solcher nicht im entferntesten gedacht wurde, da auch ἐκ Πρυτανείου ὑπὸ τῶν βασιλέων hier vorkommt, wovon später gezeigt werden wird, dass es nur im Solonischen Gesetze eine Bedeutung hat und an seiner Stelle ist, so müssen wir folgern, dass die Formel des Solonischen Gesetzes einfach herübergenommen wurde (vgl. Meier und Schömann a. O.). Wir dürfen demnach von dem Inhalt der einen Formel auf den der anderen schliessen. In dem Psephisma des Patrokleides findet sich nur ein wesentlicher und ein unwesentlicher Zusatz. Der unwesentliche Zusatz ist ἢ θάνατος κατεγνώσθη nach ἢ ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φυγή. Scheibe in Zeitschr. f. Alterth. 1842 S. 207 will diesen Zusatz tilgen, weil durch die Zwischenschiebung desselben die Construction von ἢ σφαγεῦσιν ἢ τυράννοις gestört werde. Wir stimmen ihm bei; denn dieser Zusatz scheint zu verrathen, dass man den Ausdruck ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φυγή (vgl. Demosth. c. Aristocr. § 31 οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαί εἰσι) nicht vollkommen oder richtig verstand. Aber es liegt ein noch bedeutenderer Anstoss vor. Welchen Sinn soll in dem Satze „wer vom Areopag verurtheilt wurde oder wegen Mordes landesflüchtig ist“ das „oder“ haben? Wer vom Areopag verurtheilt ist (ὁ ἀνδροφόνος), von dem wird gesagt ἐπὶ φόνῳ φεύγει (vgl. Demosth. a. O. § 29 ff.), wie es in dem Solonischen Gesetz heisst: καταδικασθέντες φεύγουσιν ἐπὶ φόνῳ. Können wir solche Absonderlichkeit dem Patrokleides beilegen oder auch nur einem Fälscher, der ein Psephisma wie das vorliegende zu machen verstand? Unmöglich. Wie ist aber die Sache zu erklären? Ich halte nur eine einzige Erklärung für möglich. In dem Original war geschrieben *Hεπι*. Da dieses ἢ ἐπὶ gelesen wurde, so veränderte man, um zu dem vorhergehenden das nöthige Verbum zu gewinnen, δικασθεῖσιν in ἐδικάσθη. Ich bemerke ausdrücklich, dass

wir hier nicht an eine Aenderung von Abschreibern der Handschriften, sondern von Schriftstellern oder vielmehr von demjenigen, welcher die Originalurkunde copierte, zu denken haben. Für die Schreibung *Hεπι* aber verweise ich auf die oben S. 7 angeführten gleichzeitigen Inschriften, in welchen sich *Hοικοῦντι, Hέχοντα, προςHαπέδομεν, Hικριώματα, Hεν* (d. i. *ἐν*), *Hοροφήν, Hενκαυτῆς, Hεπί, Hεπιστυλίῳ* findet. Es kann hiernach kein Zweifel sein, dass es ursprünglich in dem Psephisma des Patrokleides ähnlich wie in dem Gesetze des Solon hiess *δικασθεῖσιν ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φυγή* und dass *ἢ* vor *ὑπὸ τῶν βασιλέων*, welches Luzac, Böckh, Schiller, Meier und Schömann u. a. tilgen, Bergk im Anhang zu Schillers Andocides p. 125 und Scheibe a. O. mit unzureichenden Gründen vertheidigen, denselben Ursprung hat wie *ἢ* vor *ἐπί*. Da nun weiter folgt, was von Anfang an nicht hätte geleugnet werden sollen, dass *ὑπὸ τῶν βασιλέων* zu *ἐκ Πρυτανείου* gehört wie in dem Gesetze des Solon, da ferner die Stelle *τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου ἢ Δελφινίου* auch durch die Deutung von Scheibe „von den Epheten entweder im Prytaneum oder im Delphinium" keine befriedigende Erklärung erhält, so braucht man sich den ursprünglichen Text nur wieder so geschrieben zu denken: *ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ἐκ Δελφινίου Hυπὸ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου*, um zu begreifen, warum aus *ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ἐκ Δελφινίου ἢ ὑπὸ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου* der überlieferte Text hergestellt wurde. Ich erinnere an die im Eingang behandelten Abweichungen handschriftlich vorhandener Urkunden von den inschriftlichen Originalen. Jedenfalls aber muss feststehen, dass der wesentliche Zusatz in dem Psephisma (*ἐκ*) *Δελφινίου* ebenso wie alles andere dem Gesetze des Solon entnommen, diesem also einzufügen ist. Demnach lautete das Gesetz des Solon ursprünglich: *πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ [Δελφινίου ὑπὸ] τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ*

τῶν βασιλέων. Jedesmal sind Gerichtshof und Richter angegeben: Areopag und Delphinion, an welchen Stätten die Epheten, Prytaneion, wo die *βασιλεῖς* zu Gericht sassen. Dass der Gesetzgeber diese drei Gerichtshöfe nennen wollte, zeigen die entsprechenden drei Arten von Verbrechen: *ἐπὶ φόνῳ* entspricht dem Areopage, *ἐπὶ σφαγαῖσιν* (d. i. Todtschlag) dem Delphinion, *ἐπὶ τυραννίδι*, wie wir später sehen werden, dem Prytaneion. Am Delphinion wurde einer gerichtet, wenn er einen *δίκαιος φόνος* angab, verurtheilt aber wurde er, wenn sein Mord nicht als *δίκαιος φόνος*, sondern als *σφαγή* erkannt wurde.

Ich brauche nicht zu erwähnen, dass Plutarch die gleiche Folgerung ziehen musste, wenn ihm auch das Gesetz des Solon in der von uns hergestellten Form vorlag. Uebrigens möchte ich nicht bestimmen, wem die mangelhafte Gestalt des Gesetzes Schuld zu geben sei.

Es darf als ausgemacht gelten, dass *ἐφέτης* nicht mit *ἔφεσις* (*ἐφέσιμος δίκη*) der Bedeutung nach zusammenhängt. Finden sich auch Beispiele passiver Bedeutung der Bildungen auf *της* [7]), so ist damit noch nichts für *ἐφέτης* erwiesen, da man nicht *ἐφιέναι τινά*, sondern *ἐφιέναι* (*δίκην*) *εἴς τινα* sagt. Die Bestimmungen des drakontischen Gesetzes lassen die Epheten als die eigentlichen Richter erscheinen (vgl. U. Köhler a. O. S. 32). Die aktiven Erklärungen des Wortes „Zulasser" (der Blutrache), „Vorschreiber" (was mit dem Schuldigen geschehen solle), „Auftraggeber", „Anweiser" (des Rechts) sind zu allgemein, um das Amt der Epheten kennzeichnen zu können. Nur die Erklärung von Buttmann (Gr. Spr. II². S. 421 N.) „Handanleger" (an den Mörder) ist geeignet, da sie die Epheten als Bluträcher bezeichnet. Sie ist nur insofern bedenklich, als sie mit dem

7) Vgl. Lobeck zu Soph. Ai. 241, Paralipomena p. 428, K. Fr. Hermann de Dracone legumlatore p. 17.

Gebrauche des Wortes bei Aeschylus Pers. 79 πεζονόμοις ἔκ τε θαλάσσας ἐχυροῖσι πεποιθὼς ἐφέταις nicht zu vereinen ist. Da ἐφέτης in der Stelle der Perser offenbar „der Treiber" heisst — das Heer ist eine Herde, welche der Führer vor sich hertreibt vgl. Weil's Note z. d. St. —, so werden wir auf den Begriff ἀνδρηλάτης geführt und so erscheinen die Epheten als die Richter, welche den Blutbann ausüben, als Bluträcher (ἐφ' αἵματι δικάζοντες), die Einsetzung der Epheten aber als die Aufhebung oder gesetzliche Regelung und Beschränkung der privaten Blutrache.

Die unmittelbare Ueberlieferung des drakontischen Gesetzes lehrt uns, dass die Zahl der Epheten bereits zu Drakons Zeit einundfünfzig gewesen ist, und gestattet uns, die Annahme, diese Zahl entspreche den zehn Phylen des Klisthenes, während die ursprüngliche Zahl zur Zeit der alten vier Phylen achtundvierzig gewesen sein müsse, als unbegründet abzuweisen. Schon dieser Unterschied der Zahl, wie auch immer die Zahl einundfünfzig erklärt werden mag (vergl. Schömann de Areopago a. O. p. 196), ist geeignet die Hypothese von der Identität der Naukraren und Epheten zu beseitigen. Man wird eine solche Trennung der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit nur dann unwahrscheinlich finden, wenn man sich nicht klar macht, einmal dass die Einrichtungen Attikas sich ununterbrochen aus ursprünglichen Zuständen heraus entwickelt haben, ohne durch Umsiedlung und Verpflanzung auf anderen Boden gestört zu werden, dann dass eben jene Trennung eine ursprüngliche ist, indem die private Blutrache für sich bestand, und dass die Aufhebung der Blutrache die Einsetzung eines Richtercollegiums zur Folge hatte, welchem bei der sakralen Behandlung des Blutbannes eine religiöse Weise zukam.

Man darf wohl auch die Behauptung aussprechen, dass Gleichstellungen wie die von Epheten und Naukraren oder von Epheten und Senatoren nach O. Müllers Ansicht (ebd.

S. 154), nach welcher der hohe Rath in Bezug auf Mordklagen den Namen der Epheten führte, — wir werden unten noch einer dritten Gleichstellung dieser Art begegnen — an und für sich höchst bedenklich seien und von vornherein auf einen Mangel der zu Grunde liegenden Anschauung hinweisen.

Wir kommen zum zweiten Theile unserer Untersuchung, zur positiven Bestimmung und Kennzeichnung des alten athenischen Staatsrathes, nachdem wir nachgewiesen, dass der Areopag oder die Epheten keinen Theil am hohen Rathe gehabt haben.

Die Griechen konnten sich einen Staat der Heroenzeit nicht denken ohne Staatsrath, ohne eine Versammlung der Aeltesten und Edlen um den König. Wenn der König des Rathes pflegen wollte, so lud er die Geronten zum Mahle. Der Hausherd des Königs war der Mittelpunkt des Staates (vgl. Schömann Gr. Alt. I^{3} S. 25 f.).

Auch der König von Athen wird einen Rath der Edlen um sich gehabt haben. Eine Nachricht über den Bestand eines solchen Rathes enthält die Darstellung des attischen Synoikismos bei Thucydides II 15 (vgl. Plut. Thes. 24). Darnach löste Theseus *τὰ βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχὰς* der selbständigen Gemeinden Attikas auf und wies allen Ein *βουλευτήριον* und *πρυτανεῖον* an (*ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον*).

Dass Thucydides sagen will „Ein *βουλευτήριον* in dem Einen *πρυτανεῖον*“, zeigt die Vergleichung der Worte *ἡ Ἀττικὴ ἐς Θησέα ἀεὶ κατὰ πόλεις ᾠκεῖτο πρυτανεῖά τε ἔχουσα καὶ ἄρχοντας καὶ ὁπότε μή τι δείσειαν, οὐ ξυνῄεσαν βουλευσόμενοι ὡς τὸν βασιλέα, ἀλλ' αὐτοὶ ἕκαστοι ἐπολιτεύοντο καὶ ἐβουλεύοντο* mit dem nachfolgenden Satze *ἐπειδὴ δὲ Θησεὺς ἐβασίλευσε, . . καταλύσας τῶν ἄλλων*

πόλεων τά τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχάς κτἑ. Der Ausdruck *πρυτανεῖά τε καὶ ἄρχοντες* ist gleichbedeutend mit *τά τε βουλευτήρια καὶ αἱ ἀρχαί*: das *πρυτανεῖον* war das Rathhaus der Gemeinde. Die Tradition, dass am Staatsherde der hohe Rath sich versammle, erhielt sich auch in der späteren Zeit, als *βουλευτήριον* und *πρυτανεῖον* getrennt worden waren: es fehlte im Rathhause die *Ἑστία* (*ἅ τε πρυτανεῖα λέλογχας* Pind. Nem. XI. 1) nicht. Die *ἑστία βουλαία* (Harpokr. unter *Βουλαία*, Xenoph. Hell. II 3, 52 *ὁ Θηραμένης ἀνεπήδησεν ἐπὶ τὴν Ἑστίαν* vgl. K. Fr. Hermann Gottesd. Alterth. § 15, 7) vertritt die *κοινὴ ἑστία* im Prytaneion (vgl. Preuner Hestia-Vesta S. 120) und knüpft das neue *βουλευτήριον* neben der *θόλος* an das alte Rathhaus im *Πρυτανεῖον* an.

Dass der Staatsrath im Prytaneion seinen Sitz hatte, ergiebt sich aus der Speisung der *ἀείσιτοι* im Prytaneion (vgl. Hermann Staatsalt. § 127, 16). Wie sich der Rath vordem am Herde des Königs auf der Burg versammelt hatte, wie später der Ausschuss des Solonischen Rathes in der *Σκιάς* oder *θόλος* zusammenspeiste, so gab es eine Zeit, wo der Rath im Prytaneion am Herde des Staates seine Sitzungen hielt und zu Mahl und Opfer vereinigt war, wo er alle diejenigen zu Gästen hatte, welche auf Staatskosten gespeist wurden (Poll. IX 40 *πρυτανεῖον καὶ ἑστία τῆς πόλεως, παρ' ᾗ ἐσιτοῦντο οἵ τε κατὰ δημοσίαν πρεσβείαν ἥκοντες καὶ οἱ διὰ πρᾶξίν τινα σιτήσεως ἀξιωθέντες καὶ εἴ τις ἐκ τιμῆς ἀείσιτος ἦν*). In dieser Zeit galt für Athen ebenso wie für die athenische Kolonie Adramyttion (Strabo XIII p. 606) der Ausdruck *κληθῆναι ἐπὶ ξενισμὸν εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐπὶ τὴν βουλαίαν ἑστίαν*, wie es nach Böckh's zweifelloser Ergänzung in der Inschrift von Andros heisst C. Inscr. n. 2349 b Z. 13. (vol. II p. 1064). Mit der Einsetzung der neuen Archonten, denen im Thesmotheteion ein eigenes Amtslokal angewiesen wurde, trennte sich zuerst die öffentliche Speisung

der Beamten von der Speisung im Prytaneion: es gab jetzt zwei Lokale der *δημοσία σίτησις*, das Thesmotheteion, in welchem nach der Sage Orestes zu Gaste war (Plut. *συμποσ. προβλ.* I 1, 2), und das Prytaneion (vgl. Plut. ebd. VII 9, dazu Preuner a. O. S. 107). Als die Speisung des Senatsausschusses in die *θόλος* bei dem neuen *βουλευτήριον* verlegt worden, gab es eine dreifache Speisung, im Prytaneion, im *θεσμοθέσιον* und in der *θόλος* (vgl. Hermann a. O.) Die Speisung derer, die Ehren halber gespeist wurden, blieb Ehren halber im Prytaneion.

An das Prytaneion und die daselbst sitzenden *Πρυτάνεις* knüpft der Ausschuss des solonischen Rathes an, welcher *Πρυτάνεις* hiess und seit Klisthenes aus einer *φυλὴ πρυτανεύουσα* bestand (Harpokr. unter *Πρυτάνεις*).

An das Prytaneion endlich als den Mittelpunkt der Staatsverwaltung erinnert auch der Name der Gerichtsgelder, der *πρυτανεῖα*, welche der Kläger und der Verklagte bei der Anhängigmachung eines Processes zu hinterlegen hatten (Poll. VIII 38, Harpokr. unter *πρυτανεῖα*, vgl. Meier und Schömann, Der attische Process S. 21).

Welches waren aber die Rathsherrn, welche im Rathhause sassen? Die Antwort darauf gibt die bekannte Stelle Herod. V 71 *οἱ πρυτάνιες τῶν ναυκράρων οἵπερ ἔνεμον τότε* (zur Zeit der Kylonischen Unruhen) *τὰς Ἀθήνας*.

Um diese Nachricht „des gewiss gut unterrichten Herodot" (Curtius Gr. Gesch. I³ S. 623 Anm. 66) als ein vollgültiges Zeugniss benützen zu können, muss zuerst festgestellt werden, in welchem Verhältniss die Erzählung des Thucydides I 126 über die Kylonischen Unruhen zur Erzählung des Herodot stehe. Hat man ja doch, weil es bei Thucydides heisst *τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον*, einerseits die Absicht der Berichtigung verkennend, die Archonten für identisch erklärt mit den Naukraren (Harpokr. unter *ναυκραρικά*: *ναυκράρους γὰρ τὸ*

παλαιὸν τοὺς ἄρχοντας ἔλεγον, ὡς καὶ ἐν τῇ ἑ Ἡρόδοτος δηλοῖ), andererseits geglaubt, dass Herodots Angabe über die Prytanen der Naukraren vollständig unrichtig sei (vgl. Stein z. d. St.).

Nach Herodot setzte sich Kylon, als sein Versuch misslungen, schutzflehend bei dem Bildnisse der Athena nieder. Ihn und seinen Anhang bewogen die Prytanen der Naukraren zum Verlassen des Heiligthums unter dem Versprechen, dass sie nicht den Tod erleiden sollten. Sie getödtet zu haben werden die Alkmäoniden beschuldigt (αἰτίη ἔχει Ἀλκμεωνίδας). Diese Darstellung lässt es sehr unklar, wie die Alkmäoniden dazu gekommen sein sollen die Kyloneer zu ermorden. Es ist keine Rede davon, dass Megakles Archon gewesen. Der behutsame Ausdruck αἰτίη ἔχει gestattet uns die Sache einigermassen zu durchschauen. Herodot gab nach seiner Weise auch hier die Ueberlieferung wie er sie empfangen hatte. Aus seiner bei jeder Gelegenheit sich zu erkennen gebenden Vorliebe für die Alkmäoniden und seiner Verehrung für Perikles erkennt man, in welchen Kreisen er sich in Athen zu bewegen und welche Traditionen er aufzunehmen pflegte. Diesen Traditionen hat er seinen Bericht über das Κυλώνειον ἄγος entnommen (vgl. Bergk N. Jahrb. f. Philol. Bd. 65 S. 389, K. W. Nitzsch im Rh. Mus. 1872 S. 245). Darum lässt der Bericht des Herodot die Schuld der Alkmäoniden nicht deutlich hervortreten. Dieser Vertuschung der Wahrheit tritt Thucydides entgegen. Durch die Beziehung auf den peloponnesischen Krieg veranlasst den richtigen Sachverhalt zu ergründen stellte er, wie man aus den Einzelheiten der Erzählung erkennt, besondere Studien darüber an und erzählt darum die Begebenheit wie einer, für den eine Sache durch lange Beschäftigung und Untersuchung ein vorzügliches Interesse gewonnen. Wenn es nun bei Thucydides heisst: „Die Athener übertrugen den neun Archonten die Bewachung der Kyloneer und gaben ihnen die volle Macht

ganz nach bester Ueberzeugung zu handeln. Damals aber hatten die neun Archonten den grössten Theil der Staatsverwaltung unter sich", so will Thucydides die Hereinziehung der Prytanen beseitigen und die Absicht des Zusatzes bei Herodot *οἵπερ ἔνεμον τότε τὰς Ἀθήνας*, der augenscheinlich die ganze Verantwortung von den Archonten auf die Prytanen abwälzen soll, auf ihren wahren Werth zurückführen. Weil in dem Berichte des Herodot in tendenziöser und übertreibender Weise hervorgehoben ist, dass die Prytanen der Naukraren damals Athen regiert hätten, sah sich Thucydides veranlasst nachdrücklich zu bemerken, dass die Archonten in jener Zeit eine ganz andere Stellung einnahmen als später und selbständig, also auch unter eigener Verantwortlichkeit handelten. Der Bericht des Thucydides ist also weit entfernt den Bestand des Prytanenrathes in Abrede zu stellen: er berichtigt nichts als das geflissentliche Beiseitesetzen der Macht und Selbständigkeit der Archonten. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges konnten die Athener leicht vergessen haben, dass die Archonten ehedem eine ganz andere Bedeutung gehabt als damals, gerade so wie sie über den Sturz der Tyrannen und die That des Harmodios und Aristogeiton schlecht unterrichtet waren. Thucydides schärft es ein zur richtigen Beurtheilung der Sache. Weil er nichts anderes im Sinne hat, giebt er uns auch keine genauere Erklärung darüber, wie es gekommen, dass gerade auf den Alkmäoniden der Fluch lastete, während gewiss die Archonten nicht lauter Alkmäoniden gewesen. Ich weiss nicht, warum Bergk (ebend. S. 390) annimmt, dass alle neun Archonten der Partei der Paralier angehört haben. Auf die richtige Erklärung leitet der Ausdruck bei Plut. Sol. 12 *Μεγακλῆς καὶ οἱ συνάρχοντες*. Megakles war jedenfalls erster Archon und hatte mehr als seine Amtsgenossen die Bedeutung und den Einfluss, damit aber auch die Verantwortung des früheren monarchischen Archontats.

Also die Prytanen der Naukraren bestanden nach Herodots sicherem Zeugniss zur Zeit des Kylon, besassen aber nicht die Macht, dass man sagen konnte, sie hätten damals Athen regiert: neben ihnen standen die Archonten als oberste Staatsbeamten und hatten eine selbständige, nur durch die Verantwortlichkeit beschränkte Regierungsgewalt.

Die Notiz bei Photius unter *ναυκραρία*: *ναυκραρία μὲν ὁποῖόν τι ἡ συμμορία καὶ ὁ δῆμος Σόλωνος οὕτω ὀνομάσαντος ὡς καὶ Ἀριστοτέλης φησί* kann uns hiernach nicht mehr irre machen. Die Einrichtung eines neuen Rathes musste Solon bestimmen, das Naukrarenkollegium entweder ganz zu beseitigen oder, da das nicht seine Art war, vollständig umzuwandeln. Es ist also nicht zu verwundern, wenn es eine Ueberlieferung gab, dass die Naukrarien in der Gestalt von Symmorien von Solon herrührten, mag nun Aristoteles bloss dieses berichtet haben und missverstanden worden oder selbst im Irrthum gewesen sein (vgl. Schol. zu Aristoph. Wolken V. 37 *οἱ πρότερον ναύκραροι εἴτε ὑπὸ Σόλωνος καταστα&thetaέντες εἴτε καὶ πρότερον*). Wir haben einen ganz ähnlichen Fall in Betreff der Einsetzung des Areopages kennen gelernt. Die überlieferte Bestimmung der Naukrarien, ein Kriegsschiff und zwei Reiter zu stellen, eignet sich am besten, wie bereits bemerkt worden ist (Wachsmuth, Hell. Alt. I S. 367), für die Zeit des Solon, in welcher die Kriege mit Megara eine Flotte erforderten.

Bevor wir über die ursprüngliche Bedeutung und Bestimmung der Naukraren sprechen, haben wir erst eine Meinung von O. Müller zu berichtigen. Aus dem Epitimiegesetze des Solon und der oben S. 25 besprochenen Formel im Psephisma des Patrokleides schliesst nämlich O. Müller (zu Aesch. Eum. S. 157 Anm. 13), dass auch noch später beim Prytaneion unter dem Vorsitz der *βασιλεῖς* d. h. der *φυλοβασιλεῖς*, die wahrscheinlich mit den ursprünglichen Prytanen identisch gewesen seien, über die Urheber von

Massakren (*σφαγεῖς*) und auf Tyrannis zielenden Volksbewegungen gerichtet worden sei. Diese Vermuthung über die Identität der Prytanen der Naukraren und der *φυλοβασιλεῖς* ist neuerdings von R. Schöll im Hermes VI S. 21 wiederholt worden. Man sagt, in dem Ausdrucke *ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων* könne nicht der ephetische Gerichtshof beim Prytaneum gemeint sein, weil dieser bloss über unbekannte Mörder und leblose Mordwerkzeuge Urtheil gesprochen habe (Meier und Schömann, Der attische Process S. 19). Dabei ist ein Umstand unberücksichtigt geblieben. Kylon und sein Bruder, die allein wegen tyrannischer Bestrebungen verurtheilt werden konnten, waren, wie uns Thucydides berichtet, entkommen. Wer aber sollte über sie in contumaciam das Urtheil sprechen? Eine Untersuchung oder Prüfung der Untersuchung, wozu die Epheten berufen gewesen wären, war überflüssig und gegenstandslos. Nun aber wurde nach Poll. VIII 120 beim Prytaneum über Mörder *κἂν ὦσιν ἀφανεῖς* und über leblose Gegenstände die einen Menschen getödtet Gericht gehalten. K. Fr. Hermann Staatsalt. § 104, 18 meint freilich, *κἂν ὦσιν ἀφανεῖς* bedeute nichts anderes als was in Demosth. c. Aristocr. § 76 *ἐὰν λίθος ἢ ξύλον ἢ σίδηρος ἤ τι τοιοῦτον ἐμπεσὸν πατάξῃ, καὶ τὸν μὲν βαλόντα ἀγνοῇ τις, αὐτὸ δ' εἰδῇ καὶ ἔχῃ τὸ τὸν φόνον εἰργασμένον* mit *τὸν μὲν βαλόντα ἀγνοῇ τις* gesagt sei. Allein es wurde dort auch über das Beil des *βουφόνος* Gericht gehalten, der doch wohl bekannt, aber entflohen war. Ueberhaupt haben wir keinen Grund zu bezweifeln, dass dort über unbekannte oder nicht habhafte Mörder eine Art Contumacialverfahren eingeleitet und über den Mörder feierlich der Bann verhängt worden sei. Also waren die *φυλοβασιλεῖς* die geeigneten Personen, welche den entflohenen Kylon und seinen Bruder feierlich zu verfluchen hatten. In diesem Zusammenhange liegt die Entscheidung der Frage, ob unter den *βασιλεῖς* des Solonischen

Gesetzes die *ἄρχοντες βασιλεῖς* oder die *φυλοβασιλεῖς* zu verstehen seien (vgl. Hermann Staatsalt. § 100, 10). Wenn Plutarch in der Umschreibung des Solonischen Gesetzes als Richter die Prytanen nennt, so geht allerdings daraus hervor, dass auch er dabei nicht an den Ephetischen Gerichtshof gedacht hat (Meier und Schömann ebd. S. 20); allein die ganze Umschreibung des Plutarch, welche augenscheinlich nur die Worte des Gesetzes in Betracht zieht, bedeutet nichts oder nicht mehr, als wenn Plutarch *ἐξ Ἀρείου πάγου* nur von Areopagiten versteht.

Mit dem Nachweise, dass die Stelle des Solonischen Gesetzes sich nur auf den gewöhnlichen Gerichtshof bei dem Prytaneum, wo die Phylobasileis den Vorsitz führten (*προειστήκεσαν δὲ τούτου τοῦ δικαστηρίου φυλοβασιλεῖς οὓς ἔδει τὸ ἐμπεσὸν ἄψυχον ὑπερορίσαι* Poll. VIII 120), beziehe, fällt die Annahme eines doppelten Gerichtshofes *ἐν Πρυτανείῳ* und *ἐπὶ Πρυτανείῳ* (Meier und Schömann ebd. S. 19 f.) hinweg. Ein Criminalgerichtshof kann auch nicht im Prytaneum d. h. in einem Gebäude gewesen sein; denn alle Blutgerichte wurden im Freien gehalten, auf dass, wie es bei Antiphon *π. τ. Ἡρώδου φόνου* § 11 heisst, die Richter nicht mit denen zusammenkommen, die unreine Hände haben, und der Bluträcher nicht unter gleichem Dache mit dem Mörder stehe. Mit jener Annahme glaubte Scheibe a. O. den Widerspruch zwischen Pollux VIII 90, wornach der Archon *βασιλεύς* die Prozesse über leblose Gegenstände, welche einen Menschen getödtet, zu richten hatte, und der vorhin angeführten Stelle Poll. VIII 120 lösen zu können; er meinte die *φυλοβασιλεῖς* hätten den Vorsitz unter den Prytanen in dem vorsolonischen Gerichtshofe gehabt, die *βασιλεῖς* seien Vorstände der Epheten in dem Blutgerichtshofe *ἐπὶ Πρυτανείῳ* gewesen (ebenso Schöll a. O. S. 21). Bei Meier und Schömann S. 117 ist die Vermuthung ausgesprochen, die Thätigkeit der *φυλοβασιλεῖς* sei dem Archon

βασιλεύς untergeordnet gewesen. Eine solche Erklärung kann nicht befriedigen. Offenbar liegt ein Missverständniss zu Grunde, hervorgegangen aus dem Umstande, dass *βασιλεῖς* bald die Archonten, bald wie in dem Solonischen Gesetze die *φυλοβασιλεῖς* bezeichnete. Die Aufgabe leblose Gegenstände, die den Tod eines Menschen verursacht hatten, über die Grenze zu schaffen, die Verfluchung unbekannter Mörder u. dgl. entspricht durchaus der religiösen Bedeutung der *φυλοβασιλεῖς*, von denen es bei Poll. VIII 111 heisst: *οἱ φυλοβασιλεῖς ἐξ εὐπατριδῶν δ'* (so ist für das handschriftliche *δὲ* zu schreiben, nicht aber dieses zu entfernen vgl. Photius unter *ναυκραρία*) *ὄντες μάλιστα τῶν ἱερῶν ἐπεμελοῦντο συνεδρεύοντες ἐν τῷ βασιλείῳ τῷ παρὰ τὸ βουκολεῖον.* Dagegen stammt die Angabe über den Archon Basileus: *δικάζει δὲ καὶ τὰς τῶν ἀψύχων δίκας* aus einer Quelle, in welcher bie *φυλοβασιλεῖς* wie im solonischen Gesetze mit *βασιλεῖς* dezeichnet waren. Der umgekehrte Irrthum war ja kaum möglich. Die gleiche Verwechslung hat den Widerspruch zwischen der angeführten Stelle des Pollux und Suidas (unter *ἄρχοντες*) und Bekk. Anecd. p. 449 *ὁ μὲν βασιλεὺς καθῇστο παρὰ τῷ καλουμένῳ βουκολείῳ· τὸ δὲ ἦν πλησίον τοῦ πρυτανείου* (vgl. K. Fr. Hermann Staatsalt. § 138, 14) zur Folge gehabt. Die Phylobasileis hatten ihren Sitz im *βασίλειον* am *βουκολεῖον* bei dem Prytaneion, also bei dem Gerichtshofe, in welchem sie den Vorsitz führten.

Geeignet etwas Licht über den dunklen Ursprung der Naukraren zu verbreiten scheint ihr Zusammenhang mit den Kolakreten. Nach einer Notiz des Androtion bei dem Schol. zu Aristoph. Vögeln V. 1540 (Müller fr. hist. Gr. I p. 371 fr. 4) hatten die Kolakreten den Festgesandten nach Delphi Reisegeld zu geben und andere Auslagen zu erstatten *ἐκ τῶν ναυκληρικῶν.* Sie hatten also die Kasse der Naukraren zu verwalten (vgl. Böckh Staatsh. I² S. 241). Die Verbindung der Kolakreten mit den Naukraren lässt sich auch

aus der nicht ganz klaren Notiz des Et. M. p. 524, 14 *οἱ τῶν ἀργυρίων ταμίαι οἳ τὸ τριηραρχεῖν ἔταττον* (vgl. Böckh a. O. S. 238) erkennen: sie handelten offenbar als Unterbeamte der Naukraren, denen die Sorge für die Flotte oblag. Die Kolakreten aber stammen aus ältester Zeit: dafür bürgt der alterthümliche Name sowie die Verpflanzung dieser Behörde nach Kyzikos über Milet (C. I. n. 3660 *οἵδε ἐκωλακρέτησαν*, Böckh a. O. S. 237 f.). Dürfen wir die Einführung der Naukrarien in eine gleich alte Zeit verlegen? Die Kolakreten waren nach dem Schol. zu Aristoph. Vög. V. 1540 Schatzmeister und Vorsteher der öffentlichen Speisung (*ταμίαι δὲ ἦσαν καὶ προεστῶτες τῆς δημοσίας σιτήσεως*). Waren sie von jeher die Schatzmeister der Naukrarienkasse und haben sie immer aus dieser Kasse die Auslagen für die öffentliche Speisung im Prytaneion bestritten oder sind sie erst später der neu eingeführten Behörde der Naukraren untergeordnet worden? Allerdings wenn *ναυκραρία* von *ναῦς* abzuleiten ist und die Schiffherrschaft, *ναύκραρος* den Schiffherrn bedeutet, dann werden wir die Einführung kaum in eine gleich alte Zeit wie die der Kolakreten verlegen, kaum über die Zeit des Solon zurückgehen können (vgl. Grote Gr. Gesch. Uebers. von Meissner II S. 43 Anm. 11). Ganz anders aber wird die Sache liegen, wenn sich ein innerer Zusammenhang der Naukraren und Kolakreten, welcher ihrer historischen Verbindung entspricht, nachweisen lässt. Für eine unbefangene Betrachtung bemerke ich nur, dass die Ableitung des Wortes *ναυκραρία* von *ναῦς* bei Pollux VIII 108 *ναυκραρία δ' ἑκάστη δύο ἱππέας παρεῖχε καὶ ναῦν μίαν ἀφ' ἧς ἴσως ὠνόμαστο* uns in eigenthümlicher Unsicherheit entgegentritt, die um so mehr überraschen muss, als eine solche Ableitung ausserordentlich nahe lag.

Der Name *κωλακρέται* bedeutet nichts anderes als *κωλαγρέται*. Uebrigens darf diese Form, welche sich bei Photius und in dem Glossarium des Timäus zu Platon findet und

auch Aristoph. Wesp. 659 im Ravenn. steht (V. 724 ist über *κωλακρέτου γ* überschrieben), der inschriftlichen Ueberlieferung gegenüber (C. I. n. 3660 s. oben, Eph. Arch. 1856 n. 2830 *Κωλακρέται: διδόντωμ*, 1859 n. 3555 *δόντων οἱ Κωλακρέται*) nur als Erklärungsversuch betrachtet werden. Die Kolakreten waren also zuerst die Sammler von *κωλαῖ* d. h. von den Hauptstücken des Opferthieres (vgl. Böckh a. O. S. 237). Unter welchem Titel mögen sie in Attika diese Sammlung vorgenommen haben? Böckh meint, dass die Kolakreten die Ehrengeschenke angenommen haben, welche in den ältesten Zeiten die Könige, dann die Archonten und Prytanen als Richter für die Rechtspflege erhielten (ebenso Curtius Gr. Gesch. I³ S. 281). Allein warum bestanden diese Ehrengeschenke gerade in Opferstücken? Bei den *γέρα* der Könige ist hievon nicht die Rede (vgl. Wachsmuth Hell. Alt. I S. 341, II 65, Schömann Gr. Alt. I³ S. 35). Eine andere Erklärung wird folgende Erwägung an die Hand geben.

Die Zugehörigkeit zu einem staatlichen Vereine drückte sich in Beiträgen zu den Opfern des Vereines und in Opfern für den Verein aus. Zu den Opfern steuerten nicht bloss die gleichberechtigten Mitglieder, sondern auch die abhängigen Gemeinden. Die Jonier sandten Opferstiere zu den Opfern auf dem Isthmus, sie sandten Gaben zu den Opfern auf der Insel Delos, um sich als Mitglieder des jonischen Stammes und des delischen Bundes zu kennzeichnen. Die Athener sandten einst dem Gotte von Kreta ihren Tribut, um ihre Abhängigkeit vom Reiche des Minos anzuerkennen. Wenn es also heisst, dass Theseus allen vorher selbständigen Gemeinden Attikas Ein Prytaneion angewiesen habe, so sprach sich das darin aus, dass alle Gemeinden Attikas ihre Beiträge zu den Staatsopfern lieferten, welche in dem gemeinschaftlichen Prytaneion auf der *κοινὴ ἑστία* für alle dargebracht wurden; denn der Herd des athenischen Prytaneions war jetzt der gemeinsame Herd von ganz Attika geworden,

wie z. B. in Tegea der gemeinsame Herd der Arkadier war (Paus. VIII 53, 9 *καλοῦσι δὲ οἱ Τεγεᾶται καὶ ἑστίαν Ἀρκάδων κοινήν*). Ein ausdrückliches Zeugniss von solchen Beiträgen zu den Staatsopfern und von Opfern für Athen besitzen wir in der Inschrift C. I. n. 82 (I p. 121), wo es heisst: *ἀπὸ δὲ τοῦ τόκου . . θύειν τὰ ἱερὰ τά τε ἐς Πλωθέας κοινὰ καὶ ἐς Ἀθηναίους ὑπὲρ Πλωθέων τοῦ κοινοῦ καὶ ἐς τὰς πεντετηρίδας καὶ ἐς τἄλλα ἱερά. ὅποι ἂν δὲ δέῃ Πλωθέας ἅπαντας τελεῖν ἀργύριον ἐς τὰ ἱερὰ ἢ ἐς Πλωθέας ἢ ἐς Ἐπακρέας ἢ ἐς Ἀθηναίους, ἐκ τοῦ κοινοῦ τοὺς ἄρχοντας οἳ ἂν ἄρχωσι τοῦ ἀργυρίου, ἐς τὴν ἀτέλειαν τελεῖν ὑπὲρ τῶν δημοσίων.* Wenn bei Thucydides II 15 von Theseus in Bezug auf den Synoikismos von Attika gesagt wird: *ἠνάγκασε μιᾷ πόλει ταύτῃ χρῆσθαι, ἣ ἁπάντων ἤδη ξυντελούντων ἐς αὐτὴν μεγάλη γενομένη παρεδόθη ὑπὸ Θησέως τοῖς ἔπειτα*, so kann man fragen, was das für *τέλη* gewesen seien, welche von den ältesten Zeiten her die einzelnen Gemeinden Attikas in die Stadt Athen steuerten? Die angeführte Inschrift gibt die Antwort darauf. Die Plotheer hatten Opfer zu bringen für ihre Gemeinde, für Athen und für das alle fünf Jahre gefeierte Fest und Geldbeiträge zu den Opfern ihrer Gemeinde, zu den Opfern der *Ἐπακρία*, endlich zu den Opfern der Athener zu leisten. Unter dem alle fünf Jahre gefeierten Feste sind, wie Böckh bemerkt, die Panathenäen zu verstehen. Die Panathenäen aber wurden zum Andenken an die Vereinigung Attikas gefeiert (Plut. Thes. 24). Müssen wir nicht an solche Leistungen die Aufgabe des Sammelns von Opferstücken anknüpfen? Die Leistungen von diesen Opfern flossen wie bemerkt in das Prytaneion. Daraus ergaben sich naturgemäss die Mittel für die öffentliche Speisung und so wurden die Kolakreten ebenso naturgemäss die Schatzmeister des Staates (*τὸν κωλακρέτην τὸν ταμίαν τῶν πολιτικῶν χρημάτων* Schol. zu Arist.

Vög. V. 1540) und die Vorsteher der öffentlichen Speisung. Den Kolakreten entsprechen die Hellenotamien der späteren Zeit, welche mit der Sammlung der Bundesumlagen betraut waren.

Wir müssen demnach den Namen wie die ursprüngliche Aufgabe der Kolakreten an den Staatsherd im Prytaneion anknüpfen. Ist eine solche Anknüpfung auch für die wenigstens in historischer Zeit mit den Kolakreten eng verbundenen Naukraren möglich?

Wir haben oben gesehen, wie zweifelhaft bei Pollux die Ableitung des Wortes *ναύκραρος* von *ναῦς* vorgetragen wird. Weil die Angabe, jede Naukrarie habe zwei Reiter und ein Schiff stellen müssen, mit einem Bestand der Naukrarien und mit der Nichtigkeit der attischen Seemacht und Reiterei vor Solon sich nicht vereinen lasse, hat Wachsmuth Hell. Alt. I S. 367 die Herleitung des Wortes von *ναίειν* empfohlen und auf Pollux X 20, wo *ναύκληρος* als „Hausherr" vorkommt und Hesych. *ναύκληρος· ὁ τῆς συνοικίας προεστώς* verwiesen. Böckh a. O. S. 708 Anm. c bemerkt, dass diese Ableitung sich durch nichts rechtfertigen lasse; denn *ναύκληρος* sei nicht einmal, wie man nur aus einer ungenauen Angabe des Pollux schliessen könnte, ein Hauseigenthümer, welche Bedeutung das Wort denn doch haben müsste, wenn es vom Wohnen herkäme und zugleich der politische Gebrauch des Wortes aus dieser Etymologie erklärt werden sollte, sondern *ναύκληρος* sei nur einer, der ein ganzes Haus gemiethet habe, um Aftermiether darin aufzunehmen. Böckh vertheidigt die Ableitung von *ναῦς* und erklärt die Sache in folgender Weise: Die Athenienser waren zuerst in 48, nachher in 50 Körperschaften getheilt, deren jede einem Schiffe zugetheilt war, welches sie bemannen musste; einer aus der Gesellschaft aber musste entweder allein oder mit Unterstützung der übrigen abwechselnd das Schiff ausrüsten und war so für diese Zeit der Schiffherr (*ναύκληρος*, *ναύκραροι*), die

ihm zugetheilte Gesellschaft aber die Naukrarie, deren Vorsteher er natürlich war.

Böckh setzt hinzu, dass *ναύκληρος* in der Bedeutung „Hausmiether“ durch Uebertragung von Schiffen auf Häuser sehr natürlich zu erklären sei. Ich zweifle, ob eine solche Erklärung natürlich heissen könne. Eine andere Auffassung legt uns der Umstand nahe, dass das gleiche Wort *ναοφύλαξ* sowohl „Tempelhüter“ (Eur. Iph. T. 1284, Aristot. Pol. VI 8) als auch „Schiffswächter“ bedeutet (Soph. fr. 151 D. vgl. Poll. VII 139 *Ἀριστοφάνης δὲ ἐν Λημνίαις εἴρηκε καὶ ναυφύλαξ*).

Es gibt nämlich noch eine dritte Ableitung, welche geeignet scheint die Sache einigermassen aufzuklären; das ist die Herleitung des Wortes *ναύκραρος* vom Stamm des Verbums *ναύειν*. In ganz eigenthümlicher Weise tritt in den Erklärungen des Verbums *ναίειν* bei den alten Lexikographen der Begriff *ἑστία* auf, so bei Hesychios *ναύειν· ἱκετεύειν παρὰ τὸ ἐπὶ τὴν ἑστίαν καταφεύγειν τοὺς ἱκέτας*, bei Photius *ναύειν· ἱκετεύειν ἐπεὶ ἐν τοῖς ναοῖς ἦσαν ἢ παρὰ τὴν ἑστίαν παρὰ τὸ ἐναῦσαι*. Der Ursprung des Wortes *ναύειν* ist noch etwas räthselhaft, aber der innere und unmittelbare Zusammenhang mit *ἑστία* (Herdfeuer vgl. Preuner a. O. S. 33 ff., 43) steht gerade durch die eigenthümliche Hereinziehung dieses Begriffes fest. Wenn *ναύειν ἱκετεύειν* bedeutet, *ναυστῆρες ἱκέται* und *ναύτης* Aesch. Sept. 503 *ἱκέτης* (vgl. meine Studien zu Aeschylus S. 83 f.), so halte ich eine Erklärung dieser Bedeutungen nur möglich bei der Annahme, dass *ναός* (äolisch *ναῦος*) die ursprüngliche Stätte des Gottesdienstes d. h. den Opferaltar, den Opferherd bezeichnet, während *ἑστία* (von der Wurzel vas „leuchten“ vgl. Lottner in Kuhn's Z. VII S. 178) das Feuer auf dem Herde war. Der älteste *ναὸς* von Athen würde also der Altar des *Ζεὺς ὕψιστος* auf der sogenannten Pnyx sein. Schutzflehender war derjenige, welcher sich am Herde sei

es des Gottes, sei es des Hauses niedersetzte (vgl. Eur. Heracl. 33 ἱκέται καθεζόμεσθα βώμιοι θεῶν und den Ausdruck δωμάτων ἐφέστιοι ἱκτῆρες u. ä.). Die Deutung von ναὸς als „Wohnung" (der Gottheit) hat nur den äusseren Schein für sich, ohne innerlich begründet zu sein.

Wir haben hiernach keinen Grund die von Pollux I 74 (vgl. X 20) überlieferte Bedeutung von ναύκληρος als eine ungenaue Angabe zu betrachten. „Hausherr" ist den Miethern der Vermiether des Hauses, mag er das Haus zum Eigenthum haben oder nicht. Wir begreifen jetzt sehr wohl diese Bedeutung von ναύκληρος, wenn wir die Stelle bei Pollux näher ansehen: ἄλλως δὲ ὁ δεσπότης τῆς οἰκίας στεγανόμος· παρὰ δὲ τοῖς Δωριεῦσι καὶ Αἰολεῦσιν ἑ σ τ ι ο π ά μ ω ν ὀνομάζεται· ἔνιοι δ' αὐτὸν καὶ ναύκληρον ἐκάλεσαν καὶ τὸν ὑπὲρ τῆς καταγωγῆς μισθὸν ναῦλον ὅπερ ἐνοίκιον οὐ παρὰ τοῖς πολλοῖς μόνον ἀλλὰ καὶ παρὰ τοῖς παλαιοῖς καλεῖται, παρὰ δὲ ἐνίοις καὶ στεγανόμιον. Es entspricht eben ναύκληρος dem dorischen und äolischen ἑστιοπάμων und bezeichnet den Besitzer des häuslichen Herdes: ναῦλον kann ebenso gut „Herdgeld" wie ναῦλος „Fährgeld" (vgl. Schol. zu Aristoph. Frösch. V. 270) bedeuten. An den Begriff des germanischen Rechts „Herdgeld" darf man freilich bloss erinnern; er hat dort eine ganz andere Auffassung.

Die Ableitung des Wortes ναύκραρος von ναύειν führt uns wieder zu dem Herde des Prytaneions zurück, bei welchem wir die Kolakreten gelassen haben. Dass wir aber mit dieser Ableitung auf dem rechten Wege sind, bestätigt die Ueberlieferung von einer milesischen Behörde des Namens ἀειναῦται. Bei Hesych. wird unter ἀειναῦται nur gesagt: ἀρχῆς ὄνομα παρὰ Μιλησίοις. Bei Plutarch αἰτίαι Ἑλλην. c. 32 p. 298 wird zur Erklärung des Namens eine Geschichte erzählt: „Als die Tyrannis des Thoas und Damasenor gestürzt war, beherrschten zwei Parteien die Stadt; die eine hiess Πλουτίς, die andere Χειρομάχα. Nachdem nun die

Vornehmen gesiegt und die Herrschaft ihrer Partei verschafft hatten, beriethen sie sich über die Leitung des Staates, stiegen in Fahrzeuge und fuhren auf die hohe See hinaus. Als sie sich hier geeinigt, kehrten sie zurück und hiessen desshalb *ἀειναῦται.*" Die Thatsachen dieser Erzählung mögen richtig sein; die Erklärung des Namens ist erfunden. Unmöglich konnten die Aristokraten um einer solchen einmaligen Berathung zu Schiffe willen *ἀ ε ι ναῦται* heissen. Duncker Gesch. d. Alt. IV² S. 96 construirt aus dem Namen eine andere Geschichte und bezieht ihn auf eine fortgesetzte Blokade der Stadt von Seite der vertriebenen Reichen und Aristokraten. Uns kann es nicht zweifelhaft sein, warum die adelige Regierung mit *ἀειναῦται* bezeichnet wurde. Die Analogie der athenischen *ἀείσιτοι*, welche am Staatsherde auf öffentliche Kosten gespeist wurden, gibt uns die richtige Erklärung an die Hand. Wir müssen uns dabei erinnern, dass die jonischen Auswanderer das Feuer vom Prytaneion in Athen (*ἀπὸ τοῦ πρυτανηίου τοῦ Ἀθηνέων*) mitnahmen (Herod. I 146). Von den jonischen Kolonien stand gerade Milet durch die königliche Dynastie der Neliden im engsten Zusammenhange mit der Mutterstadt. Die sakralen Einrichtungen des Mutterlandes wurden in den Kolonien beibehalten. Wir haben oben (S. 39) in einer von Milet ausgehenden Kolonie, in Cyzikus, die attischen Kolakreten wiedergefunden; wir müssen sie also auch in Milet voraussetzen. Zu den Kolakreten erhalten wir nun in den *ἀειναῦται* auch eine Nachbildung der attischen *ναύκραροι*.

Die Wiederkehr der Kolakreten und der Herdherrn (wie wir etwa sagen können) in den jonischen Kolonien bezeugt deren Bestand zur Zeit der jonischen Wanderung, also zur Zeit der Könige. Mag auch die Sage von der Stiftung der *σίτησις* im Prytaneion durch den eleusinischen König Keleos (Plut. *συμπ. προβλ.* IV 4, 1) bedeutungslos sein, in dem gemeinsamen Prytaneion, welches der Synoikismos des

Theseus geschaffen, haben wir uns die Kolakreten und Naukraren zu denken und wir müssen die Einsetzung der Naukraren ebenso wie die der Kolakreten als eine Folge des Synoikismos und als eine ursprünglich sakrale Institution betrachten, aus welcher sich die politische Bedeutung allmählig herausbildete. Wenn bei Plut. Thes. 25 das Vorrecht der Eupatriden, welches ihnen Theseus gegeben, mit *γινώσκειν τὰ θεῖα καὶ παρέχειν ἄρχοντας καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητάς* bestimmt und wenn Et. M. unter *εὐπατρίδαι* die Sorge für die Staatsopfer (*τὴν τῶν ἱερῶν ἐπιμέλειαν ποιούμενοι*) als auszeichnendes Merkmal der Eupatriden angegeben wird, so waren es die Naukraren, welchen die Pflicht für die Opfer zu sorgen oblag. Die ihnen untergeordneten Kolakreten hatten die dafür nöthigen Auszahlungen zu machen. Desshalb waren diese *ταμίαι τῶν εἰς τοὺς θεοὺς ἀναλισκομένων* (Lex. Seg. p. 275, Schol. zu Aristoph. Vög. 1540 *τὰ εἰς θεοὺς ἀναλισκόμενα διὰ τούτων ἀνηλίσκετο, ὡς Ἀνδροτίων γράφει κτέ.*) Eine Inschrift, welche Ausgaben für religiöse Zwecke bestimmt, Eph. Arch. 1856 n. 2830 (zwischen Ol. 86, 1 und 93, 4 abgefasst) enthält die Bestätigung dessen; es heisst dort *Κωλακρέται: διδόντωμ* (vgl. A. Kirchhoff nuove Memorie p. 134 f.). Die Ausgaben für die Theorie nach Delphi gehörten zu den Auslagen für Cultuszwecke.

Die Naukraren waren die Vertreter des attischen Volkes und bildeten in natürlicher Weise den Staatsrath neben dem König, später neben den Archonten. Die Prytanen waren ein Ausschuss des Rathes, wie später bei dem demokratischen Rathe die *φυλὴ πρυτανεύουσα.* Die Prytanen waren täglich versammelt und speisten am Herde des Staates. Ihnen entsprechen die milesischen *ἀειναῦται.* Für die Mahlzeiten hatten die Kolakreten zu sorgen, welche darum *ταμίαι τῆς δημοσίας σιτήσεως* wurden. In dem Prytaneion unter der Verwaltung der Naukraren war die Staatskasse:

in diese flossen die Gerichtsgebühren, *τὰ πρυτανεῖα* (Suidas unter *πρυτανεῖα· τὰ διδόμενα ἀπὸ τῶν δικαζομένων ἐν τῷ δημοσίῳ ἀργύρια*). Aus der finanziellen Thätigkeit für religiöse Zwecke entwickelte sich die allgemeine finanzielle Thätigkeit für Staatszwecke überhaupt. In ausserordentlichen Fällen wurde diesem Rathe gewiss auch Anzeige von Verbrechen gemacht und eine richterliche Entscheidung von ihm gefordert, wie von dem späteren Rath in der Form der *εἰσαγγελία*. In solcher Weise mag der Ausschuss der Prytanen bei der Kylonischen Affaire in Anspruch genommen worden sein.

Nunmehr muss es feststehen, dass die wesentliche Umgestaltung des Naukrarenrathes ein Werk des Solon ist, der einen neuen Rath an seine Stelle setzte und den Naukraren bloss mehr eine finanzielle Bedeutung liess und aus den Naukrarien eine Art von Symmorien machte. Auf den neuen Rath ging die Sorge für die Opfer des Staates über (vgl. Böckh Staatsh. I S. 232) und auch die alte Geschäftsordnung sammt dem Namen des Ausschusses wurde herübergenommen. Das neue Collegium der Naukraren hat keinen Theil mehr am Prytaneion und von Prytanen der Naukraren ist keine Rede mehr; natürlich; dieses Collegium ist kein Rath und nimmt nicht Theil an der Regierung des Staates, bedarf also auch eines die laufenden Geschäfte führenden Ausschusses nicht mehr.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung angelangt. Wenn man geglaubt hat auch in Athen eine Gerusie annehmen zu müssen, welche wie in Sparta (Aristot. Pol. III 1,7) sowohl die wichtigsten Staatsangelegenheiten berieth als auch über Capitalverbrechen richtete, so hat man die verschiedene Sitte und Anschauung nicht gehörig berücksichtigt. Schon das Dasein besonderer Blutgerichtshöfe in Athen muss auf eine eigenthümliche Behandlung der *φονικά* hinweisen. Mehr als anderswo herrschte in Athen eine un-

gemeine Scheu vor dem μύσος, vor dem, dessen Hände mit Blut befleckt sind. Nach Aesch. Eum. 647 gibt es keine Sühne und keine Verzeihung für Mord; alles andere nimmt Vater Zeus nicht so genau. In Athen war es immer die heiligste Pflicht der Verwandten für die Bestrafung des Mörders zu sorgen. Als man dazu kam, von Staatswegen Bluträcher aufzustellen, musste dafür ein eigenes Collegium geschaffen werden: zu dem schon bestehenden Rathe durfte man nicht greifen. Weder konnte im Rathhause über einen Mörder gerichtet werden; denn der Richter durfte nicht unter einem Dache mit dem Mörder sein; noch waren diejenigen Personen, welchen vorzüglich die Sorge für die Opfer oblag, geeignet über Mordthaten zu richten. Die Einsetzung der Epheten als eigener lebenslänglicher Bluträcher befriedigte das religiöse Gefühl, und das Bestehen eines von jeder anderen politischen Thätigkeit abgesonderten Richtercollegiums, das auf dem Areopag über vorsätzlichen Mord zu Gericht sass, hat wieder dem athenischen Areopage, wie es in den Berichten der späteren Schriftsteller heisst, jenes hohe Ansehen in Hellas verschafft, dass es hiess, schon in den messenischen Kriegen hätten die streitenden Parteien dem Areopage in Athen das Schiedsrichteramt übertragen.

Bis auf Solon haben also die Könige und die Archonten mit den Naukraren die Regierung von Athen geführt; je mehr die monarchische Gewalt sich minderte, um so höher stieg der Einfluss und die Wirksamkeit des aristokratischen Rathes der Naukraren. Neben den Naukraren standen die Kolakreten als Schatzmeister. Die Civilgerichtsbarkeit übten die Archonten, den Blutbann die Epheten. Aus uralter Zeit hatten die vier Phylenkönige eine gewisse Gerichtsbarkeit bewahrt, welche jedoch nur ceremonielle Bedeutung hatte. Damit ist der Personalstand der athenischen Regierung und Beamtenschaft vor Solon abgeschlossen.

Herr Hofmann legt eine Abhandlung:

„Radewin's Gedicht über Theophilus" von Herrn Wilhelm Meyer vor.

Der Glaube, dass Menschen Bündnisse mit dem Teufel eingingen, spielt in der Geschichte der mittelalterlichen Kultur eine wichtige Rolle. Wahrscheinlich entsprungen aus jenen Stellen der Evangelien, wo der Teufel Christus auffordert ihn anzubeten, hat dieser Glaube besonders zwei wichtige Folgen gehabt, einerseits eine schreckliche, die blutigen Hexenprozesse, anderseits die Bildung einer Reihe von Sagen, welche im Mittelalter die Dichter mehrerer europäischen Stämme beschäftigten und aus denen zuletzt die für das jetzige Deutschland wichtigste Sage geboren ward, nemlich die Sage vom Faust. Von jenen Vorläufern der Faustsage war keine weiter verbreitet als die Sage von Theophilus, dem Schaffner (oeconomus, uicedominus) der bischöflichen Kirche zu Adana in Cilicien. Sie erzählt, wie dieser fromme Mann die Bischofswürde aus Demuth ausschlug, dann aber von dem neuen Bischof seines Amts entsetzt bald von solcher Begierde nach der alten Würde ergriffen ward, dass er durch Vermittlung eines Hebräers Christus und Maria verleugnete und sich dem Teufel ergab, ja dies sogar durch Brief und Siegel bekräftigte; wie er aber wieder in den Besitz der alten Würde gelangt, durch ernste Reue und Busse von Marien und durch ihre Vermittlung auch von Christus Gnade und Verzeihung, ja sogar dies erlangt habe, dass der Teufel die Verschreibung zurückgeben musste, worauf Theophilus mit Gott versöhnt binnen 3 Tagen gestorben sei.

Ueber die griechischen Texte dieser Sage (von Eutychianos), sowie die im 9. Jahrhundert von Paulus diaconus Neapolitanus gefertigte lateinische Uebersetzung, endlich die hierauf sich stützenden Bearbeitungen der Sage durch Hrotsuitha, Marbod und Andere gaben zuerst die Acta Sanctorum (Boll. 4. Februar) Notizen; dann hat über jene Bearbeitungen und andere in deutscher und französicher Sprache nach Mone (Anzeiger 1834 p. 273), Achille Jubinal (Oeuvres de Rutebeuf, Paris 1839 t. II p. 260—357) und Grimm (Deutsche Mythologie 2. Ausg. p. 969) zuerst Emil Sommer in seiner Schrift De Theophili cum diabolo foedere, Berlin 1844 gründlich gehandelt. Nachträge für die niederdeutschen, holländischen, schwedischen und isländischen Bearbeitungen lassen sich gewinnen aus Georg Webbe Dasent, Theoph. London 1845; Ludwig Ettmüller, Theoph. in Bibliothek d. deutschen Nat. Literatur, Band 27, 1849; von der Hagen, Gesammtabenteuer 1850 III p. LXVI; Hoffmann von Fallersleben Theoph. Hannover 1853 und Han. 1854; endlich Blommaert, Teoph. Gent 1858 [1]).

Ich beschränke mich auf einige Bemerkungen über die Geschichte der Bündnisse mit dem Teufel und zweitens auf Nachträge zur Geschichte der lateinischen Darstellungen der Theophilus-Sage. Neben dieser Sage ist für die Geschichte der Teufelsbündnisse sehr wichtig die Geschichte vom Diener des Proterius. Dieselbe findet sich in dem Leben des Basilius von Caesarea, welches dem Amphilochius zugeschrieben wird. Combefis gab den griechischen Text Paris 1644 heraus, aber, wie mich eine Vergleichung mit der Münchner Handschrift No. 534 s. XV. lehrte, aus schlechten und interpolirten Handschriften. Schon im 9. Jahrhundert übersetzte sie Ursus ins Lateinische, doch er selbst spricht davon, dass schon lateinische Uebersetzungen existirten; und wirklich der von

---

1) Vgl. jedoch meine Note zu V. 492 von Radewins Gedicht.

Rosweyd (Vitae Patrum. 1615, p. 151) und Surius (Vitae Sanctorum 1617) gegebene lateinische Text ist verschieden von dem in fünf Münchner Handschriften aus dem XI. Jahrhundert (4531, 12104, 13098, 14031, 16106) enthaltenen. Schon die Zahl dieser Handschriften lässt vermuthen, dass ausser der Bearbeitung der Hrotsuitha [2]), der Reimprosa in den Cambridger Liedern (Jaffé Berlin 1869 No. 10) und dem Auszug in dem Promptuarium Exemplorum des Joh. Herolt (Litera M, 22) sich noch andere finden werden. Die Acta Sanct. (Boll. 14. Juni) geben nur die Uebersetzung des Amphilochius. Das Gedicht der Hrotsuitha und die andern Bearbeitungen kennen sie nicht. Da nun für diese die Kenntniss der alten, noch ungedruckten lateinischen Uebersetzung wichtig ist, so gebe ich die Hauptstellen nach Cod. lat. mon. 12104 (Prüel No. 4). Amphilochius berichtet: Ein Senator Namens

---

2) Sonderbarer Weise hat sich kein Herausgeber der Hrotsuitha um die von ihr benützte Quelle gekümmert. Erst Rudolf Köpke, Ottonische Studien, II p. 54 wies auf die Acta Sanctorum hin. In dem Gedicht Hrotsuithas ist natürlich V. 73 zu schreiben:

Mox ad concilium crudele (nicht: cludere) tenebricolarum.

Als Beleg, wie manche Bücher gemacht werden, erlaube ich mir einige Citate zu geben. Schwager in seinem Versuch zur Geschichte der Hexenprocesse Berlin 1784 sagt I p. 20 'Der heilige Augustin war unter allen Kirchenvätern der grösste Fabelhans, wenn ihm etwa Gregorius der Grosse (er schrieb 4 Bücher Dialoge . .) den Preis nicht abgejagt hat. Diese Väter überliessen ihren Nachkommen noch Fabeln genug zu erfinden, besonders das Mährchen von dem Bunde mit dem Teufel, welches jedoch Basilius der Grosse schon vor ihnen glaubte, der eines gewissen Proterii Knecht, der mit dem Teufel einen Bund wollte gemacht haben, wieder in integrum restituirte.' Hieraus hat Gustav Roskoff in seiner zweibändigen Geschichte des Teufels Leipzig 1869, I p. 284 Folgendes gemacht: 'Schwager führt aus *den Dialogen* von Basilius dem Grossen (4. Jahrhundert) ein förmliches Bündniss mit dem Teufel an, das *Proterius, der Diener des Kirchenvaters*, geschlossen hatte, von diesem aber in integrum restituirt wurde.' Ich denke, die Probe genügt.

Proterius hatte seine Tochter dem Kloster bestimmt; allein einer seiner Diener war in Liebe zu ihr entbrannt und wandte sich an einen Zauberer (unum abhominandorum incantatorum). Dieser versprach ihn zu seinem procurator, dem Teufel, zu bringen, wenn er bereit sei Christus schriftlich zu verleugnen. Da jener zustimmt, schreibt er einen Brief, giebt ihm denselben und sagt: uade secundum talem horam noctis; sta super monumentum gentilis et exalta cartam in aëre [3]) et adstabunt tibi, qui debent te ducere diabolo. qui alacriter hoc faciens iactauit miseram uocem inuocans diaboli auxilium. et continuo adstiterunt ei principes potestatis tenebrarum spiritali nequitia et apprehendentes errantem cum gaudio magno duxerunt eum, ubi erat diabolus, et ostenderunt ei ipsum sedentem in sede alta et in circuitu eius malignitatis spiritus stantes. Et suscipiens missas a malefico litteras dixit ad miserum: credis in me? Qui ait: credo. Et abnegas Christum tuum? Qui respondit: abnego. Dicit ei diabolus: perfidi estis uos Christiani, et quandoquidem opus meum facietis (*ὅτε μὲν χρῄζετέ μου*), uenitis ad me; quandoquidem consequimini desiderium uestrum, negatis me et acceditis ad dominum Christum uestrum, qui est benignus ac clementissimus et suscipit uos. sed fac mihi manu scriptam Christi tui et baptismatis abrenuntiationem uoluntariam et quae in me est in saecula uoluntariam professionem (*καὶ τὴν εἰς ἐμὲ εἰς αἰῶνας αὐθαίρετον σύνταξιν*) et quia mecum sis in die iudicii condelectans mihi in praeparatis et aeternis tormentis: et ego statim desiderium tuum adimplebo. Qui disposuit propia manu scriptum sicut quaesitum fuit. Statim autem animarum corruptor draco tortuosus misit qui sunt super fornicationem daemones et inflammauerunt puellam

3) Hieraus ist klar, dass der Wortlaut des in Celtes Ausgabe der Hrotsuitha ergänzten Verses 66. 'Stans, erebi domino supplex, dicens, dabis illam' unrichtig ist. dicens dabis ist übrigens in der Handschrift auf orans ferat corrigirt.

in amorem iuuenis. Nach langen Kämpfen erlangt der Jüngling sein Ziel, aber bald verräth er sich, da er nicht in die Kirche geht. Seine Frau begiebt sich mit ihm zu Basilius und da er sich reuig zeigt, schliesst ihn dieser in die Kirche ein (in uno loco interioris sacri periboli) und betet und fastet für ihn. Nach drei Tagen sagt der Jüngling, die Teufel hätten Steine nach ihm geworfen und ihn heftig bedroht, indem sie ihm stets seine Handschrift hinhielten und sagten: tu uenisti ad nos, non nos ad te. Nach vierzigtägigem Beten und Fasten führt ihn Basilius an der Hand in die Kirche. Da fasst der Teufel die andere Hand des Jünglings und will ihn losreissen. Als Basilius ihn schilt, ruft ihm der Teufel zu: Basili, praeiudicas me. non abii ego ad eum, sed ipse uenit ad me. abnegauit Christum et professus est me et ecce habeo manu scriptum et in die iudicii ad communem iudicem eum duco. Basilius gebietet dem Volke die Hände zu Gott zu erheben und ruft gen Himmel, so lange würde das Volk die Hände nicht sinken lassen, bis die Handveste zurückgegeben sei. Ecce manu scripta pueri per aerem delata et ab omnibus uisa uenit et inposita est manibus memorabilis nostri patris et pastoris. Basilius zerreisst sie, führt den Jüngling in die Kirche und nachdem dieser das Abendmahl empfangen, gab er dem Volke ein grosses Gastmahl.

Mit dieser Geschichte hat vielfache Aehnlichkeit die des Anthemios, welche in der Legende der Maria Antiochena (Acta Sanct. Boll. 29 Mai) enthalten ist. Die Bollandisten haben diese Legende, wie viele andere des Mai nur aus der nach meiner Ansicht für die Geschichte des Mittelgriechischen wichtigen Florentiner Handschrift (Plut. 9, cod. 14) des 11. Jahrhunderts geben können. Da schon zu Bandini's Zeit unsere Legende im Codex fehlte, so gebe ich die wichtigsten Stellen nach den Acta Sanctorum. Anthemios will durchaus ein Zauberer (*μάγος*) werden und dafür selbst

Christus, die Taufe und den Christennamen verleugnen. Aber der Zauberer, an den er sich gewandt hat, wird erst nach langen, innigen Bitten bewogen, dass er einen Brief schreibt und sagt: *δέξαι τοῦτο τὸ χαρτίον καὶ ἀπόδειπνος νυκτὶ βαθείᾳ ἔξελθε ἔξω τῆς πόλεως καὶ στῆθι εἰς τὸ γεφύριον ἐκεῖνο· καὶ περὶ τὸ μεσονύκτιον ἔχουσι παραίρεσθαι ἐκεῖθεν ὄχλος καὶ θορυβὸς πολὺς καὶ ὁ ἄρχων εἰς ὄχημα καθεζόμενος. ἀλλὰ βλέπε, μὴ δειλιάσῃς· οὐδὲν γὰρ κακὸν δύνῃ ὑποστῆναι ἔχων τοῦτο τὸ ἔγγραφόν μου. κράτει δὲ αὐτὸ εἰς ὕψος ἐν τῷ φανερῷ, καὶ ἐὰν ἐρωτηθῇς, τί ποιεῖς ὧδε τὴν ὥραν ταύτην, καὶ τίς εἶ σύ; εἰπέ· Ὅτι ὁ κύρις ὁ Μέγας ἔπεμψέν με πρὸς τὸν δεσπότην μου τὸν ἄρχοντα ἀγαγεῖν τοῦτο τὸ χαρτίον πρὸς αὐτόν. βλέπε δέ, μὴ δειλιάσῃς ἢ καταφραγίσῃ ὡς Χριστιανὸς ἢ ἐπικαλέσῃς τὸν Χριστόν, ἐπεὶ ἀποτυχεῖν ἔχεις τοῦ σκοποῦ σου. Ὁ δὲ λαβὼν τὸ χαρτίον ἐπορεύθη καὶ βραδείας ὥρας ἐξελθὼν τῆς πόλεως ἔστη εἰς τὸ γεφύριον. κρατεῖ εἰς ὕψος τό χαρτίον. ὡς δὲ κατὰ τὸ μεσονύκτιον ἔρχονται οἱ ὄχλοι καὶ καβαλλάριοι πολλοὶ καὶ αὐτὸς ὁ ἄρχων εἰς ὄχημα καθεζόμενος, φθάσαντες οἱ προλαβόντες λέγουσιν· Τίς εἶ ὁ ἑστὼς ὧδε;* Anthemios sagt, wer ihn gesandt, und übergiebt den Brief, welchen jene ihrem Fürsten bringen. Dieser lässt dem Anthemios eine Antwort an den Zauberer übergeben. Da dieser ihm am nächsten Morgen daraus mittheilt, dass sein Fürst nichts mit einem Christen wolle zu schaffen haben, so schwört Anthemios ab und bekömmt wiederum einen Brief, den er des Nachts eben so wie früher übergiebt. In der Antwort, welche er abermals dem Zauberer zurückbringt, steht: *εἰ μὴ ἐγγράφως καὶ ἰδιοχείρως ἀναθεματίσῃ πάντα, οὐ δέχομαι αὐτόν.* Der Zauberer fügt hinzu: *λοιπὸν βλέπε, τί θέλεις ποιῆσαι. Ὁ δὲ ἄθλιος Ἀνθέμιος ἔφη· Ἕτοιμός εἰμι καὶ τοῦτο πρᾶξαι. καὶ καθίσας ἔγραψεν οὕτως· Ἐγὼ Ἀνθέμιος ἀπαρνοῦμαι τὸν Χριστὸν καὶ τὴν εἰς αὐτὸν πίστιν, ἀπαρνοῦμαι δὲ καὶ τὸ βάπτισμα αὐτοῦ καὶ τὸ ὄνομα τῶν Χριστιανῶν καὶ τὸν*

σταυρὸν αὐτοῦ καὶ συντίθημι μηδέποτε αὐτοῖς χρήσασθαι ἢ ὀνομάσαι αὐτά. Καὶ ἐν τῷ ταῦτα αὐτὸν γράφειν, ἐξῆλθεν αὐτῷ ἱδρὼς πολὺς ἀπὸ κορυφῆς ἕως ὀνύχων, ὥστε διάβροχον γενέσθαι ὅλον ὃ ἐφόρει ἔσωθεν ἱμάτιον (später verlangt er nochmalige Taufe; denn ἐγγράφως μου αὐτὸ ἀρνουμένου ἐξῆλθεν ἀπ᾽ ἐμοῦ). . . γράψας δίδωσι τὸ φαρμακῷ ἐπισκέψασθαι, καὶ ἀναγνοὺς ἔφη· Καλῶς ἔχει. ἀπάγαγε αὖθις καὶ δέχεταί σε πάντως· καὶ ἐπ᾽ ἂν δέξηταί σε προςκυνήσας εἰπὲ αὐτῷ· Δεόμαί σου, δέσποτα, χάρισαί μοι τοὺς ὀφείλοντάς με ὑπουργεῖν, καὶ παρέχει σοι ὅσους ἐὰν θέλῃς· τοῦτο δέ σοι προλέγω, μὴ πλείω ἑνὸς ἢ δευτέρου λάβῃς ὑπουργούς· ἐπεὶ κόπους σοι παρέχειν ἔχουσι, καθ᾽ ἑκάστην ἡμέραν καὶ νύκτα ὀχλοῦντές σοι ἐπὶ τὸ παρέχειν αὐτοῖς προφάσεις ἐργῶν. ὡς δὲ ἀπελθὼν ὁ Ἀνθέμιος ἔστη ἐκεῖ, ἦλθον οἱ αὐτοὶ καὶ εὐθέως ὁ προάγων ἐπιγνοὺς τὸν Ἀνθέμιον ἔκραξεν λέγων· Ὁ Μέγας, δέσποτα, πάλιν ἔπεμψεν ἐκεῖνον τὸν ἄνθρωπον μετὰ ὑπομνηστικοῦ. καὶ ἐκέλευσεν αὐτὸν ἐλθεῖν πρὸς αὐτόν. καὶ ἀπελθὼν ὁ Ἀνθέμιος ἐπέδωκεν αὐτῷ τὴν παντὸς θρήνους καὶ ἀπειλῆς γέμουσαν αὐτοῦ ὁμολογίαν τῆς ἀρνήσεως. ὁ δὲ λαβὼν αὐτὴν καὶ ἀναγνούς, ἀνατείνας αὐτὴν εἰς ὕψος, ἤρξατο κραυγῇ λέγειν· Χριστὲ Ἰησοῦ, ἰδοὺ Ἀνθέμιος, ὁ ποτὲ σός, ἐγγράφως σε ἀπηρνήσατο. ἐγὼ αἴτιος οὐκ εἰμί· αὐτὸς πολλὰ παρακαλέσας καὶ προαιρέσει τὴν ὁμολογίαν τῆς ἀρνήσεως ποιήσας ἐπιδέδωκέν μοι· μὴ δὲ σὺ ἔτι φροντίδα αὐτοῦ ποιήσῃς. καὶ πάλιν δὶς καὶ τρὶς τὴν αὐτὴν φωνὴν ἔκραξεν.

Da erfasst den Anthemios Entsetzen, er ruft: 'Ich will Christ sein und bleiben; gieb mir die Handveste zurück'. Doch jener entgegnet ihm 'ταύτην τὴν ὁμολογίαν . . προκομίσαι ἔχω ἐν τῇ φοβερᾷ ἡμέρᾳ τῆς κρίσεως. σὺ γὰρ ἄπαρτι ἐμὸς εἶ;' mit diesen Worten zieht er weiter. Anthemios vertheilte sein Hab und Gut und zog sich in die Einsamkeit zurück.

Von diesen drei griechischen Sagen ist die letzte die merkwürdigste. Wenn sich auch lateinische Bearbeitungen

nicht finden, so scheinen doch einzelne Züge daraus ins Abendland gekommen zu sein, wie ich z. B. die später zu besprechende Sage vom Militarius für eine Weiterbildung ansehe. Die Legenden von Basilius und Theoph. haben so ähnliche Entwicklung, dass die eine nach der andern gemacht zu sein scheint. Die erstere halte ich für die ältere; denn solcher Legenden finden sich viele in den uitae Patrum lange vorher ehe der Marienkultus in dem Grade blühte, dass die Theophilussage entstehen konnte. Dass der Grund, welcher den Diener des Proterius zum Teufelsbund trieb, ein rein menschlicher, der hingegen, welcher den Theophilus bewog, ein durchaus unpsychologischer ist, möchte auf dasselbe hinweisen. Da aber die lateinischen Uebersetzungen gleichen Alters sind, so sind es auch diese beiden Legenden für das lateinische Mittelalter. Hieraus erhellt, dass auf die von Grimm (Myth. p. 969) gestellte Frage, wer *zuerst* im Mittelalter mit dem Teufel einen Bund geschlossen habe, Sommer und nach ihm andere mit Unrecht antworteten, dies sei Theophilus gewesen.

Von Einzelheiten will ich nur wenige hervorheben. Sommer (p. 12. cf. 18. 20. 40) findet es auffallend, dass in dem Marbod (c. 1100) zugeschriebenen Gedichte der Teufel sage, er sei schon oft von Christen betrogen worden. Aus der Basiliussage erhellt, dass diese Anschauung schon viel älter ist, und dass, wenn wirklich hieraus der Ausdruck '*der dumme Teufel*' entstanden ist, derselbe nicht in heidnisch-germanischem Boden wurzelt.

Eigenthümlich ist in der Anthemiossage, dass der, welcher sich dem Teufel ergeben will, nicht angelockt und verführt, sondern im Gegentheil zuerst von dem Zauberer, dann vom Teufel selbst hartnäckig zurückgewiesen wird. Denselben Zug finden wir in der Basiliussage, wo zweimal ausdrücklich gesagt wird 'tu uenisti ad nos, non nos ad te'. Dasselbe tritt in dem ältesten griechischen Texte (dem Wiener)

der Theophilussage klar hervor, ja Theophilus steht hier vor dem Teufel und doch spricht der eine zum andern durch Vermittlung des Hebräers. Die späteren Bearbeitungen haben diese Eigenthümlichkeit meist verwischt. Doch stammt daher vielleicht der sonderbare Zug der Teufelssagen, dass der, welcher sich dem Teufel ergeben will, nicht von demselben verlockt wird, sondern dass der Teufel stets wider seinen Willen beschworen werden muss, während sonst im Mittelalter die Luft mit verführungssüchtigen Dämonen so angefüllt war, dass jenes Mädchen mit einem Lattichblatt einen solchen verschluckte, weil sie voll Esslust vergessen hatte das Kreuz darüber zu machen. Der Grund liegt vielleicht darin, dass der Teufel sich Gott gegenüber streng auf dem Boden des Rechtes halten muss, ein Vertrag aber, der durch Verführung zu Stande kam, leicht könnte für ungiltig erklärt werden. Ferner weiss ich vor der Faustsage keine andere als die Anthemiossage, in welcher der mit dem Teufel Verbündete Dämonen förmlich zu Dienern erhält. Noch merkwürdiger ist, dass hier die vom 'Arbeitsteufel' besessenen Teufel auftreten, die immer neue Arbeit wollen und so dem Herrn Tag und Nacht keine Ruhe gönnen. Diese Vorstellung findet sich noch in August Kopisch's Gedicht vom Teufel, der Arbeit will.

Ich gehe nun über auf verschiedene lateinische Darstellungen der Theophilussage. Die sämmtlichen mittelalterlichen Erzählungen von Theophilus gründen sich auf des Paulus Uebersetzung. Getreulich folgt ihm Hrotsuitha[4]) in ihren 455 Versen über Theophilus; nur im

4) V. 17 ist natürlich zu schreiben Quod lingua uulgi scimus uicedomno uocari, statt uocitari und V. 32 Consensus plebis clamat (statt: clamabat) concorditer omnis. Weil Hrot. die Geschichte zweier Teufelsbündler beschrieb, mag jene Fabel entstanden sein, die Maibom erwähnt 'De Hrotsuitha Nicolaus Selneccerus theologus paedagogiae parte I, titulo de usuris haec scribit: de Hrotsuitha

Anfang setzt sie zu die Erzählung von des Helden Geburt und Erziehung; wenn nun er, der zum geistlichen Stande bestimmt ist, die gewöhnlichen Studien durchmacht (septeno fonte manantes), so breitet Köpke (die älteste deutsche Dichterin. Berlin 1869 p. 39) über diesen schulmeisterlichen Zusatz der Nonne mit Unrecht ein mystisches Dunkel, indem er sagt: 'Theophilus ist das Vorbild des Faust. Aber erst Rosuit hat ihn mit dem Zuge ausgestattet, durch welchen er für uns dazu wird: er ist zugleich ein Mann der Weisheit, der Wissenschaft. So hätte Faust beinahe ein Jahrtausend bevor er die universelle Weihe empfing, die erste tiefere Auffassung durch die freilich noch unsichere Hand dieser Frau erhalten'. — Dem Mittelalter war Hrotsuiths Erzählung nicht bekannt.

Ein weiteres zuerst in den Acta SS. Boll. veröffentlichtes Gedicht ist dort dem Marbod zugeschrieben, nur desshalb, weil er auch andere Heiligenlegenden dargestellt habe. Da auch die Form gegen Marbod spricht, so werde ich den Verfasser mit Anonymus bezeichnen. Sommer meint, dass der Anon. sich ängstlich an Paulus halte, sodann dass vielleicht einer oder der andere mittelalterliche Dichter demselben nachgedichtet habe. Doch die Noten zu dem folgenden Gedichte werden das Gegentheil beweisen.

Ein weiteres Gedicht über Theophilus findet sich in der Münchner Handschrift 17212 (Scheftlarn 212) s. XIII f. 41—46. Auf dasselbe von Herrn Prof. von Giesebrecht aufmerksam gemacht und da es sich als unbekannt herausstellte zur Herausgabe aufgemuntert, habe ich zur Erholung von langwierigen kritischen Arbeiten mich der Veröffentlichung unterzogen. Radewin, der sich am Schlusse selbst als Dichter nennt, geht ebenfalls unmittelbar auf Paulus zurück

---

abbatissa, filia regis Graeciae, ut fertur, dicitur, quod diabolo schedulam, qua puer quidam sanguine suo scripta se ei obligauerat, extorserit.

(vgl. z. B. V. 620) und hält sich streng an dessen Erzählung. Charakteristisch sind einige Züge der Nachtscene. Statt des einfachen circus setzt er circum ueteresque ruinas,

quas in neglectum diuturnior egerat aetas,

iam triuium. solis celebris locus ille pilosis.

Dann schildert er den Teufel mit seiner Umgebung wie einen mächtigen Herrscher, den eine glänzende Versammlung umgiebt. Vgl. Cernunt sublime tribunal

et uelut elatum regem solio residentem,

oder per praecones, per centurias, chiliarchos

ad regem uenere suum. Auch das Gedicht des Radewin scheint von keinem andern Dichter als Quelle benützt worden zu sein.

Ach. Jubinal hatte zu Rutebeuf (II, p. 262) bemerkt, dass in der Pariser Handschrift 2333, A Verse über Theophilus aus dem 11. Jahrhundert sich fänden. Auf die freundliche Fürsprache des Herrn Director von Halm hatte Herr Emile Chatelain in Paris die Güte mir Nachricht von der Handschrift zu geben und den Anfang, Schluss und die Schilderung der nächtlichen Abschwörung mitzutheilen. Die Handschrift ist nicht aus dem 11., sondern aus dem 14. Jahrhundert, aber da der Dichter unmittelbar auf Paulus zurückgeht und leicht und klar schreibt, so hielt ich die Mittheilung der im Anhang gegebenen Stücke für gerechtfertigt. Die genauere Untersuchung der in jener Handschrift enthaltenen zahlreichen Marienlegenden möchte vielleicht werthvolle Resultate ergeben.

Ehe ich zum Schlusse dieses Abschnittes übergehe, muss ich noch eine verwandte Sage berühren. Es ist die vom sogenannten *Militarius*. Dieses lateinische Gedicht in 330 Versen mit dem Namen das Gotefridus Thenensis hat Mone Anz. 1834 p. 266 (vgl. ebendaselbst p. 162) veröffentlicht. Ich fand es auch in der Münchner Handschrift 4413 f. 52—60, woraus sich Verse zusetzen und viele Stellen verbessern lassen. Dieser Darstellung sehr ähnlich ist die deutsche in

Lassbergs Liedersaal III No. 206. Verschieden hievon ist die Erzählung in dem Dialogus miraculorum des Caesarius Heisterbacensis, den ich nur nach Tissier, Bibl. Patrum Cisterc. II, p. 35 benützen konnte; eine Uebersetzung hievon fand ich in der deutschen Handschrift in München (s. XV) No. 626 f. 283. Nichts anderes als eine kurze Darstellung dieser Sage sind die 49 Verse, welche Waitz in der Continuatio Funiacensis zum Gottfried von Viterb, Monumenta Germ. Script. XXII, p. 344 herausgab [5]). Die abweichendste Fassung endlich ist enthalten in den Marienlegenden (bei Pfeiffer No. 23 = von der Hagen, Gesammtabenteuer III No. 83). Von diesen Darstellungen zeigt besonders die erste klar die Verwandtschaft mit der Theophilussage. Unterschieden aber werden diese sämmtlichen Darstellungen von allen ähnlichen Sagen durch zwei Hauptzüge, erstens dass der Ritter zwar Christus abschwört — nur mündlich — aber nicht beredet werden kann auch Maria zu verleugnen, zweitens dass während er in einer Kirche vor dem Bild Mariens mit dem Jesukinde reuevoll betet, ein zweiter Ritter sieht und hört, wie die Mutter auf dem Bilde zu Christus um Gnade spricht, und da er sich weigert, vom Sitze steigt und knieend bittet, bis sie erhört wird. Diese Sage hat wiederum zurück gewirkt auf Theophilussagen späterer Zeit.

---

5) Zu dem Texte scheint Folgendes zu bemerken: p. 344, Z. 16. Nach diesem wie nach allen Verspaaren mit gleichem Endreim schliesst auch der Sinn ab; desshalb ist hier, wie öfter in diesem Gedicht, die Interpunktion zu ändern. Z. 17 *repente?* (nemlich nach dem Tod des Vaters). 27 *non flexo = ad non flexum dicit: te munere,* nicht '*Non flexo*' *dicit* '*te munera*'. 42 *tundit.* 44 nach *amata* ist Punkt zu setzen, 45 vor *nam* die Interpunktion zu tilgen und 47 wohl *pius* zu schreiben. 49 *que,* nicht *qui* stella. 53 zu interpungiren *flectere, queso, parentis* und 54 *quod peto, dona.* — p. 345, Z. 9 *monet,* nicht *mouet.* 10 *para te* nicht *parate.* 21 *pluribus,* nicht *plurimis . . quam.*

So zeigen die Notizen, welche Sommer p. 35 giebt über das noch unedirte Gedicht des Brun de Schoenebecke a. 1276, dass Theophilus hier Marien nicht abschwört und dass sich hier ein Zwiegespräch zwischen Christus und Maria findet. In den drei von Hoffmann veröffentlichten Bearbeitungen des niederdeutschen Schauspiels von Theophilus wird dem Theophilus eine Menge von Wesen und Dingen genannt, denen er entsagen müsse. Alle lässt er sich gefallen, nur Maria will er ausnehmen und wird nur mit Mühe bewogen auch ihr abzuschwören. Bedenkt man ferner, dass in Rutebeufs Schauspiel nicht geschildert wird, wie Maria Christus um Gnade bietet, dagegen im niederdeutschen Schauspiel ausführlich und zwar ähnlich der Schilderung im Militarius, so kann auch hier die Einwirkung jener Sage nicht geleugnet werden. Klar zu Tage tritt derselbe in der noch nicht beachteten Darstellung der Theophilussage im Promptuarium Discipuli (Joh. Herolt) de miraculis gloriosae uirginis Mariae, wo No. 42 lautet: Fuit quidam *nobilis* Theophilus nomine; qui cum depauperatus fuisset, coepit desperare et cogitare, quid faceret. tandem cogitauit, ut iret ad biuium et cum diabolo loqueretur, ut ei in rebus mundanis subueniret. quod sic factum est. diabolus uero cum precibus Theophili sollicitaretur, ut eum divitiis restitueret, quaesiuit a Theophilo, si facere posset et uellet quae proponeret. respondit quod uellet et iurauit. qui *ueniens tribus noctibus successiue* prima nocte abrenuntiauit baptismo, secunda suo creatori, tertia ipsi matri Mariae. Diabolus uero considerans suum affectum dixit 'hanc abiurationem si per chirographum scriptum tuo sanguine confirmaueris et huc ad me deportaueris, tunc omnia consummata sunt.' Quod sic factum est: chirographum scriptum sanguine Theophili sigillo diaboli confirmatum est. — Contigit quodam die, quod Theophilus penitentia ductus coepit flere et cum fletu coram imagine beatae Mariae uirginis se prosternere. inuocauit B. V. Mariam

cum deuotione: sed B. V. Maria semper fuit miseratrix et benigna ipsa miserta eius indulsit quae fecerat. et cum ipse Theophilus prostratus ante altare multum fleret et rogaret imaginem B. M. Virginis, dei imago quasi irata ipsum audire noluit et faciem uertit ab ipso. quod uidens B. Virgo collocauit filii sui imaginem in altari et una cum Theophilo diabolum (schreibe: Christum) adiit. et per B. Virginem reformatus est gratiae dei et chirographum abrenuntiationis, quod diabolo dederat, diabolum reddere praecepit. et sic Theophilus conuersus est et tandem peruenit ad gaudia coeli.

Hier ist die Hauptmasse aus der Theophilussage, die Schilderung der Abschwörung aus einer mir unbekannten Quelle, der Schluss grossentheils aus der Militariussage. Herolts Buch, eine Fundgrube unserer Sagen und Kulturgeschichte, war, wie dessen zahlreiche Handschriften und Inkunabeldrucke beweisen, im 15. Jahrhundert weit verbreitet und in den Händen vieler Prediger. Schon hieraus wird klar, dass Sommers Ansicht (pagina 45) 'recentiores fabulas omnes, quibus homines pactum cum diabolo fecisse traduntur, ex hac (de Theophilo) quam accepimus antiquissimam, ortas esse, *nemo suspicabitur* mythologiae germanicae paululum peritus e. r.' (vgl. Dasent p. 96) eine irrige ist. Vielmehr ist in diesen Sagen höchstens der Kern z. B. die Ausstellung einer schriftlichen Urkunde fest gewesen, die übrigen Züge bildeten eine flüssige Masse, wurden von einer Sage in die andere übertragen und setzten sich, wenn eine Persönlichkeit auftauchte, die zur Sagenbildung reizte, in der Art und Weise an dieselbe an, wie die Eigenart der Menschen und des Ortes, wo die Sage sich bildete, es bedingten. Dass aus der Menge der früheren Sagen gerade die Faustsage hervorging und die Art, wie sich diese Sage ausbildete, ward durch den Humanismus und die Reformation bewirkt.

Radewins Person.

Sprache und Stoff unseres Gedichtes verrathen den Geistlichen, der Name den Deutschen, der Umstand, dass dasselbe nur in der Scheftlarner Bibliothek erhalten zu sein scheint, den Baiern, die tüchtige Kenntniss der lateinischen Sprache, die Reinheit der metrischen Formen und die schon ausgebildeten Reime einen Gelehrten aus der besten Zeit des Mittelalters. All dies passt auf den einzigen aus jener Zeit bekannten Träger dieses Namens, den trefflichen Geschichtschreiber, welcher des Otto von Freising zwei Bücher über die Thaten Friedrich Barbarossa's in zwei weitern Büchern bis zum Jahr 1160 fortführte und zuletzt im Jahr 1170 in einer Scheftlarner Urkunde als praepositus S. Viti (in Freising) erscheint. Von seinem Namen zählt Wilmans in den Monumenta Germ. Script. XX p. 341 (vgl. Pertz, Archiv 1851, X p. 148) allerdings ungefähr 15 Variationen auf. Hat jedoch dies im Mittelalter, wo Manche Variationen ihres Namens sogar geliebt zu haben scheinen, — man denke z. B. an die Veränderungen des Namens Gottfried — schon an und für sich nichts Auffallendes, so kommt hinzu, dass von den drei von Wilmans als best beglaubigten Variationen Ragewinus Rachwinus Radewinus die letzte wiederum die sicherste ist. Denn während Wilmans den Geschichtschreiber stets Ragewinus nennt, hat ihn an der einzigen Stelle, wo derselbe sich selbst nennt (Gesta III, prolog), die handschriftliche Autorität gezwungen Radewinus in den Text zu setzen. Da auch in unserm Gedicht der Autor dieselbe Namensform von sich gebraucht, so ist die allgemeine Annahme der Form Radewinus zu empfehlen. Von Gedichten des Radewin haben wir nur zwei kurze auf Otto's Tod (G. IV, 11). Verloren scheinen diejenigen, welche Wilmans (Mon. SS. XX p. 342) wohl mit Recht auf Radewin bezogen hat nach Pez (Thes. Anecd. I, p. XIV No. 28), welcher a. 1729 in der Tegernseeer Bibliothek gesehen hatte: Rahewini ad papam

H. flosculus id est libri duo rythmici quorum unus sententias theologicas de deo et S. trinitate alter de angelis complectitur. Incipit opus in cod. membr. 500 annorum: Instas urges precibus, pater uenerande. Admones nunc acuis nunc hortando blande'. [6])

Suchen wir also nach inneren Gründen, um die Identität des Geschichtschreibers und des Dichters Radewin zu beweisen, so bleiben uns als Basis für die Untersuchung nur das Geschichtwerk und das Gedicht über Theophilus, zwei so verschiedenartige Stoffe, dass man zahlreiche Aehnlichkeiten nicht erwarten kann. Doch tritt in beiden Werken dieselbe Eigenart hervor, nemlich die des Alterthümlers. Für die Geschichtschreibung galten als Muster die Römer: die beiden Bücher über Friedrich I sind ein Mosaik von Redensarten, Sätzen, ja ganzen Partien besonders aus Sallust. Für Heiligenlegenden waren Ausdrücke und Bilder aus den heiligen Schriften der Christen zu schöpfen: der Dichter Radewin hat reichlich das, was der Geschichtschreiber an Otto von Freisingen rühmt, sacrae paginae cognitionem,

6) Von dem in den Gesta Friderici IV, 11 gedruckten zweiten Grabgedicht Radewins auf Otto fand ich ebenfalls in einer Scheftlarner Handschrift (Clm. 17151 s. XII. f. 1) folgende Erweiterung. Den acht ersten Versen Radewins, die hier meist roth geschrieben sind, sind statt der nur für Freising passenden Schlussverse

Luxit eum patria propria comitata ruina.
Propitietur ei deus et pia uirgo Maria.

hier mit schwarzer Tinte folgende zugesetzt:

Eius opem sensit locus hic dum, religionis
Formula mosque nouus per eum uiget hic melioris.
Ergo confisi de te, martir Dionisi,
Exigui fratres alboque sub ordine patres,
Quos hic plantauit, gemino quos pane cibauit,
Ad te clamamus, tibi corda manusque leuamus,
Ut noster pater et seruus tuus iste fidelis
Ima supernis tristia laetis terrea caelis
Mutet et assit ei uia dux spes res requiei.

cuius secretis et sententiarum abditis praepollebat. Beide Schriften enthalten möglichst wenige der oft phantasievollen, oft phantastischen Wortgebilde vieler Zeitgenossen. Von einzelnen ähnlichen Ausdrücken fielen mir mehrere auf, z. B. fasce succumbere Theoph. 77 = Gesta p. 416, 23. oleum peccatoris T. 242 = G. 451, 32. fauor accessit T. 38 = G. 441, 41. spernax T. 48 = G. 490, 34. baiolare T. 261 = G. 447, 9 (420, 26). demisso uultu T. 466 = G. 429, 22 (441, 35). (uerbis) usus memoratur T. 575 = G. 432, 41 (439, 9). dans in mandatis T. 139 = G. 422, 14. per centurias, chiliarchos T. 173: vgl. G. 435, 18 rectores ordinum, quos antiqui centuriones (?) hecatontarchos seu chiliarchos appellare consueuerunt. Ferner finden rhetorische Wendungen des Gedichtes z. B. scribendo neget scribatque negando T. 200 oder iustitia bonus et iustus bonitate T. 418 ihr Gegenstück in den Gesta, z. B. ordo rationis et ratio ordinis p. 445, 6 (466, 17) oder perfida desidia seu deside perfidia 416, 3. Auch Ausdrücke wie T. 192 mea miles castra sequatur oder die Schilderung des Teufels mit seinem Gefolge durchaus wie einer kaiserlichen Hofhaltung deuten auf den Geschichtschreiber, bei dem solches häufig ist. Gemeinsam ist endlich beiden Schriften die würdige, oft gehobene, doch stets klare Sprache und die gewissenhafte, so zu sagen aktenmässige Behandlung des Stoffes genau nach den zugänglichen Quellen. In Erwägung dieser äussern und innern Gründe können wir als höchst wahrscheinlich aussprechen, dass der Dichter Radewin ein und dieselbe Person ist mit dem Geschichtschreiber, und dürfen uns freuen für die Beurtheilung dieses Mannes, welcher unter den mittelalterlichen Geschichtschreibern eine hervorragende Stellung einnimmt, einen neuen Gesichtspunkt gewonnen zu haben.

Versbau des Radewin.

Die quantitirenden lateinischen Dichter des Mittelalters nahmen von den römischen das Metrum; dazu fügten bald

viele ein neues Element: den Reim. Wahrscheinlich die bedeutenden Schwierigkeiten, welche die Dichter durch dessen Anwendung sich schufen, haben dieselben dahin gebracht im Bau des Hexameters durch einige Freiheiten sich Erleichterung zu verschaffen. Diese Freiheiten wurden dann auch beim Bau reimloser Hexameter benützt. Da auch Radewin dies gethan hat, so werde ich nicht die reimlosen Verse zuerst behandeln und dann die gereimten, sondern zuerst die metrischen, dann die Reimgesetze des Gedichtes besprechen, wobei ich jedoch meist die reimlosen, die Verse mit End- und die mit Binnen-Reimen auseinanderhalte.

Ueber die prosodischen Regeln der mittelalterlichen Dichter und Aehnliches findet sich reiches Material in Karl Thurot's trefflicher Arbeit über die grammatischen Schriften des Mittelalters (Notices et Extraits des Manuscripts de la Bibliothèque Impériale t. XXII. Paris 1868). Radewin beobachtet genau die Quantitätsgesetze, wie sie das Mittelalter aus den Schriften der Grammatiker und den verbreiteten römischen Dichtern sich construirt hat. Mehrere Freiheiten nahmen dieselben von den späteren lateinischen Dichtern an. So stātim V. 43, wornach wohl stātus V. 29 gebildet ist; die häufige Kürzung des o im Gerundium und nicht nur im fünften Fusse, wie Grimm p. XXI aus den von ihm veröffentlichten lateinischen Gedichten des X. und XI. Jahrhunderts notirte, sondern auch im zweiten V. 374 und dritten 200. 215; hienach erlaubte sich Radewin auch den Ablativ des Gerundivs zu kürzen, V. 320. Zu bemerken möchte noch sein illĭus 55. 375 (sonst lang). ipsĭus 236. quadragintă 388. 595. malē 125 (sonst kurz) āc vor Vokalen 138. 196. cōierant 551. candelăbra 160. Die griechischen und hebräischen Wörter misst das Mittelalter ohne Rücksicht auf die Gesetze jener Sprachen. So hat Radewin oft Marīa, ecclĕsiae und Thĕōphĭlus (31. 112. 140. 363. 646), während Hrotsuitha Thĕōphilus, Anonymus Thēŏphĭlus messen; dann archīpresul

47. 82. chĭliarchos 173. diōcĕsis 236. chāos 265. Mătheum 431. euangēlistam 432. exomolōgesin 492. Kȳrĭeleison 608.

Mit den übrigen Dichtern des Mittelalters erlaubt sich endlich Radewin in die Hebung des dritten Fusses vor der Cäsur nicht minder eine Kürze (sogar que 287) als eine Länge zu setzen. Diese Licenz scheint weniger eine Wirkung der Cäsur zu sein, sondern weit mehr eine Neuerung der Dichter, welche sich der leoninischen Verse bedienten. Während sonst der Reim dadurch dem Gehöre schmeichelt, dass mit dem Gleichklang die Gleichheit des Wortaccentes sich eint, haben die leoninischen Verse, diese Missgeburt der alten Quantitäts- und der neuen Reimgesetze, ihre Haupteigenthümlichkeit darin, dass die auffallendsten Widersprüche der Wortaccente geschaffen werden:

Prata ferunt florés, sed stillant sidera róres.

Lapsus quomodo sít de culmine cum neque prósit.

Nahe lag an dieser Stelle, wo der Wortaccent so gesetzmässig und absichtlich missachtet wurde, auch die Quantitätsgesetze zu missachten, weil hiedurch die Eigenart dieser Versstelle um so schroffer ins Ohr fiel. Diese Licenz, zu welcher einige Stellen der alten Dichter verlockten, ward in den leoninischen Versen fast gesetzmässig und ging dann auf die reimlosen Hexameter über. Ja, manche Dichter erlaubten sich sogar im zweiten oder vierten Fusse vor der Cäsur eine kurze Silbe zu setzen. Radewin thut es nur im dritten Fusse, aber hier sehr oft.

Hiatus und Elision, welche schon die spätrömischen Dichter mieden, finden sich in unserem Gedichte gar nicht.

Von den Cäsuren ist die gewöhnlichste die männliche im dritten Fusse. Selbstverständlich ist sie in den leoninischen Versen. Die weibliche Cäsur findet sich bei Rad. in 26 reimlosen Versen und in 25 Versen mit Endreim.

Cäsur nur im zweiten und vierten Fusse findet sich

in den reimlosen Versen 112. 120. 150. 196. 230. 241; mit Endreim 66. 87. 359. 554. 578. Caesur nur im vierten Fusse 491. 492 und dem hässlichen 204. Rhetorische Gründe entschuldigen Vers 538; fehlerhaft ist 428; von einem andern Gesichtspunkte aus sind 415. 472. 473. 476. 638—651 zu betrachten.

Der zweite Fuss wird durch éin Wort gebildet in 16. 33. 70. 74. Von den 14 Distichen schliesst nur 59 mit einem einsilbigen Worte. Im Versschluss, behauptet man, hätten die guten Dichter des Mittelalters die Regel der besten römischen festgehalten, dass nemlich kein ein- oder fünfsilbiges Wort ihn bilden dürfe; und man beruft sich dabei auf die Verse im Laborintus des Eberhard III, 238 (Leyser):

hexametro numquam uult ratio, quam parit, una
syllaba, uel quina, dictio finis erit.

Auffallend war mir, dass Eberhard selbst III, 208 qualiacunque und 17 Mercuriali in den Schluss stellt; auffallender, dass er der Metriker und Grammatiker rătio gemessen und zwei Verse ohne Sinn geschrieben haben soll. Mit Hülfe von Handschriften gelang es mir des Eberhard Ehre zu retten. Es ist zu lesen

hexametri nunquam uel raro, quam parit una
syllaba uel quina, dictio finis erit.

Damit stimmt, dass z. B. der Magister Justinus in seinem Lippiflorium von den 1027 Versen etwa 9 mit fünf- und 3 mit einsilbigen Wörtern schloss. Weiter geht Radewin, welcher neben den 2 einsilbigen Versschlüssen in 60 und 621 sich erlaubt 42 Verse mit einem fünf- und V. 446 und 616 mit einem sechsfüssigen Worte zu schliessen.

Wie Eberhard III, 236 verlangt, ist stets am Schluss des Distichons ein starker Abschnitt im Sinn; ich füge hinzu, dass dasselbe fast immer der Fall ist auch am Schluss der zusammengehörigen Verspaare mit Endreim, ein Princip, das für das Verständniss des Radewin oft wichtig ist, und

dessen Beachtung manche Herausgeber mittelalterlicher Dichtungen vor Irrthümern bewahrt hätte.

In den Zeiten vor Radewin waren die Gesetze des Reims noch wenig bestimmt. In den leoninischen Versen bestand der Reim meist nur aus einer Silbe und schwankte von der dritten Hebung oft zur zweiten oder vierten. Unter den zweisilbigen Reimen finden sich anfangs noch dormit: claudit, summi: coeli, und bei richtigem Vokalreim sind Reime wie praeceps: demens, uindex: subires ganz gewöhnlich. Radewins Gedicht zeigt viel ausgeprägtere Formen. In den leoninischen Versen legt der Reim sich stets auf die dritte Hebung und die vorausgehende Silbe. Die Reime sind stets reine Vokalreime; denn 447 ist wohl kein leoninischer Vers und den Unterschied von ae und e achtete das Mittelalter nicht; (so gesta: mesta 384, quietus: letus 29, ouile: irae 488). Die auf den zweiten Vokal folgenden Consonanten stimmen stets; nur in 432 steht euangelistam: ista gegenüber. Was die Consonanten zwischen den beiden Vokalen betrifft, so ist illius: imus 280 der einzige Fall dieser Art; dagegen ist der Wechsel der Consonanten häufig: b: d 101 b: r 271. 572 c: qu 283. 303 ct: pt 623 nct: nt 459 nd: ng 499 d: n 274 d: p 462 d: r 395. 458 gn: mn 59 gn: ngu 105 g: r 57 l: m 570 l: n 95 l: r 351. 445. 488 m: n 71. 168 mpt: nt 305 m: r 380. 461 n: r 166. 255. 266. 267. 299. 399 tqu: tu 451? rt: t 339. 596.

Schon Du Méril (Anecdota poetica. Paris 1854. p. 215) hat bemerkt, dass die Dichter der besseren Zeit in den zweiten Fuss der leoninischen Verse nicht gern einen Daktylus setzten. Von den 131 leoninischen und verwandten Versen des Radewin haben nur 12 einen Daktylus im zweiten Fusse. Ziemlich häufig findet es sich bei anderen Dichtern, dass die beiden Reimsilben zwei verschiedenen Wörtern angehören. In dem später zu nennenden Traktat bei Zarncke heissen (p. 90) diese Verse intercisi z. B.

Me solum *cernens* hodie quedam mulier *nens*
dixit: sol*erter*, dulcis, mihi basia *fer ter*.

Marbod (Migne 171 p. 1685) hat 11 Verse dieser Art gedichtet:

Porticus est *Rome* quo dum spatiando f*ero me*.

Noch weiter geht er in den 7 Versen (p. 1653):

Uirginitas flos est et uirginis aurea dos est.

Die Arten der gereimten Hexameter.

Die Gesammtheit der im Mittelalter gebräuchlichen Arten von gereimten Hexametern muss man ins Auge fassen, um die einzelnen zu verstehen. Gewöhnlich nennt man diese Reimverbindungen gesucht und gekünstelt und betrachtet sie als willkürliche Erfindungen, ohne zu bedenken, dass die lateinische Literatur des Mittelalters mehr wie jede andere von der Schule beherrscht wurde. Vergleicht man die Zahl der gereimten hexametrischen Gedichte des X. und XI. Jahrhunderts, welche Du Méril, Schuch und Grimm angeben, mit jener der reimlosen, die Pannenborg (über Ligurinus, Forschungen zur deutschen Geschichte, 1871. XI, p. 184) zusammengestellt hat, so sieht man, dass die ersteren wohl den grösseren Theil der mittelalterlichen Gedichte ausmachen. Eine so ausgebreitete Thätigkeit muss sich auch bestimmte Gesetze geschaffen haben.

Einzelne Bemerkungen hierüber finden sich in *J. Grimm's* Einleitung zu den lateinischen Gedichten des X. und XI. Jahrhunderts und zerstreut in *Du Mérils* verschiedenen Schriften. *Theoph. Schuch*, de poesis latinae rhythmis et rimis, Donauesch. 1851 p. 59—81 und *W. Grimm*, zur Geschichte des Reims, Gött. 1852 p. 136—160 haben ziemlich viel Material gesammelt Doch diese Gelehrten haben nur im allgemeinen die Geschichte der gereimten Hexameter beleuchtet. Sehr wenig haben sie die einzelnen Arten untersucht oder geschieden, und weder den grossartigen

Formenreichthum dieser Dichtungen kann man aus ihren Schriften erkennen noch die Weise oder die Zeit seiner Entwicklung. Die Hauptschrift aus dem Mittelalter ist der *Laborintus* des *Eberhard*. Im dritten Gesange dieses Werkes sind V. 113—142 auch in Distichen, V. 185—228 nur in Hexametern anwendbare Reimarten zusammengestellt. Leyser hat in seiner Geschichte der mittelalterlichen Dichtkunst S. 786—854 diese Schrift als ein ineditum gedruckt. Sein Text ist aber sehr schlecht. Da ich die von Sanftl in dem in München befindlichen geschriebenen Catalog der Emmeraner Handschriften S. 1619 erwähnte Ausgabe (Löwen 1534) nicht bekommen konnte, so benützte ich zur Wiederherstellung des Textes Münchner Handschriften. Die Handschriften des Laborintus sind aber nicht nur der Lesarten halber wichtig, sondern in den einen sind die Namen der betreffenden Reimarten beigeschrieben, wie in Leysers Handschriften und der Münchner, Cod. lat. 14958 s. XVI. (Emm.) f. 324; in anderen sind förmliche Scholien an den Rand geschrieben, wie in Clm. 11348 (Polling; die beste Handschrift) membr. s. XIV—XV. f. 41 und Clm. 11048 (Passau) s. XV f. 132. Sodann wurden diese über die verschiedenen Reimarten handelnden Scholien sammt den Beispielen des Eberhard separat geschrieben, wie in Clm. 237 (Schedelianus) s. XV f. 244 oder als dictamen metricum oder rythmicum in Grammatiken oder artes dictandi eingesetzt, wie in Clm. 5683 (Diessensis) s. XV f. 171, wo aber noch andere Beispiele zugesetzt sind. Aber die Namen der Verse sowohl wie die Scholien sind mit Vorsicht zu benützen, da sie theilweise willkürlich erfunden, theilweise nach dem schon verdorbenen Text des Laborintus gemacht sind. Auf eine andere Quelle geht der Traktat de diversitate uersuum zurück, den *Hoffmann* in den altdeutschen Blättern I, 212 aus einer Admonter, *Mone* in seinem Anzeiger 7, 586 aus einer Wiener und *Zarncke* in den Berichten der sächsischen Ge-

sellschaft 1871 Sitzung vom 28. Oktober p. 86—92 aus einer Leipziger Handschrift hat drucken lassen [7]). Endlich geht wiederum auf andere Quellen zurück das im Clm. 4423 (Augsburg S. Ulrich) a. 1487 f. 44 enthaltene Gedicht, welches Maria in 12 modis uersus heroici besingt, deren Namen theilweise neu sind. Was ich auf diese Hilfsmittel gestützt über die gereimten Hexameter gefunden habe, will ich hier, wie es mir passend scheint, zusammenfügen. Wird einst das System ausgebildet und die Geschichte der einzelnen Arten genauer untersucht sein, dann werden wir die Formen vieler mittelalterlichen Dichter gehörig würdigen und von

7) Diesen Traktat fand ich auch in der Münchner lateinischen Handschrift 17209 (Scheftlarn 209) membr. 2° s. XII—XIII. f. 65. Diese Handschrift ist der Leipziger am meisten verwandt. Wenn aber Zarncke meint, die Leipziger Handschrift (A) habe nur an 2 Stellen den Traktat fehlerhaft, übrigens fast tadellos überliefert, so zeigt die Münchner Handschrift (S), dass er sich irrt. Da S an den schwierigen Stellen die bessere Lesart hat, so verdienen auch bei an und für sich gleichgiltigen Verschiedenheiten die Lesarten von S den Vorzug. Ich lasse die derartigen Abweichungen von A hier folgen: I. *Der Traktat beginnt in* S *wie in* A *mit*: *Possunt.* caudati paracterici *No. 1.* et fine. dicuntur autem a quoniam hoc genus animal precellit cetera uel leonini quasi lenini ut uerius est *om.* *No. 2.* aut omnium finis. *cf. II. No. 2.* uel forte omnibus. N. 3. appellantur: uocantur. (prestans: rumpens). te nisi nil. **II.** leonini fieri. (caudati *nach* dact. *om.*) *No. 1.* (omnes Leonini). uiret *in corr.* *No. 2.* binis et binis. cordi. Friederici: scriptorum. *No. 3.* ratione: id est. *No. 4.* memoria: per omnia. quem. *No. 5.* quod rite nocet. Ferre nocet. esse cauendum. Jure pauet *etc. om.* *No. 6.* nominantur: sunt. cunctis iure caret. Also Vers 1 und 3 restrogradi, 2 und 4 leonini. *No. 7.* intercisi. omnium *om.* uixit: dixit. *No. 8.* ui feruoris. in iuuat ire nemus. Dicuntur et conc. *etc. om.* *No. 9.* Circulati dicuntur quidem (= qui item) quem ad modum. cuiuscumque consonantiae: quod (= quot) cunque fuerint. Quod vetus *etc. vor* Lumina *etc.* *No. 10.* continenter in principio ponantur, tertio loco spondeus coeptum. (cum fera: confera.) — Zarncke hätte für den p. 92—95 gedruckten Traktat Thurot p. 453—457 benützen sollen.

manchen namenlosen Dichtungen Zeit oder Verfasser nahezu bestimmen können.

Der Reim besteht in der Wiederkehr des nemlichen Klanges. Je rascher und je öfter derselbe wiederkehrt, desto mehr wird die beabsichtigte Wirkung erreicht. Ich unterscheide demnach folgende Klassen: I nur mit Endreim, II mit 1, III mit 2, IV mit 3, V mit 4 Binnenreimen.

Ist der Binnenreim überhaupt dem metrischen Bau des Hexameters ein gefährlicher Feind, so wird man zugeben, dass Verse, in welchen der Binnenreim mit dem Fussende zusammenfällt, wie

totus conticu*it grex* atque crucis silu*it lex*
spiritua*lia* iam quasi ui*lia* dona trahuntur
ergo bib*amus* ne siti*amus* uas reple*amus* —

man wird, sage ich, zugeben dass diese Verse keine eigentlichen Hexameter mehr sind; denn die vortragende Stimme wird diese Verse nicht, wie die Cäsur verlangt, in zwei ungleiche, sondern wie Reim und Wortende erzwingen, in zwei oder in drei gleiche Theile zerlegen. Darnach scheide ich die Klassen II und III in A und B. — Die gereimten Hexameter treten gewöhnlich paarweise mit Endreim auf, so dass z. B. ein Paar der III. Klasse 6 mit Reim belegte Stellen enthält. Hier sind verschiedene Verschlingungen der Reime möglich. Da nun die Kunst des Dichters mehr hervortritt, je nachdem diese Stellen von 3 oder 2 verschiedenen Klängen oder alle nur von einem beherrscht werden, so habe ich hiernach die Unterarten auseinander gehalten.

Die Namen der Arten wechseln in den Quellen ausserordentlich. Um leichter citiren zu können, habe ich denjenigen, der mir am besten gefiel, ausgewählt und vorangestellt.

I. Caudati. Cod. Poll.: Caudati uersus dicuntur qui tantum in sexto pede conueniunt uel in cauda id est fine.

Non est crimen amor, quia si scelus esset am*are*
nollet amore deus etiam diuina lig*are.*

Ueber diese Reimart gibt Du Méril P. p. 1843 p. 80 reiche Literatur. W. Grimm nennt sie p. 156 mit Unrecht ziemlich selten.

II, 1. Collaterales Cod.: Pass. Auch Uentrini et caudati genannt von den übrigen Schol. des Labor., Cancrini bei Leyser und Concatenati bei Zarncke p. 91. Poll.: Uentrini et Caudati uersus dicuntur, qui in uentre id est in medio et in cauda id est in fine habent concinnitatem.

In commune *precum* demus communia *uota*,
nos uelit ut *secum* summe pia gratia *tota.*

Diese Verse, von denen auch Du Méril 1843 p. 81 spricht, kommen nicht häufig vor. Du Méril 1847 p. 429 gibt den Anfang von 40 Distichen der Art:

pauca loqui cup*io* laudando dei genitr*icem*,
ipsam nempe *scio* reddere posse *uicem.*

Hierher gehören vielleicht auch die Concatenati genannten Verse, Augsb. No. 4:

quos male prima *parens* transgressus uolnere *strauit*,
hos tua fine *carens* uirtus plene repa*rauit.*

Die an und für sich schöne Reimfügung bei quos: hos scheint unwesentlich.

II, 2. Leonini. Die ausgebildete Form bestimmt Poll. so: Leonini dicuntur uersus in quibus sextus pes per similitudinem uocalium et consonantium consonantiae respondet ultimae sillabae secundi pedis et primae tertii. Dazu Sched.: et est duplex consonantia, scilicet longa et stricta.

Curia Rom*ana* non quaerit ouem sine *lana.*

Der Ausnahme, dass im zweiten Fuss ein Daktylus stehen dürfe, verdanken die Schulverse zur Einprägung der Prosodie ihr Dasein, z. B.

Unam semper *amo* cuius non soluor ab *hamo.*

Solcher Verse finden sich Blatt 24 unserer Theophilushandschrift 108, von amo bis uomis.

Die Leoniner, für deren Geschichte Jacob und Wilhelm Grimm gute Notizen gegeben haben, wurden weitaus am häufigsten angewandt. Besonders liebte sie Marbod, der auch viele seiner kleineren Gedichte in leoninischen Hexametern schrieb. Schmeller übersah, dass das von ihm Carm. Burana p. 73 gedruckte Gedicht sich bei Marbod (Migne 171, p. 1724) finde, wornach die schlechten Lesarten der Benediktbeurer Handschrift und Schmellers verfehlte Conjekturen zu entfernen sind, während bei Migne nur im elften Vers quae dederis cerae nach Carm. Bur. zu bessern bleibt.

II, 3. Cruciferi. Cruciferi: Aug.; Cruciferi, Cruciati oder Serpentini: Scholl. des Lab., Concatenati: Zarncke p. 91.

> Angelico *uerbo* castus tuus intumet *aluus*,
> ut fieret *saluus* homo tentus ab hoste sup*erbo*.

II, 4. Unisoni. Unisoni: Aug., Uniformes: Pass. Concatenati: Zarncke p. 91. Leonini et caudati simul: Scholl. des Lab. — Poll.: ratione medii sunt Leonini, ratione finis sunt caudati. Zum Beispiel diene die Glockeninschrift, Du Méril 1843 p. 310:

> Festa sonans *mando*, cum funere proelia *pando*,
> meque fugit, *quando* resono, cum fulmine *grando*.

Diese Reimart ist nicht so selten, wie ihre Schwierigkeit erwarten liesse. Du Méril 1847 p. 428 giebt sogar 31 Hexameter der Art, von denen die 24 ersten in Mitte und am Schluss auf ālis reimen. Sonderbar ist, dass drei grössere Gedichte in derartigen Distichen das Schicksal Trojas behandeln. 1) Carm. Bur. p. 60 in 40 Distichen. 2) C. Bur. p. 63 in 29 Distichen. 3) Hildebert (Migne 171 p. 1451) = Leyser Hist. poet. p. 398 in 60 Distichen, welche hier auf 77 gewöhnliche Distichen folgen, so dass man an zwei

verschiedene Gedichte denken möchte; vgl. auch Du Méril 1843 p. 308.

III, 5. Da der Leoninische Reim die weibliche Cäsur im dritten Fusse ausschliesst, so lag es nahe, dass gewagt wurde ähnliche Verse mit der weiblichen Cäsur im dritten Fusse zu bauen. Hier reimt die Hebung und erste Kürze des dritten Fusses mit dem sechsten Fusse:

Qua re cunque ual*ebo* sacris inferre stud*ebo*.
fur illud neu *praedo* trahat per cuncta cau*ebo*.

Solche Verse fand ich bis jetzt nur in den Quirinalia des Metellus, der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts lebte. Unter den ungefähr 1180 Hexametern, welche in seinen Oden und bukolischen Gedichten (Canisius Thesaurus III. 2, p. 117—190) vorkommen, finden sich nicht weniger als 180 der beschriebenen Art.

II, (B) 6. Citocadi. Citocadi: Zarncke p. 91. Similiter cadentes: Diess. Citogradi oder Retrogradi: Scholl. des Lab. — Poll.: Diuiduntur in tres pedes ita quod tertius pes primae partis consonet tertio pedi secundae partis et cito cadant. Im Text zu diesem Scholion giebt Leyser (Lab. III, 203):

Felices *illae* sunt linguae, dicere *mille*
quae poterunt *laudes* tibi coeli culmine *gaudes*.

Diese reinen Leoniner sind offenbar mit Polling. zu ändern in:

Felices sunt *illae* linguae, dicere *mille*
quae poterunt tibi *laudes:* caeli culmine *gaudes*.

Citocadi sind auch die von J. Grimm p. XXVIII besprochenen Verse, ebenso der p. XXVII erwähnte:

ut non deseru*isset* se nolitue pe*rire*.

Unter den 80 Hexametern, welche Wattenbach im Archiv (Pertz) X p. 635 aus der noch ungedruckten pars sexta Quirinalium Metelli in der Admonter Handschrift citirt, kommen 26 Citocadi vor, und zwar 22 mit Dactylus und

2 mit Spondeus im zweiten Fusse, 2 sogar mit Dactylus im dritten Fusse:

Seruitiorum x*enia* sed tutor uafer *illa.*

Dies beweisst, dass die Definition bei Zarncke p. 91 unrichtig ist.

III. Diese Klasse enthält Hexameter mit zwei Binnenreimen, welche man nach Aug. No. 11 und 12 Trinini nennen kann. Die gebräuchlichsten Arten dieser Klasse sind diejenigen, in welchen der Reim sich auf den zweiten und vierten Fuss legt. Je nachdem derselbe mit dem Ende des zweiten und vierten Fusses zusammenfällt oder nicht, ordnen sich dieselben in zwei Gattungen.

III, A. Trinini Salientes: Aug. No. 12. Salii: Poll. (qui cum quodam saltatu proferuntur). Salii uel Paulini (ab inuentore dicti): Diess. Em. Sched. Tripodantes: Zarncke p. 89. Reciproci: ibidem. Der Reim fällt auf die zweite und vierte Hebung, so dass im zweiten und vierten Fusse männliche Cäsuren eintreten. So konnte der Herausgeber des Hildebert auf den Einfall kommen ein Gedicht in solchen Hexametern (p. 1284) also zu drucken:

Sancta parens Stella maris
caro labe carens cui nulla paris
et dulcis odoris. fuit orta decoris.

Es sind drei Arten solcher Trinini Salientes möglich, je nachdem der Reim 1) nur auf die zweite und vierte Hebung sich legt oder ausserdem noch 2) die vorausgehende oder 3) die folgende beherrscht.

III, (A) 1. Ein nicht beabsichtigtes Beispiel liefert uns Horaz, Ars poet. 421:

Diues agr*is* diues posit*is* in fenore numm*is.*

In der älteren Poesie tritt dieser Vers öfter an die Stelle des leoninischen (cf. Grimm p. XXVIII). Doch wie die Leoniner mit einsilbigem Reim, so finden sich auch

diese Salientes später selten und sind fast verdrängt von der folgenden Art.

III, (A) 2. Die der zweiten und vierten Hebung vorausgehende Silbe wird ebenfalls vom Reim ergriffen. Poll. zu Lab. III, 191: habent consonantiam in iunctura primi et secundi pedis et in iunctura tertii et quarti pedis. Die den Hebungen vorausgehenden Silben können nun a) kurz sein (jambischer Reim), b) lang (spondeischer Reim), c) die eine kurz, die andere lang (gemischter Reim). Die beiden ersten Arten finden sich in dem Verspaar bei Flacius (Poemata de corrupto ecclesiae statu) p. 495 vereint:

a) O mon*achi*, uestri stom*achi* sunt amphora *Bacchi.*
b) uos *estis*, deus est *testis,* teterrima *pestis.*
c) Carm. Bur. p. 37: Plus *quaeris* nec plenus *eris,* donec mori*eris.*

Die erste Variation ist sehr gebräuchlich, dagegen finden sich Salientes mit spondeischem oder gemischtem Reime nur vereinzelt und unter jene gemischt. So hat Marbod, dessen feierlichstes Metrum dieses war, in einem Gedicht de ciuitate Redonis (Migne tom. 171, p. 1726)

Urbs Red*onis* spoliata *bonis* uiduata col*onis*,

unter die 16 Verse mit jambischem Reim nur 2 mit spondeisch-jambischem gemischt.

III, (A) 3. Wenn der Reim die Hebung und die folgende kurze Silbe des 2. und 4. Fusses belegt, so entstehen Trinini Salientes mit trochäischem Reim, also mit weiblichen Cäsuren im zweiten und vierten Fusse. Auch der erste und dritte Fuss scheinen nach der Regel durch Daktylen gebildet werden zu sollen. Desshalb wird diese Reimart, welche den metrischen Bau des Hexameters schon nahezu zerstört hat, von den Scholl. des Lab. genannt uersus dactylicus coniunctus. Einen einzelnen Vers fand ich nur in dem Gedicht De laude ciuitatis Laudae, V. 61 (Monum. SS. XXII, p. 373):

Non ibi *secta*, sed est uia *recta* fidesque ref*ecta*.
fidesque: schrieb ich. fideique: Waitz mit dem cod.

P a a r e. Die Arten der III. Klasse treten meist als caudati, also in Paaren auf. Da vom Reim 6 Stellen belegt sind, so sind folgende Reimverkettungen denkbar:

1) . . a, . . b, . . c: . . a, . . b, . . c
2) . . a, . . a, . . c: . . b, . . b, . . c
3) . . a, . . a, . . b: . . a, . . a, . . b
4) . . a, . . a, . . a: . . a, . . a, . . a

Noch eine Reimfügung wäre möglich, nemlich . . a, . . a, . . a: . . b, . . b, . . b und die Dichter scheinen solche Verse mitunter als Paare angesehen zu haben (vgl. Lab. III, 199, 200); doch da es eigentlich zwei einzelne Verse sind, werde ich sie meist übergehen.

III, (A) 4. Salientes mit einsilbigem Reim in Paaren finden sich selten. Denn der einsilbige Reim entspricht hauptsächlich den Anfängen, dagegen die paarweise Verbindung der Verse, noch mehr die kunstreichen Verkettungen der Reime der späteren, entwickelten Zeit der mittelalterlichen lateinischen Poesie. Daher übergehe ich die ersten 4 Variationen.

III, (A) 5. Paare von Salientes mit (a) jambischem Reim sind sehr häufig. Beispiele für die Figur . . a, . . b, . . c: . . a, . . b, . . c fand ich keine. Dagegen

III, 5, (a): 2) ut did*ici* pro re tripl*ici* lux haec celebr*atur*
unda *merum* fit per pu*erum* baptisma sacr*atur*.
3) relig*io* non princip*io* sed fine prob*atur*.
relig*io* nisi corde *pio* non appret*iatur*.
4) dum pet*itur* nec is obsequ*itur* communiter *itur*
elig*itur* quia dilig*itur* meritus quia *scitur*.

Selten sind einzelne Salientes mit (b) spondeischem Reim, noch seltener Paare. Eberhard Lab. III, 191 giebt ein solches, das bei Leyser lautet:

Sum sentis mentis sit pax mala flere reatus
ad matrem patrem matris fuge flere paratus.

Aus den allerdings sehr auseinandergehenden Handschriften ist herzustellen:

(2) Dum *sentis,* fit pax *mentis* mala, fare re*atus!*
ad *matrem* matris *patrem* fuge, flere par*atus!*

III, 5. (c). Paare von Trinini Salientes mit gemischtem Reime fand ich nicht.

Ein lehrreiches Beispiel für die Paare von Trinini Sal. findet sich bei Marbod (p. 1652 Migne). Dort besteht ein Gebet an die Maria aus 11 derartigen Paaren, in denen sich 2 Verse mit spondeischen, 1 mit gemischten Reimen finden.

III, (A) 6. Paare von Trinini Salientes mit trochäischen Reimen innerhalb des 2. und 4. Fusses:

(4) qui cruci*atur* ad hoc repar*atur* ut hic pati*atur*
dumque prec*atur*, ut excipi*atur*, ut eripi*atur*.

III. B. Tripertiti. Wenn der Reim mit dem Ende des 2. und 4. Fusses zusammenfällt, so wird der Vers in drei Theile zerlegt. Je nachdem nun der 2. und 4. Fuss durch Daktylen oder durch Spondeen oder der eine durch einen Daktylus der andere durch einen Spondeus gebildet wird, wären drei Hauptarten möglich. Doch da in der dritten Art zwei Kürzen auf zwei Längen reimen würden, scheint man sie vermieden zu haben.

III, B. I. Tripertiti uersus dactylici.

III, (B) 7. Tripertiti uersus dactylici mit Dactylus auch im 1. und 3. Fusse. Diese, die eigentlichen dactyli tripertiti (vgl. Du Méril, 1843. p. 81 und Zarncke p. 89), lassen sich in zwei Arten scheiden.

a) Trip. dactyli coniuncti et disiuncti simul oder auch neutri von den Scholl. des Lab. genannt. Hier ist

das Wortende gesetzmässig nur am Schluss des zweiten und vierten, nicht des ersten und dritten Fusses.

sed dominus *meus*, omnipotens *deus*, omnicreator.

b) Trip. dactyli disiuncti. Hier fällt mit dem Ende der ersten vier Füsse jedesmal ein Wortende zusammen.

ignibus ur*ere* cunctaque sparg*ere* membra senatus.

III, (B) 8. Tripertiti dactylici, in welchen der 1. und 3. Fuss durch Spondeen, und

III, (B) 9. Trip. dact., in welchen der eine dieser Füsse durch einen Spondeus, der andere durch einen Daktylus gebildet wird. Beispiele für beide Arten enthält das Verspaar im Theoph. An. c. III:

elēctiss*ima*, praecēlsiss*ima* mater hon*orum*,
uirgŏ piiss*ima*, tu cērtiss*ima* spes miser*orum*.

Zur zweiten Art gehört auch der Vers bei J. Grimm p. XXVIII:

condŏlui *tibi* non pārcens *mihi* congrua uexi.

Die 8. und 9. Art findet sich selten; dagegen waren die aus reinen Daktylen gebildeten Tripertiti, von welchen die disiuncti eine besonders kunstreiche Unterart bilden, wegen des oft prächtigen Klanges sehr beliebt und sind häufig.

P a a r e v o n T r i p e r t i t i D a c t y l i c i. Die Verse dieser Gattung treten in der Regel als caudati, d. h. in Paaren auf. Also

III, (B) 10. Paare von Dactyli tripertiti:
a) coniuncti et disiuncti. b) disiuncti.

III, (B) 11. Paare mit Spondeen im 1. und 3. Fuss.

III, (B) 12. Paare mit Spondeen in einem von beiden Füssen.

Vollständige Paare der beiden letzten Arten sind selten. Godefridus Theo. Omne punctum (ed. F. Jacob. 1838):

11 (3). V. 210 haec in*iuria* dat per*iuria* lite min*aci*;
haec in *uitia* sunt conu*icia* dissona *paci*.

12 (3). V. 200 fundere so*bria* mens oppro*bria* dura ca*uebit*;
lingua sed e*bria* non fune*bria* bella ca*uebit*.

Sie finden sich nur gemischt unter Paare der 10. Art. Diese sind sehr zahlreich. Von den 4 möglichen Variationen fand ich keine Beispiele für die erste und vierte . . a, . . b, . . c: . . a, . . b, . . c und . . a, . . a, . . a: . . a, . . a, . . a. dagegen

III, (B) 10, 2. Hildebert (Migne 171 p. 1401):

> Arma poten*tia* cuncta doman*tia* quae nocu*ere*
> te caput omn*ibus*, ut patet, urb*ibus* inposu*ere*.
> Sic boue, sic *ape*, sic ope sic *dape* me spoli*auit*.
> uos quoque laed*ere* iuraque spern*ere* non dubit*auit*.

Ich schrieb: sic ape sic. bei Migne: sic et.

III, (B) 10, 3. Eberhard Lab. III, 189:

> Qui regis om*nia* tolle premen*tia* matris am*ore*
> da tua gau*dia* magna caren*tia* fine do*lore*.

Leyser: fine carentia sine dolore; und Lab. 187:

> Soluere uin*cula* pellere sin*gula* noxia *cures*.
> sunt mala sae*cula*, sunt modo re*gula* pessima *plures*.

So ist natürlich zu schreiben. Leyser: noxia singula, recula pessima proles.

Von diesen Variationen ist besonders III, 10, 2 häufig. An pathetischen Stellen werden sehr oft solche Tripertiti dactyli caudati unter die einfacheren Versarten gemischt. Auch wurden sie selbständig zu Gedichten verwendet. Bernhard von Morley schrieb um 1150 ein Gedicht de contemptu mundi von nahezu 3000 Versen durchaus in dieser Reimart. (Flacius p. 232—364.) 34 Verse derselben Art gab Du Méril 1847 p. 127 mit der Bemerkung, der Reim sei dem bei Bernhard ähnlich. Allerdings; denn diese Verse sind aus dessen Gedicht genommen (Flac. p. 264. 265). Auch das dem Hildebert zugeschriebene Gedicht gegen die Frauen (Migne, p. 1428) stimmt in vielen Verstheilen mit Bernhard (Flac. p. 300) überein. Endlich das bei Migne 171 p. 1730 unter Marbods Gedichten gedruckte Stück kann nicht von

ihm sein; denn abgesehen davon, dass Marbod uersus tripertiti niemals sonst anwendet, findet sich das Gedicht bei Flacius p. 499 vollständiger mit einer Einleitung, welche nicht von Marbod sein kann. Dasselbe erhellt aus den bei Du Méril, 1847. p. 160 über dies Gedicht gegebenen Notizen.

III, B. II. Adonici. Diejenigen Tripertiti, deren zweiter und vierter Fuss durch Spondeen gebildet wird, heissen in den Scholl. des Lab. Adonici, in Aug. No. 11: Trinini oppressi. Denkbar sind auch hier drei Hauptarten, je nachdem im 1. und 3. Fuss Daktylen, oder in beiden Spondeen, oder im einen Daktylen, im andern Spondeen stehen.

III, (B) 13. Adonici. Ob mit jedem Fusse auch ein Wort schliesst, ist hier minder wesentlich, als bei den dactyli tripertiti.

Os Cicer*onis,* uita Cat*onis,* cura bonorum.
Noxia *pestis,* litera *testis,* diues auarus.

Carm. Bur. Ergo bib*amus* ne siti*amus* uas repl*eamus.*
p. 239 quisque su*orum* posteri*orum* siue pri*orum*
sit sine *cura,* morte fu*tura* reperi*tura.* (r. m. f.?)

Da diese Reimverse aus drei völlig gleichen Theilen bestehen, so wurden sie nicht selbständig zu Gedichten verwendet.

III, (B) 14. Von den beiden noch möglichen Arten der Adonici fand ich nur von der ersten, welche im 1. und 3. Fusse Spondeen hat und die man Adonici spondaici nennen kann, ein einziges Beispiel. Cod. lat. Monac. 19488 enthält p. 136 ein Gedicht über den Streit des Amor und des Nummus, dessen zweiter Prolog aus 5 Verspaaren folgender Art besteht:

Tunc uolucres *pia* dant modulam*ina* tuncque iu*uentus*
gaudēt, *flatum* praestāt *gratum* tunc quia *uentus.*
Altaque sid*era* sunt uel et in*fima* splendidi*ora.*
arbōr *fetus* dat, plēbs *cetus.* sunt meli*ora* etc.

III, (B) 15. Paare von Adonici. Die Scholiasten des Eberhard nannten das erste Paar im Lab. 195: Adonici uniformes, das zweite: biformes und zählten ebenso geistlos weiter.

III 15. 1) Cellula *mellis,* fundis od*ores,* uirgo ser*ena,*
nescia *fellis,* cui dat ho*nores* nostra Cam*ena.*

2) Undique *mundi* stagna pro*fundi* turbine *morum*
exagit*antur,* dampna min*antur* pace re*orum.*

3) Pariles et ligati simul genannt bei Zarncke 91.
En ut am*ico* nunc tibi *dico:* non mor*ieris.*
ex inim*ico* mortis am*ico* nunc cruci*eris.*

4) Nemo iu*uatur,* nemo le*uatur,* poena no*uatur,*
mors domi*natur* nec miser*atur* nec sati*atur.*

5) Lab. III, 199:
Optima *rerum* dux muli*erum* dirige *clerum.*
hanc homo *cura* flectere *pura,* non prece *dura.*

III. C. Zu der Klasse von Hexametern mit zwei Binnenreimen rechne ich folgende Art, in welcher die beiden Silben, welche der männlichen Cäsur im dritten Fuss vorausgehen, mit den beiden unmittelbar folgenden, ebenso die beiden letzten Silben des Verses mit den beiden ersten Silben des folgenden Verses reimen.

III, (C) 16. Decisi uersus: Poll. Pass. (Praecisi: Sched.) Serpentini: Aug. No. 5. Eberhard gibt im Lab. III, 220 17 Verse der Art, darunter folgende, welche ich theilweise nach Poll. emendire:

Morum siste *scolae, cole* doctos, iunctus hon*esto*
esto, petens co*mites mites* nec crimine *plenas*
lenas ser*uiles uiles,* nec cum paras*ito*
ito, nec ad *scurras curras,* nec Thaida *quaere.*

IV. 1. Von den Hexametern mit drei Binnenreimen sind diejenigen die einfachsten, in welchen zu beiden Reimen des Trininus Saliens im zweiten und vierten Fuss ein Reim im dritten hinzutritt.

a) Lab. 201. Tradid*eris* m*iseris* scel*eris* purgamina *seris*.
tutus *erit* pot*erit* rep*erit* qui te pia *quaerit*.

Die Scholl. des Lab. nennen diese Art Adonicum quadriforme.

b) Schon die Verse mit 3 jambischen Binnenreimen sind unschön. Hässlich wären die spondeischen Reime. Desshalb ist in dem einzigen Beispiele der Art, das ich kenne, der Reim ein wenig verschoben. Es ist dies ein alter Schreiberspruch:

Cum s*imus* l*imus*, nesc*imus* quando per*imus*.

IV. 2. Bicipites: Scholl. des Lab. Sinodati: Aug. No. 5. Poll.: Bicipites sunt, qui in utroque capite consonant, et primo uidelicet pede et secundo consonant et in [quinto et] sexto pede.

An den drei Stellen, wo ich diese Reimart fand, sind kleine Abweichungen.

a) Lab. 205.: *Grata* par*ata* ueni quaerenti *certa* rep*erta*,
dia M*aria*, dei genitrix pia, *digna* ben*igna*.

b) Aug. No. 5: *Mundat* (numerat *cod.*) fec*undat* te pneumatis *unda* ioc*unda*.
natum sic *gratum* paris inuiol*ata* be*ata*.

c) Grimm p. XXVIII:
pisc*ibus* ut cit*ius* uorer aut *diris* cocodr*illis*.
quid c*alidum* *gelidum* domin*orum* quid famul*orum*.

V. Von Versen mit 4 Binnenreimen fand ich 2 Arten.

V. 1. Radewin 647.:

Perpe*tua* n*ece*, uirgo *tua* p*rece* sit reparatus.

Eine Mischung von Trininus Saliens und Dactylicus Tripertitus.

V. 2. Dactyli disiuncti, wo entweder die Reime wechseln oder an den 4 Stellen gleich sind. Beide sind vereint in dem Paar (Theoph. An. cap. IV):

b) Morb*ida* sord*ida* turg*ida* lur*ida* sic abolentur,
a) poen*aque* uin*dicis* ir*aque* iu*dicis* effugientur.

Für die Figur . . a, . . a, . . b, . . b, . . c fand ich keine Beispiele. Ein Paar mit wechselnden Reimen findet sich im Lab. III, 193.

VI. Hierzu kann man noch einige aus der Rhetorik genommene Versarten fügen, weil durch Wiederkehr derselben Wörter ein dem Reim ähnlicher Gleichklang bewirkt wird.

VI. 1. Anapolentici: Aug. No. 8 (*ἀναπολητικοί*):

Nostra salus et pax requies dulcedoque *nostra*,
mestis es iubilus. nobis dato gaudia *mestis.*

VI. 2. Anadiplositus. cf. Sidonius 8. ep. 11, die lateinischen Grammatiker und Du Méril 1843 p. 152.

Aug. No. 10. Mortem sustollas nobis et poscito *uitam*,
uitam nam ueram portasti corpore sacro.

VI. 3. In se recurrentes: Scholl. des Lab. III, 207. Retrogradi: Zarncke p. 90. Sie bestehen eigentlich darin, dass in der zweiten Vershälfte die Wörter der ersten rückwärts aufgerollt werden, wie

Mandere quod uoluit, *uoluit quod mandere* flesset oder
Carmina fingo modo, sed quae *modo carmina fingo.*

Doch erlaubt man sich leichte Aenderungen. Bei Marbod (Migne 171 p. 1671) finden sich 14 Verse de lapsu primi hominis, von denen die meisten hieher gehören.

VI. 4. Reciproci: Eberhard (Lab. III, 173). Paracterici: Zarncke p. 88. Die erste Hälfte des Hexameters bildet zugleich den zweiten Theil des Pentameters:

Dulcis amica ueni, noctis solatia praestans,
ne peream subito, *dulcis amica ueni.*

Ziemlich häufig; schon Petrus Damianus hat drei Carmina Paracterica in zusammen 49 Distichen; vgl. Du Méril 1843 p. 351; 1847 p. 277. Marbod ging noch weiter, indem er (p. 1719) 5 Distichen mit Rumpitur inuidia begann und schloss. Den Reciproci verwandt ist die Form, in welcher Petrus Paillardi ein Gedicht auf Hildebert schrieb (Migne

171 p. 1175). Mit dem Schluss des Pentameters begann er den nächsten Hexameter.

Hildebertus adest Cenomanus. perlege, lector,
hoc opus ingenio, *moribus eximium.*
moribus eximium deerat meminisse libellum etc.

VI. 5. Retrogradi: Scholl. des Lab. III, 179. Zar. p. 90. Sonst auch Recurrentes genannt; cf. Du Méril 1843 p. 152. Wenn man den Vers oder das Distichon rückwärts liest, so erhält man dasselbe Metrum; die Umsetzung kann geschehen bald Wort für Wort, bald Buchstaben für Buchstaben. Schon die römischen Grammatiker handelten von solchen Versen, welche sie Reciproci nannten, und entdeckten einen im Virgil (Aen. 1,8)

Musa mihi causas memora quo numine laeso.

Die geistreichsten sind vom Philelphus auf den Pabst Pius II. ersonnen:

Laus tua, non tua fraus, uirtus, non copia rerum
scandere te fecit hoc decus eximium.

Diese Versart gehört hieher, wenn die zweite Lesung dabei steht, wie dies z. B. im Lippiflorium des Magister Justinus V. 1007 und 1011 der Fall ist.

Reimverschiebung. Da die Wirkung des Reimes hauptsächlich durch den Gleichklang, minder durch das Haften an einer bestimmten Stelle bedingt ist, so erlauben sich die Dichter hie und da, wo der regelrechte Reim sich nicht in den Vers fügte, denselben zu verschieben. Hieher rechne ich Fälle, wie die folgenden. Im Theoph. An. cap. II findet sich unter Leoninern:

Esse per*enne* deinde paratur in igne Geh*ennae.*

In dem Gedichte des Hildebert de quodam paupere (Migne 171 p. 1400), in welchem sich nur Salientes, Tripertiti dactyli und Adonici finden, sind folgende Paare:

Ha miseri patris pueri, uos quid facietis?
saep*ius* inter*ius* mihi corda dolore mouetis.

Uos igitur, quod nunc agitur, ne spernite, quaeso,
iudic*io*que *pio* misero succurrite laeso.
Non pre*tio* uos alli*cio*, sed amare paraui
obsequ*io*que *pio* retinendos esse putaui.

Nugae poeticae. So nannte Marbod selbst (p. 1685 Migne) 12 Verse folgender Art:

Altus mons. firmus pons. libera frons. uitreus fons.
arbor nux. sacra crux. leo trux. bona lux. uigilans dux.

Hierher darf man wohl Verse rechnen, wie Carm. Bur. p. 56:

Flete perhorrete lugete pauete dolete
flenda perhorrenda lugenda pauenda dolenda.

oder Hildebert p. 1392 Epitaphium Petri Pictauiensis:

Consilii ros, ingenii flos, eloquii cos
Palladis *os*, morum *dos*, Heliconis ho*nos*.

Vgl. die Verse in Herrads von Landsperg hortus deliciarum, Engelhardt p. 127.

Die Caudati treten nicht nur als Paare auf, sondern werden auch zu Strophen von 3 oder 4 Versen zusammengestellt; vgl. Du Méril 1843 p. 99. 1847 p. 321. So finden sich im Theoph. An. cap. IV 3 Tripertiti dact. sämmtlich mit dem Binnenreim *ia* und dem Endreim antur, dann wieder 3 mit dem Endreim arum, dann 'haec ueneretur, glorificetur, magnificetur', zum Schluss 2 Salientes und 1 Adonicus mit dem Endreim arum. Gottfried von Viterbo schuf sich eine eigene Strophe; auf 2 Hexameter mit Endreim, von welchen der erste oft noch leoninischen Mittelreim hat, folgt ein Pentameter, dessen Schluss entweder mit dem der Hexameter oder, wenn diess nicht der Fall ist, mit dem Schluss der ersten Pentameterhälfte reimt; selten ist die Figur . . a, . . a: . . . b: . . . b. Regelmässige Strophen von mehr als 4 Caudati fand ich nicht, aber sehr gewöhnlich sind einzelne längere Reihen von Versen mit gleichem Endreim; z. B. im Theoph. An. c. IV schliessen 8 Verse mit ate, 8 andere mit entur.

Verbindungen der einzelnen Arten. Selbständig werden zu Gedichten sehr oft die Leonini und Caudati (Hexameter oder Distichen), selten die Unisoni, Salientes oder Tripertiti dactyli verwendet. Dagegen werden ziemlich häufig in einem Gedicht verschiedene Arten verbunden. So finden sich einzelne Verse mitten unter solchen einer anderen Art, z. B. einzelne Leonini unter Caudati. Zu Paaren werden nicht gerne Verse der Klassen I und II mit Versen der Klasse III verbunden, dagegen sehr oft unter sich die verschiedenen Arten der letzteren, die Salientes, Tripertiti Dactyli, Adonici oder auch die verwandten Arten der Klasse V. Nächst den 14 Paaren bei Flacius p. 428 bietet treffliche Beispiele des Hildebert Gedicht de quodam paupere (Migne 171 p. 1400), zwei Streitreden vor Gericht, wo in 52 Verspaaren nur Mischungen dieser Art vorkommen.

Die Dichter setzten auch ganze Gedichte zusammen aus grösseren Gruppen verschiedener Arten. Arten der I. und II. Klasse hat schön vereinigt Uodalscalcus von Maisach a. 1120 in dem Gedicht de obitu Eginonis (Migne 170, p. 862. Mon. SS. XII p. 442): 6 Cruciferi und 4 Collaterales, dann 2 Caudati auf aris, dann (finis nos patris monet, ut finis — gleich cauda eadem — teneatur) 46 Caudati auf atur. — Arten der III. Klasse finden sich gruppirt, z. B. in Hildeberts Gedicht Ad Romam de descensu sui (p. 1491): 10 Salientes (iambici caudati), dann Uebergang Multa scientia, pauca superbia, regula morum, Os Ciceronis, uita Catonis, cura bonorum, dann 26 Tripertiti Dactyli caudati. Vgl. Mor. Engelhardt über Herrad von Landsperg p. 161.

In anderen Gedichten finden sich Versgruppen der I. und II. Klasse vereinigt mit solchen der III. und V. Klasse. So enthält das in Mon. SS. XXII p. 372 veröffentlichte, leider unverständliche Gedicht De laude urbis Laudae[8]) V. 9—60

---

8) Solche Texte sollte man in den Monumentis nicht drucken.

hauptsächlich Unisoni, 60 und 61 Salientes mit trochäischem Reim (III, 3) gepaart mit 1 Leoniner, 63—68 Adonici caudati. Marbod de Simeone (p. 1663 Migne) mischt 24 Salientes (iambici caudati) mit 24 Leonini. Das in unserer Theophilus-Handschrift f. 7 enthaltene Gedicht contra Simoniacos beginnt

Signat musa Petri uario narramine metri
quam sit feralis contagio Simonialis,

dann folgen 10 Adonici caudati, 33 Verse meist Caudati, 10 Tripertiti Dactyli caudati und 12 Caudati schliessen das Ganze.

In grösseren Gedichten werden die Reihen der Leonini oder Caudati an bedeutungsvollen Stellen durch die klangvolleren Reimverse unterbrochen. So wird das dem Bernhard Clarev. zugeschriebene Carmen paraeneticum ad Rainaldum (Migne tomus 184 p. 1397. vergleiche Du Méril 1847 p. 125) eingeleitet durch 8 Collaterales, dann folgen 26 Leonini, 18 Salientes (iambici caudati), 8 Caudati, 136 Leonini, 12 Tripertiti Dactyli caudati, 14 Adonici caudati, 2 Collaterales, endlich 138 Caudati, Leonini und einige Unisoni. Interessant ist in dieser Hinsicht besonders das Ge-

---

Wir haben vor Allem es dort nicht mit einem, sondern mit zwei Gedichten zu thun. Das erste wird eröffnet durch 2 Strophen (V. 1—8) von je 3 accentuirenden Versen und 1 Hexameter. Eben solcher Strophen (exempla de rithmis, quibus apponuntur uersus auctorum: nennt sie codex Polling.) mit Hexametern des Juvenal Theodul Horaz finden sich 9 im Laborintus des Eberhard III, 618—683, wo natürlich V. 625 und 626, 633 und 634 je einen Hexameter bilden. (Die von Wattenbach im Anzeiger des germ. Museums 1870 S. 36 als unbekannt gedruckten 4 Strophen sind die 4 Strophen des Laborintus III, 635—662; V. 548 ist Theodul. 44.) In V. 5 unseres Gedichtes verlangt der Tonfall: qualibet ex parte. Dann folgt die Hauptmasse in Unisoni und Adonici. Die wenigen vereinzelten Leonini mögen zum Theil Lücken, zum Theil schlechten Lesarten zu danken sein. Geschlossen wird dies erste Gedicht durch 3 Strophen accentuirender Verse (V. 69—74; V. 73 ist 'es' zu tilgen). Dann folgt ein anderes Gedicht in 14 Leonini.

dicht über Theophilus, welches die Bollandisten dem Marbod zuschrieben, weil er auch andere Heiligenlegenden dichterisch dargestellt habe. Allein Marbod schrieb seine 6 Legenden, fast 2000 Hexameter, nur in Leoninern, welches Metrum er auch sonst meistens anwendet und die Trinini Salientes sind die kunstreichste und zugleich die einzige Art der Verse mit zwei Binnenreimen, welche er kannte. Dagegen sind im Theophilus, einem Gedicht von etwa 550 Versen, die Leoniner sehr oft von Versen mit zwei Binnenreimen durchbrochen, welche zusammengerechnet 27 Paare Salientes mit jambischem und 1 Paar Salientes mit trochäischem Reim, 8 Paare Tripertiti Dactylici (auch mit 4 Binnenreimen), 1 Paar Adonici und 9 Paare gemischter Arten der III. Klasse enthalten. Hieraus erhellt, dass Marbod das Gedicht nicht geschrieben hat.

Die Versarten des Radewin.

Im Vorausgehenden versuchte ich die im Mittelalter gebräuchlichen Arten der gereimten Hexameter darzustellen. Mit den hier gewonnenen Anschauungen können wir Radewins Versarten begreifen und würdigen. Dieselben vertheilen sich also: V. 1—14: Distichen ohne Reim. 15—50: Caudati. 51—64: Dist. Caud. 65—92: Caud. 93—110: Leonini. 111—161: Hexameter ohne Reim. 162—171: Caud. (164 Trininus Saliens). 172—245: Hex., reimlos 245, 6: Caud. 248—288: Leon. 289—308: Caud. (305, 6 Collaterales). 309: Leon. 310—325: Caud. 326—334: reimlose Hexameter. 335—8: Caud. 339, 40 Leon. 341—364: Caud. 365: Leon. 366—9: Caud. 370—386: Leon. 387—390: Caud. 391, 2: Leon. 393—430: Caud. (403, 4: Collaterales?) 431, 2: Leon. 433—446: Caud. (435, 6: Collaterales?) 447—9: Leon. 450—458: Caud. 459—465: Leon. 466—471: Cruciferi. 472, 3: Salientes caud. 474—493: Caud. (476: Saliens). 494—500: Anadiplositi und Caudati zugleich. 501, 2 Caud. 503—5:

Hex., reimlos. 506—567: Caud. 568—576: Leon. 577—583: besondere Art von Caudati. 584—587: Cruciferi. 588, 9 Caudati. 590—603: Collaterales 604—618: Hexameter ohne Reim. 619—637: Leon. 638—649: Paare von Salientes, Tripertiti Dactylici (auch disiuncti und V, 1 und 2) und Adonici. 650, 1: Caud. Radewin hat nicht nur unter der Hauptmasse der 152 Verse ohne Reim, der 121 Leonini und ungefähr 320 Caudati mehrere der kunstreichen Arten angewandt, sondern er scheint auch einige Variationen (V. 494—500, 576—584) selbst geschaffen zu haben. Nicht minderes Geschick zeigt er darin, wie er die schlichten Reimarten zur Erzählung und leichteren Rede, die klangvollen für die gehobene Darstellung besonders gegen den Schluss des Gedichtes verwendet hat[9]).

S. = Codex lat. Mon. 17212 (Scheftlarn 212) f. 41—45.
Paul. = Miraculum S. Mariae de Theophilo poenitente, auctore Eutychiano, interprete Paulo diacono Neapoleos. Acta Sanctorum Boll. 4. Februar p. 483.
Hrot. = Die Werke der Hrotsvitha von A. Barack. Nürnberg. 1858. p. 80—94 Theophilus.
An. = De Theophilo historia metrica, auctore ut creditur, Marbodo. Acta SS. Boll. 4 Februar p. 487.
Gaut. = Gautier de Coincy, Les Miracles de la Sainte Vierge, ed. Poquet. Paris 1857. p. 26—74.
Blom. = Blommaert. Theophilus. Gent 1858.
* setzte ich da, wo eine neue Reimart anhebt.

---

9) Während des Druckes dieser Abhandlung wird mir die Mittheilung, dass die oben besprochenen Gedichte Radewin's von Wattenbach in der Münchner Handschrift 19488 (Tegernsee 488) gefunden wurden und demnächst in diesen Berichten besprochen werden. Ich kann mich also auf die Bemerkung beschränken, dass das zweite Gedicht — das erste ist in accentuirenden Versen geschrieben — die oben entwickelten Eigenthümlichkeiten der poetischen Technik des Radewin hat: insbesondere stets zweisilbigen Reim (darunter: probis: bonis; in se: ipse; dedit: emit) und die Mischung der verschiedenen Arten. Unter 100 Caudati sind zerstreut 7 Leonini, 4 Collaterales, 2 Tripertiti dact. und 2 reimlose Hexameter.

Uersus de uita Theophili.

Ad tua, uirgo parens, praeconia soluimus ora.
ceptum, sacra, tuae dirige laudis opus.
multa disertorum facundia diuite uena
aduexit titulis dragmata clara tuis.
5 sed tuus ille Jesus, cum multi multa dedissent,
fauit ei plus, quae bina minuta dedit.
impar ego quicquam de te, pia, dicere dignum,
quam uix attollunt sidera terra fretum.
at scio, qui labium tetigit mundando prophetae,
10 eloquii uicium tangere posse mei.
qui mutis brutisue loqui dedit ore diserto,
linguarum donans munus in igne suis,
eius opem pariterque tuam, genitrix genitoris,
implorans cepti carpo laboris iter.

15 *Urbe fuit quidam regionis Ciliciorum
presul, clerus, plebs, simul et uicedomnus eorum.
presul, ut ipsius normamque gradumque decebat,
rite suum populum uerbo uitaque docebat.
pontifici sua plebs subiecta fuit reuerenter.
20 economus commissa sibi rexit sapienter.
ipse minister erat prudens pariterque fidelis,
ima sciens superis et terrea condere celis.
claudo pes, oculus ceco lassisque iuuamen,
spes miseris portusque reis, lapsis releuamen,
25 afflictis requies, contritis fida medela.
in commune bonus totus fuit absque querela.

---

4 dragma = manipulus. 6 Marcus 12, 42. 9 Jesaias 6, 7. 11 Matthaeus 9, 32 oder 21, 16. 12 Daniel 3, 23 sqq. 15 priusquam Persarum incursio fieret in Romanam rempublicam: Paul. ähnlich nur Gautier. Hieraus und aus vielen anderen Stellen geht hervor, dass An. nicht die Quelle des Gaut. war, was Sommer p. 18 für möglich hält, sondern dass dieser unmittelbar aus Paulus schöpfte. — 15 quadam?

gaudebat presul gratesque deo referebat,
quod curas et onus sibi qui leuigaret habebat.
ecclesiae status hoc disponente quietus
30 creuerat, et clerus duxit sua tempora letus.
his, memorande Theophile, dum sine fraude studebas
soluens cuique suum, mundoque deoque placebas.

Accidit autem, quod iam dictus presul obiret
consiliumque super statuendo clerus iniret.
35 cumque reuoluissent personas quasque suorum
preque rogatiuas discreuissent meritorum,
economo similis non est inuentus eique
condigne cleri fauor accessit populique.
a cunctis igitur petitur presulque leuatur
40 idque, uelut mos est, primati significatur.
laetus is electo gratanter et ipse fauebat;
nempe uiri notam famam probitatis habebat.
metropolitani statim per scripta uocatur,
quo *consecretur* et honore suo potiatur.
45 ille quidem uenit, sed onus dum pensat honoris,
posse negat tanti se pondus ferre laboris.
archipresul ei studuit suadere paterne,
ut non reiciat spernax oblata superne.
atque monet tribus hunc secum conferre diebus,
50 an uelit ecclesiae dubiis succurrere rebus.

*Finito triduo uenerandus metropolita
hortantis blanda uoce profatur ita:

---

36 Virg. Buc. 8, 17 praeque diem ueniens, so dass Grimm latein. Ged. s. X und XI p. XXIII hieran nicht Anstoss zu nehmen brauchte. 41 lectus S. 44 consecratur S. 45 Bei Paul. Hrot. An. Gaut. weigert sich Th. dem Briefe des Erzbischofs zu folgen und wird vom Volk dazu gezwungen. 49—80 die Reden sind Eigenthum des Rad. 49 die Frist von 3 Tagen findet sich nur bei Paul. Rad. Gaut. Blom.

fili care! deus, cui totus mundus obedit,
accumulata tibi plurima dona dedit.
55 illius antiqui uatis testisque fidelis
responsum mente commemorare uelis:
dicenti domino 'quis, ubi, quem mittere quero?'
'his' ait 'obsequiis promptus et aptus ego'.
ne sis ingratus. capies obprobria magna,
60 si non fructificet, quae tibi credita mna.
exosum reddes te diuinae pietati,
quando conueniet nos ratione dati.
ergo prudenter uenturae prospice cladi,
quaque deus uocat, hac tu patienter adi.
65 *Finierat. sed ad hec respondit uoce modesta:
alme, tuum, pater, auditum mitis mihi praesta!
non oblata mihi celestia munera sperno,
sed terrent in eis, quae grandia pondera cerno.
impar ego dorsum tantae summittere moli;
70 que scio supra me, precor, hec imponere noli!
celsus honor, sublimis apex, sed et alta ruina,
quae fit, de superis cum quis labatur ad ima.
mittenti, qui dignus erat, sine murmure paret,
ut, qui digni sunt, eadem debere probaret.
75 at puer ille uel ille senex, dux unice mitis,
ambo quid obtendant, non dissimulare uelitis.
qui peccatorum succumbit fasce suorum,
quid faciet pondus grave suscipiens aliorum?
parce, pater! fateor: animus mihi permanet idem
80 et de proposito stat quae sententia pridem.

Postquam nulla uirum suggestio flectere quiuit,
archipresul eum ui nolens cogere siuit.
dimissus rediit, sociique uiae remeantes

---

55 Jes. 6, 8. 83 Paul. und Andere lassen den Erzbischof ohne Weiteres einen Bischof ernennen, Rad. vergisst nicht das Recht des Capitels.

constituunt alium rem consiliumque nouantes.
85 huic, ut pontifici consueuerat esse priori,
officiosus erat nec sedulitate minori.

Interea nouus antistes studuit nouitati
et detractorum fuit intentus leuitati.

Illa locum, quo uelle suum compleret, adepta,
90 fraudis in economum mendatia finxit inepta.
credulus antistes putat illos dicere uerum
et summouit eum cura ditioneque rerum.

*Liuor torue, male, monstri genus exitiale,
ut noceas cuique, quid agis studiosus, inique?
95 trux inimice bonis, prauis scis parcere solis;
illis placate, qui deserta probitate
uafris exosum pergunt callem uitiosum.
de primis primus quid corruit angelus imus?
spirituum primus de summo quid iacet imus?
100 hoc tu fecisti. proh nefas! quin potuisti?
liuoris labe proles hodie gemit Adae
suasu serpentis solo liuore nocentis.
liuor Abel strauit, castum Joseph cruciauit,
egregieque bonum detrusit ad ora leonum.
105 de te condigna nequeo; si ferrea lingua,
mille sonent ora, restabunt deteriora.
ausus es auctorem mundi uitaeque datorem
ad mortem genti uenundare desipienti.
sic modo, cunctorum fex et uitium uitiorum,
110 hunc famulum Christi crudeliter exposuisti.
*Hactenus hec. nunc ad narrandum sermo recurrat.
ergo Theophilus excussus curis alienis
sobrietate pia priuata negotia tractat
atque suae domui disponens sicut et ante

93—110 diese Apostrophe, sowie die andern 162—171, 203—206 (261—286) sind Eigenthum des Rad.

115 absque supercilio uitam moderatus agebat.
inmotam stabilemque uiri meritam bonitatem
uidit et inuidit mendax et callidus hostis.
unde cor illius pulsat temptatque prioris
officii zelo desideriumque latenter
120 accendit uicedomnatus et inanis honoris.
estuat ille miser et ceca mente reuoluit,
quis fuerit, quantus, qualis modo. denique totum
quod uel quaestus erat quondam uel gloria fallax,
id *petit*, hoc optat. sic uritur ambitione.
125 iamque male prudens et peruerse studiosus
secum consultat, secum semper meditatur,
quae uia, quod studium, quo possit ad ista redire.
sed quid agat? quo se uertat? preciumue precesue
afferat? at penitus persisteret emula turba.
130 ad magicam se uertit opem. sic tetra cupido
aegrum possedit pectus, ne non superaret,
esset ut obscenis cunctis parere paratus.

Forte moratus ea fuit urbe profanus hebreus,
christicolas multos magica qui luserat arte
135 seductosque suis studiis iam miserat Orco.
hunc adiit noctu pulsatque fores. aperitur;
queritur aduentus occasio. panditur. ille
execranda spe miserum fouet ac animauit,
dans in mandatis, quod nocte sequente rediret.
140 lux ea tarda nimis tibi uisa, Theophile. nempe
omnia tarda nichilque satis cupidis properatur.
nocte reuertente redit impiger ad loca pacta.
infelix Hebreus adest et prestruit illum,
quid faciat, ne quid metuat uenerandaque signa,

124 petat S. 133 An. lässt den Juden zu Th. gehen und diesen verführen, dann sogleich bei der ersten Begegnung ihm vorschreiben, wie er sich des Nachts benehmen soll.

145 signa crucis sacre, non inprimat. ilicet ipsum
se ductore suum debere uidere patronum,
cui fortis manus atque potens ad subueniendum,
si uelit inniti monitis iussisque iubentis.
ne sonus insolitus, ne deformes sibi formae
150 incutiant, monet, insueto terrore pauorem.
spondet. eunt simul in circum ueteresque ruinas,
quas in neglectum diuturnior egerat etas,
iam triuium. solis celebris locus ille pilosis.
appropiantes hac cernunt sublime tribunal
155 et uelut elatum regem solio residentem.
in giro multus uariusque strepit comitatus.
pluribus his inerat falsus decor, albus amictus.
pompa renitebat in subpellectile tota,
quam preferre solet diues domus, aula superba.
160 lumina clara micant, candelabra, fulcra decora:
omnia falsa tamen, herus utpote falsus eorum.
*Unde tibi, princeps et principium tenebrarum,
ut uultum tetrum coneris fingere clarum?
lux fueras, perfectus eras, plenusque decore
165 supra participes summo ditatus honore:
ast ubi delegit tua perdita mens aquilonem,
elatus donis sed contempnendo datorem,
mox deus a tenebris lucem diuisit et ima,
ima tenebrarum loca replet uestra ruina.

151 circus Paulus. sonst nur noch bei Gaut. 'theatre'. 153 Jes. 13, 21. Gesta Frid. p. 453, 25. Grimm Myth. p. 449 (2. Ausg.) 154 bei Paul. und Hrot. heisst es 'er zeigt ihm die Erscheinung', bei Rad. Gaut. Blom. 'sie sehen'; bei An. und sonst wird der Teufel gerufen oder beschworen. 157 Paul.: ostendit ei albos chlamydatos cum multitudine candelabrorum clamantes et in medio principem; ähnlich das im Anhang gegebene Gedicht und Blom. Radewin hebt besonders den Schimmer des Lichtes und der weissen Gewänder hervor, Gaut. besonders das Schreien und Toben (clamantes), dagegen An.: ipse teter fuscus, barathri tamen igne coruscus splendentique parum. 166 Grimm Myth. S. 30 und 935 (2. Ausg.).

170 quare deceptor mentiri mitte figuram,
quam non seruabas, fuerat dum propria, puram.

*Iam ducente mago medias secuere tenebras
et per praecones, per centurias, chiliarchos
ad regem uenere suum. qui taliter orsus
175 his tamquam notum uerbis affatur Hebreum:
'dic, age, quem nobis presentas, quis sit et unde,
quae sibi causa uie, secretis qualiter ausus
nostris ignotus uelut explorator adesse?'
qui rem sicut erat pandens quasi supplice uoce
180 poscit opem socio, qui se duce uenerit ad se,
perpesso praeiudicium; sit ad omne paratus,
quod curet mandare sibi sua celsa potestas,
si uicedomnatus in honorem restituatur.

Demon ait: frustra sibi nos petit auxiliari,
185 per fedus uinctus qui nostris est inimicis,
quem specialem nostra professio iudicat hostem.
rarus adunit amor, ubi disparitas studiorum
dispariles esse probat affectus animorum.
si ratio suadet, ut fausta uelimus amicis,
190 et si nemo suis inimicis arma ministrat:
ut desiderio potiatur, fiat amicus;
me famulus dominum, mea miles castra sequatur.
ilico, quantus erat quantoque cluebat honore,
tantus erit, quin immo gradu letus potiore,
195 ut metuant illum cuncti plus, quam metuebant,
ac ipsi quoque pontifici queat imperitare.
sed quo promissis factisue fides habeatur,
scripta uolo *fiant* solitis insignia signis.
sponsio sollempnis sollempniter instituatur.
200 scilicet haec scribendo neget scribatque negando

---

198 fiat S.

cum genitrice sua quem detestamur Iesum.
sic uerus promissor erit, certus stipulator.

Hei mihi, qui totus es mendax et pater eius,
per cuius mendatia mors intrauit in orbem,
205 deceptor prime, metuens ne decipiaris,
uis ut ab incauto cauto tibi cautio fiat.

Talibus auditis gratanter et ambiciose
ille miser dictis applaudit et heret iniqui
obscenis pedibus defigens oscula feda
210 promittitque libens sic alterutro stipulante:
laudas? laudo. negas? nego. spondes? spondeo firme.
dicunt et dicta mox in scriptum rediguntur
inpressa cera, digiti quam gemma sigillat.

His ita patratis redeunt de perditionis
215 contractu letando suae. sic uictima gaudet
cum subito mactanda sacratae sistitur arae,
sic salit in frusta bos concidenda macello.

Nocte dehinc prima (puto quod uirtute superna,
de nostris quae sepe malis meliora benigne
220 prouocat) hac, inquam, potius quam demonis astu
suasus episcopus ad mentem cepit reuocare,
quam male quamque graue peccauerit in uicedomnum,
atque suum iam dampnat opus, dum sepe reuoluit,
quam bene, quam caute disponeret omnia, seque
225 deputat esse reum, qui detractoribus aurem
prebuerit. subit ergo sibi sententia firma,
ut, quod patrarat dolus, in cassum reuocetur,
pulso probrose subplantatore priore
dignus condigne digno reddatur honori.

---

203 eius: der Schlange? 204 Sap. 2, 24. 209 defingens S. der Fusskuss findet sich bei Paul. Rad. Gaut. Blom., nicht bei An.

230 hec secum. celer effectus dictum comitatur.
mane redit. uocat absque mora presul uicedomnum
ecclesiaeque sacrum mandauit adesse senatum.
ac retractato, quem sublimauerat, illum
plene restituit, quem paulo spreuerat ante,
235 indicens duplo plus quam prius esse solebat
ipsius ad nutum quod tota diocesis esset.
sublimatus ita iam regnat et imperat. omnes
hunc metuunt, illi parent, illum reuerentur.

Letus et elatus successibus acceleratis
240 gaudia cum socio communicat, isque latenter
uisitat hunc et adulator factum memorando
sic peccatoris oleo demulcet eundem:
nonne uides, nostri patroni quanta potestas?
ipse tibi uenerandus erit. quem nemo rogabit

---

241 adulatur f. memerando. sic? 242 psalm. 140, 5. 248, eigentlich 295—388. Das Selbstgespräch zerfällt nach Paulus in 4 Theile. Voraus schickt er in der Erzählung eine Schilderung der Höllenstrafen; dann I, 1 'Ich habe Schreckliches gethan. 2 wie wird es mir vor Gottes Richterstuhl ergehen?' — Dann Uebergang: Cum haec semina salutis in eius corde consererentur, deus.. tali eum sensu circumsedit. tunc ait uicedominus: II 'Schwer' habe ich zwar gefrevelt, doch will ich zur gnadenreichen Maria eilen; von ihr darf ich Hilfe hoffen'. — Uebergang: Iterum ait: III 'Allein wie kann ich Befleckter mich der Reinen nahen?' IV Dennoch will ich mich aufraffen und vor ihr Busse thun, bis sie mich erhört.' Diese Gliederung ist genau festgehalten bei Hrot., An., Gaut., Blom. (über diesen vgl. jedoch die Note zu V. 492). Hrot. und An. haben die beiden Uebergänge von I zu II und von II zu III weggelassen, Gaut. und Blom. dagegen haben den wichtigeren von I zu II bewahrt. Radewin erkannte, dass Furcht und Hoffnung es seien, welche den Th. beugen und aufrichten; desshalb schickte er eine Betrachtung über dieselben voraus, V. 248—288. Dann folgt dieselbe Gliederung wie bei Paulus: I, 1 = 295—311; I, 2 = 312—325. Uebergang 326—334. II = 335—352. Uebergang von II zu III weggelassen. III = 353—362. IV = 363—369.

245 in uanum, cui posse subest, si uelle paretur.
*scimus, ait, scimus et gratia grandis utrique
nostra debetur ex parte tibique sibique.

*Leticia tali, fastu nimis exitiali,
mentis torpore pressus mortisque sopore,
250 *hei* male securus, letali frigore durus,
in peius creuit sceleris lectoque quieuit,
quo deportandus fetensque fuit tumulandus.
tandem diuina sanans egros medicina,
gratia clementis medici, manus omnipotentis,
255 que numquam more nostro de perditione
gaudet iniquorum nec mortem fecit eorum,
hec inspiratrix et ad omne bonum mediatrix,
nolens gestorum benefacta perire suorum
egrum, torpentem, miserum miserata iacentem
260 preuenit, adtollit, quae duruerant cito mollit.
assecla praecedit timor et, quam baiolat, edit
clauam cor pungens. post hunc spes leuiter ungens.
claua minans penas omni formidine plenas,
iudicis eterni uultum, fumantis Auerni
265 iugiter os hiscens, tetrum chaos reminiscens
ignem, qui punit animas, qui corpus adurit.
quodque magis punit *quia* sic ne luceat urit:
flammam, que uere finem non nouit habere.
ignibus addatur uermis, qui non moriatur,
270 quo se mens rodit male conscia, quam deus odit.
hec et complura propter peccata futura
tam sibi quam nobis intentat claua timoris.

Post tot terrores, inuectiuas acriores,
spes pia succedit, quae lesi uulnera lenit,
275 prebens solamen olei stillat medicamen,
suadens debere potius commissa dolere,

---

250 he S. 267 qui S. 269 Marc. 9, 43. 275 Luc. 10, 33.

crimina deflere, post hec deflenda cauere,
quam desperandum; diffidere ualde nefandum.
hec uia uel callis: hec abruptissima uallis,
280 hoc iter illius, qui terram sanguine primus
fedans fedauit, dum fratrem † lixa necauit,
quod mentem cecam reddit blasphemia nequam,
ut non laxetur semel hac quicumque tenetur.
commendatque satis uim diuinae pietatis,
285 prompta quod ignoscat, ueniamque reus prece poscat,
omnia quam gratis condonet fons bonitatis.
sic nos illumque facit inter spemque metumque
post tot peccata dubios collatio grata.

*Motibus his ad se demum miser ille reuersus,
290 pertractat, quanto scelerum sit gurgite mersus.
quod fecit, dixit, quod scripsit quodque negauit,
dum subit, assiduis singultibus ora rigauit.
quanta uorago sui peccati, dum memoratur,
detestans horret ac secum talia fatur:
295 Ve mihi! quid feci demens, expers rationis,
proh dolor! abductus in abyssum perditionis?
heu! quo deueni seclusus sorte bonorum?
infelix quid agam, numero quo reddar eorum?
quem nunc Sanctorum mihi deprecer esse patronum?
300 cum sic deuoui, qui sanctificator eorum.
quid confert adiisse magum, uidisse nefandum,
ignibus urendum, sceleratum, lege necandum?
cartam probrosam, scriptum mendax et iniquum,
cirographum leti cunctisque bonis inimicum,
305 *quis, precor, eripiet a uastatore cruento
aut quis subueniet crudeli morte perempto?

---

286 condonare mit doppeltem Accusativ fand man auch Terenz Phor. 5, 8, 54.

ei mihi! quid uolui lumen dimittere clarum
aut cur delegi pro luce specum tenebrarum?
*hoc tibi rete, Satan, hi perplexi Leuiathan
310 *nerui, *quos tendit*, miserum sic praecipitare
cum uelit, ut propria se nesciat arte iuuare.
ei mihi, quod captans umbram labentis honoris
perpetui cogor pondus portare laboris.
illecebras mundi nimio sectatus amore,
315 nunc miser eterno misere compenso dolore.
ante dei potero consistere quomodo uultum,
cum nihil occultum, cum nil remanebit inultum?
quid faciam, iudex cum uenerit ille timendus,
ad cuius nutum tremit orbis discutiendus?
320 quis tunc (me miserum!) pro me miserendo loquetur,
cum quiuis proprii facti ratione tenetur?
uenditor hic olei quis erit, cum quisque suorum
parcus participem non admittit meritorum?
quo fugiam, quo me uertam, qua parte latebo?
325 presens omnibus est. perii, si sic remanebo.
*Hec in corde suo bona semina, semina uitae,
dum seuit bonus ille sator, sator ille supernus,
terra quidem cordis semen celeste recepit,
nondum uero tamen quo fructificaret habebat.
330 uelle fuit, sed uelle iacens et iners operari
inualidum, ni dante deo quoque posse sequatur.
ergo diuina, quae iam preuenerat illum,
gratia subsequitur. qua tactus denuo secum
sic loquitur talemque struit sibi psicomachiam.

335 Offendisse graue scio me matrem genitumque,
dum nimis infelix sum detestatus utrumque.
est impossibile tamen illis conciliari,
ni uelit alteruter mihi clemens auxiliari.

---

310 q̊ studuit S. 322 Mat. 25, 9.

*sicut enim matri dolor est iniuria nati,
340 sic dolet ille uicem matris, uenerans genitricem.
*unde uel ille per hanc aut ista beata per illum
respiciet placida me qualemcunque pusillum.
ast absterret ab hoc iuris *districtio* multa;
nam nec noxa leuis apud hunc transibit inulta;
345 hec mansueta, pia, quin ipsa parens pietatis,
nouit lesa licet culpis ignoscere gratis.
hanc igitur pronus, humilis, deuotus adibo.
forsan eam gemitu, fletu, prece flectere quibo.
ad templum cuius ego supplex usque cubabo,
350 sicco fame corpus, faciem lacrimando rigabo.
hac ope consilium talique iuuamine quero
et que non nescit peccata, fatendo *reuelo.*

Sed quibus hanc labiis uel quali deprecer ore?
mens stupet, os heret, frons est suffusa rubore.
355 impia lingua tace, tibi conscia! tu *scelerata*
implores illam, que pura uel inmaculata?
offendes, si presumes hanc sollicitare,
quam cum prole sua, crudelis, es ausa negare.
quam patiens, quam longanimis manus omnipotentis,
360 cui placuit sufferre nefas huc usque nocentis!
ut quid adhuc aut igne polus uel abissus hiatu
penas de tanto non exegere reatu?
perditus, infelix, exsurge, Theophile, surge
quoque sepultus es, os putei nec desuper urge.
365 *de tam profunda fouea, de morte secunda,
*confugias ad eam, quae spes est sola reorum,
naufragium passis statio seu portus eorum.
illa dei genitrix tibi uotis, uoce rogetur.
hac media, quis scit, si forte remissio detur.

---

343 distractio S. 352 releuo S. 355 scelerator S. 364 Psalm 68, 16. 365 Prou 23, 27; — Apocal. 2, 11. 20, 6; 14. 21, 8.

370 Sic miser exsoluens raptum sic mente reuoluens,
decussis curis mundi, rebus perituris,
gaudia mundana, delectamenta profana
omnia deuouit, quae cara fuere renouit.
festinando pie petit ilico templa Mariae,
375 illius optatae matris, tamen intemeratae.
illic, austere uitae quecunque fuere,
ardens elegit dominae famulamque subegit.
uita sibi dura, cordis confessio pura.
hostia plus grata domino mens contribulata.
380 membra petulca domat, orat, uigilando laborat,
continuos fletus fundens. dolor inrequietus
in se dampnauit, quod tot dampnanda patrauit.
nunc magus in mente, nunc demon, carta repente,
omnis ibi gesta sceleris tragedia mesta
385 prebet ei luctum. sic promunt stercora fructum.
taliter affligens corpus, sic se crucifigens
*his studuit studiis noctesque diesque studere
quadraginta dies. qui postquam preteriere,
cuiusdam noctis medio cum cuncta sopore
390 pressa silent, isto solito flagrante dolore,
*orbis regina, uiuax egris medicina,
respiciens flentem, compassa dolere dolentem,
*apparebat ei semper benedicta beata
et uelut obiurgans ad eum fuit ipsa profata:

395 **D**ic, homo, qua fronte potes aut temerarius audes
compellare tuis nostras affatibus aures
infestas precibus. facie petis lacrimosa
me, quam spreuisti subsannans uoce perosa.
est inmane scelus, nimis execrabile, durum,
400 inter me natumque meum si leseris unum:

---

377 famulam, *sc.* uitam austeram? 387 40 Tage fasten Moses Exod. 24, 18. 34, 28 (Elias Reg. III, 19, 8) Christus Mat. 4, 2.

nunc, quod deterius, iniuria stat geminata,
pollutis labiis genitus genitrixque negata.
auxiliatricem temere me queris habere,
quam magis ultricem poteras de iure timere.
405 esto tamen de me, quae quamuis lesa maligne
molle lutum uestri noscens ignosco benigne:
ille mei uentris fructus sine crimine natus
crimen persequitur iudex punitque reatus,
ipse lapis, qui cuncta terit, (uis tanta cadentis),
410 exhorrenda manus et uisus cuncta uidentis.

Inquit ad hec: etiam, mea domna piissima, uere
nequaquam dubito sic se, quae dicis, habere.
tu pia, tu sancta, tu suavis et inmaculata,
ad ueniam tu porta patens culpisque serata:
415 *est* dominus meus, omnipotens deus, omnicreator,
arbiter austerus rerumque sagax moderator.
attamen optimus est et creditur indubitate,
quod sit iusticia bonus et iustus bonitate.
ut sapiens, immo sapientia summa probatur,
420 sic patiens, immo patientia uera putatur.
si uult peccantis mortem, quid penituisse
quid uoluit ueniae spem per tot uerba dedisse?
quid cor contritum, gemitus, quid fons lacrimarum,
quando fuit cassus harum decursus aquarum?
425 quam subuertendam clamauerat ille propheta,

---

409 Mat. 21, 44. 411 etiam aus Paul. = ναί. 415 et S. Derselbe Vers findet sich in dem Gedicht bei Flacius Illyr. Poem. de corr. eccl. statu p. 500. 425 Diese Beispiele sind verschieden in den verschiedenen Darstellungen. Abweichend von dem Wiener griechischen Texte hat Paulus: 1 Niniue. 2 Raab. 3 Dauid. 4 Petrus. 5 Zachaeus. 6 Paulus. 7 den Korinthier (Paul. ad Cor. I, 5 u. II, 2). 8 Cyprian. — Hrot. No. 1. 3. 4. An. No. 1. 2. 3. 4. dann Maria Magd. No. 6. 5. 7. 8. Gaut. No. 1. 2. 3. 4. 8. Blom. No. 3. 4. 5 und Maria Magd. Die Maria Magdalena haben Rad. An. Blom. ent-

luxit et ad luctum subit indulgentia leta.
commemorare Raab iuuat et Dauid memorandum,
qui sceleri scelus addens proditione nefandum,
non solum ueniam commissi flendo *meretur*,
430 uerum de donis post auctis clarus habetur.
*paruum Zacheum taceo, dimitto Mattheum,
euangelistam, qui de se predicat ista.
*peccatrix illa, quam nunc totus colit orbis,
sed peccatorum uariis tunc inclita morbis,
435 *dum non erubuit inter conuiuia flere,
dilectum meruit surgentem prima uidere.
ecclesiae princeps, qui ter iurando negauit,
ancillam ueritus, lacrimis sua crimina lauit,
postque sui domini ter contestatus amorem
440 clauiger ethereus summum tenet orbis honorem.
talibus exemplis collectis sub breuitate
non uideo quemquam caruisse dei bonitate,
qui doluit fleuitue scelus tabulamque secundam
naufragus arripuit Scillam uitare profundam.
445 sic ego, sancta parens, animatus spe generali
credo tuis meritis me posse reconciliari.

*Hec ait et lacrimis uultum perfudit amaris.
quem sic affata rursus fuit illa beata:
credis, homo, credis et credens ore fateris,

---

weder selbst hinzugesetzt, oder ihr Text des Paulus wich von dem der Boll. ab. Rad. ordnet seine Beispiele so, dass er von den neutestamentlichen das wichtigste an den Schluss stellt. 425 Jonas 3, 4 sqq. 427 Josua 6, 17. 428 quid S. 429 miseretur S. 432 Mat. 9, 12. 435 Luc. 7, 38 sqq. 437 Mat. 29, 69. 439 Joh. 21, 15. 441 Dieser Vers ist der andern nicht würdig. 448 Hier wie an andern Stellen schickt der griechische Text eine Reihe von Titulaturen der Maria voraus; ebenso hier Paulus und Gautier. Das Vorbild dieser im Mittelalter nicht seltenen Ausdrucksweise kann ich nur in den pseudo-orphischen Hymnen finden.

450 *quod, qui uerus homo de me, sed uirgine, natus
a te seducto funesta uoce negatus
natus patre deo deus est terramque polumque
fecerit et iudex sit discussurus utrumque?

Os ait ac labium mendax et lingua dolosa:
455 lingua negans scriptumque manus signans furiosa,
qualiter audebit post haec aut illa profari
terrificum nomen aut ista precando leuari?

*Illa dehinc: crede, credenda pie profitere!
tam bona, tam sancta, sancti clementia tanta,
460 quod numquam spreuit fletum, qui crimina fleuit;
hinc uoluit de me naturam carnis habere
non infamatis, quae sunt formae deitatis,
ut plasmatorum laxet peccata suorum.
si sceleris tedet, ueniam confessio prebet.
465 ipsa meum natum reddam tibi propiciatum.
*Qui mox demisso uultu supplex tremebundus
atque uerecundus sic incipit ore remisso:
qui male peruersus fueram patrando reatum,
dampno peccatum duce te, pie Christe, reuersus.
470 ardenter totus te glorifico, colo, credo.
spe nunc accedo, peruersi fraude remotus.
*te credo de patre deo sine tempore natum
teque solum celsumque polum formante creatum.
*credo, quod in mundo natus de uirgine matre,
475 ut nos *eriperes* mortis de faucibus atrae.
*tuque parens fecunda manens illum pariendo
uera theotocos es tamen intemerata manendo.

Cumque per articulos et membra fidem recitasset,
flagra, crucem, tumulum, surgentem commemorasset;

---

475 eriperet S. 478 In Paul. Hrot. An. Gaut. Blom. sagt Th. in langer Rede ein förmliches Glaubensbekenntniss her. Rad. hat

480 uictorem scandisse poli fastigia digne,
orbis ad examen uenturum rursus in igne,
ista subintulit: unde dei genitrix generosa,
que cunctis sanctis plus suauis es et speciosa,
quam colo, quam laudo, conlaudans semper honoro,
485 uirgineum cuius partum reuerenter adoro,
respice me, cordisque mei conuersio pura
cautio iam melior fac sit domino placitura!
ille bonus pastor, qui passus propter ouile,
errantem reuehat per te, precor, inmemor irae!
490 erue me, quae sola uales, ex ore maligni,
excrutiandus perpetuo ne deputer igni.

Dixit et *exomologesin* ueneranda recepit
economi, factaque die iam uisio cedit,
cedit et alloquio sacro disparet imago.

---

dies mit dichterischem Gefühl eine kurze Erzählung (V. 478—481) zusammengefasst. 491 An. lässt schon jetzt den Th. auch um Rückgabe der Verschreibung bitten (vgl. V. 521). 492 exemoloysin S. 492 sqq. Paul. Hrot. An. Gaut. haben hier noch eine Rede Marias, worin sie verspricht Christus sogar knieend um Gnade zu bitten. Rad. hat dies weggelassen und dafür oben den V. 465 zugesetzt. — Das von Blommaert zweimal edirte niederländische Gedicht ist durchaus nach Paulus gearbeitet, was schon Sommer p. 38 aussprach. Um so merkwürdiger ist, dass man ein grossartiges Verderbniss in diesem Gedicht nicht entdeckt hat. Zwischen V. 1605 und 1606 ist eine grosse Lücke; denn es fehlt nicht nur der Schluss des Glaubensbekenntnisses, sondern auch ein gut Stück der folgenden Erzählung, etwa = Rad. V. 481—508. Diese Verse sind aber nicht verloren, sondern sie stehen oben V. 981—1034. Von dort, wo dieselben geradezu unsinnig sind, müssen sie versetzt werden zwischen 1605 und 1606. Das ist evident. In Betreff der Einzelheiten gesteh ich, dass ich nur die klassischen Sprachen verstehe und den Wortlaut dieses niederländischen Textes nur nothdürftig errieth. Darum nur wenige Vermuthungen. V. 1605 und 981 etc. passen zusammen. Bei Paulus lautet die Rede Mariens, welche den Versen 1031—34, 1606—11 zu Grunde liegt, also: homo dei, sufficiens est

495 *Ille suo more sacratis edibus heret.
heret, ut herebat prius, et sua crimina meret.
meret et allidens terrae caput anxius orat.
orat et orando, quasi plaga recens, ita plorat.
plorat et inplorans sibi conscia pectora tundit.
500 tundit et admissi cor adhuc meditatio pungit.
*inmotos uultus et lumina fixa tenebat
ad partes, qua forma beatae picta manebat.

*Tercia lux aderat et imago uisa uidetur
uirginis, ast leto uultu facieque serena,

---

poenitentia tua, quam ostendisti saluatori omnium et creatori deo. suscepit enim dominus lacrimas tuas et petitionibus tuis annuit propter me, si quidem et tu haec obseruaueris in corde tuo Christo filio dei uiui usque ad diem obitus tui. Die zusammenstossenden Verse lauten:

1031 Ende seide: 'Theophilus weset vroe,
dine penitentie es soe
Wel volcomen ende soe goet,
1034 dat ic se moet bringhen voert.'
1606 'Theophilus, hebdt bliden moet,
want u mijn kint sinen evelen moet
hevet vergheven, in dien attu
blives eenpaerlijc, also du does nu,
in penitentien ende in goeden ghewerke
ende in 't ghelove van der heiliger kerke.'

Verdächtig ist, dass V. 1033 und 34 denselben Reim, wie 1606 und 7 haben. Der Vers 1606 ist nun offenbar ein Flickvers, V. 1034 sehr sonderbar. Vielleicht sind sie zu tilgen und zu schreiben:

1033 wel volcomen ende soe goet,
1607 *dat* u mijn kint sinen evelen moet, etc.

So passt Alles in sich und mit Paulus. Da hier geflickt wurde, so kann es auch oben geschehen sein, wo zusammenstossen

het's onrecht, en wrake si se niet
980 ende loen ontfaen na ons bediet.
1035 die sonden die mi sijn ghesciet,
daerom en sal ic laten niet.

Auch hier haben wir 4 gleiche Reime: dazu sind mir die V. 980 und 1035 nicht verständlich.

505 non ut mesta prius; et blanda uoce profatur:

*Serue dei, depone metum, ne solliciteris!
uita tibi ueniaque datur, iam non morieris.
sunt peccata tibi nostro dimissa precatu,
sic tamen ut simili sis cautus abesse reatu.
510 omnem uirtutem constantia sola coronat
et non tam pugna quam finis premia donat.

Dixit. at is letus fidensque timore remoto
reddit ei grates mentis conamine toto:
uere uera salus, inquit, tu nostra uocaris;
515 non solum parcis offensa, sed auxiliaris.
te protectrice sic sic erit, ut monuisti,
et uerbi uitae memorabor, quod docuisti.
illibata mihi fidei confessio stabit,
520 ast, o uirgineae flos et noua forma cohortis,
fac *redeat* ad me mala cautio, cartula mortis.
commentor fraudis si conseruauerit illam,
angit et excruciat mihi cor mentemque pusillam.

His dictis abit hec. uicedomnus uero suorum
525 munia soluebat haut segnius officiorum.
edibus accumbens sacris ieiunia dura
flens agit et uota pia pro carta reditura.
astrigerum iam ter lustrauerat aureus axis
et *pertransierat* bene matutina sinaxis:
530 excubiis solitis dum se macerat uicedomnus,
cepit ei sicut lasso subrepere somnus.
somnia grata uidet; sed somnia sola fuisse
res negat et claret hoc effectu patuisse.

---

521 redeant S. 528 Paul. sagt, Maria sei zum dritten Mal erschienen 'post tres alteros dies', und gebraucht später den Ausdruck 'in crastinum, cum esset dominicus dies'. Radewins genauere Zeitbestimmung ist gut erdacht. 529 pertierat S.

uirgo beata refert cartam signisque sigilli
535 saluis, sicut erant ab eo data, reddidit illi.
euigilans recolit uisum dextramque leuatam
applicat ad pectus tangit cartamque relatam
repperit, accipit, inspicit: agnoscit digitorum
hoc opus horribile quod sit factura suorum.
540 gaudet, miratur; auet, obstupet; exilit atque
hesitat, an factum tantum referat *taceatue.*
decertant secum pudor hinc, amor inde: ueretur,
si non predicet hoc reus ingratus reputetur.
uicit amor. decernit enim non esse silendum,
545 ad laudem potius sacrosanctae referendum.

Forte dies sollempnis erat: caput ille dierum,
auctor quo cepit naturas condere rerum,
quamque leo fortis surgendo glorificauit
et post adueniens in linguis pneuma sacrauit.
550 presul et ecclesiae cetus iuuenumque senumque
coierant etas, sexus matrumque patrumque.
pergit eo. recitata fuit iam lectio sacri
textus, quo nostri consistit origo lauacri.
ante pedes se pontificis sternit memorando
555 circa se gesta, lacrimis pauimenta rigando:
qualiter illectus et perditus ambitione
semet uendiderit peruersa conditione;
indicat Hebreo duce quomodo demoniorum
lusibus illusus, astu subuersus eorum.
560 instrumenta refert et apostaticos codicillos
cum mediatrice sancta, que reddidit illos.
post hec prebet ei cartam populo recitandam,
quam, cum lecta foret, petit ignibus ilico dandam.

541 taceatque S. 546 d. h. Sonntag.

Talibus auditis presul clerus populusque
565 ualde pauent, currunt plebes sexus utriusque.
permoti nouitate rei non uisa uidere,
mirari gliscunt miranda, stupenda stupere.
*at postquam uere, discunt quae facta, uidere,
uocibus elatis laudant matrem pietatis.
570 mox in sublime conscendens pastor ouile
reddidit intentum spargens ad lucra talentum;
utque rogatus erat, recitari scripta iubebat.
postquam compunctos illarum lectio cunctos
fecerat, absque mora prefatus episcopus ora
575 fletu perfusus memoratur talibus usus:

*Auctorem uitae, fratres, laudare uenite.
que fecit dominus miranda, uenite uidere.
quid ualeat mens contribulata, uidere uenite.
quamque lauent lacrime peccata, uenite uidere.
580 conciliatricis opus ecce uidere uenite.
percussi uestrum cataplasma uenite uidere.
spes desperatis quae sola, uidere uenite.
que uere templum celeste, uenite uidere.
*ut Moyses legem se castigando recepit,
585 sic quem decepit et regum spernere regem
suasit atrox hostis inmersum carcere mortis,
uirgo nouae sortis, mater noua, quam bene nostis,
*eripuit totidemque diebus scripta nefanda
restituit uirgo per secula glorificanda.
590 *ecce pater natum de longinqua regione
multis fedatum, denudatum ratione,
iam recipit gratum, primae uestisque decore
ornans, ornatum uituli dignatur honore.
ecce uidetis ouem, quae perdita, quae uaga, uere

571 Mat. 25, 14 sqq. 576 Rad. hat das Chaos des Paul. in drei Theile geschieden: 1) — 583. 2) — 595. 3) — 603. 584 vgl. zu 387. 592 Luc. 15, 22.

595 nonaginta nouem † superis redeundo replere.
nos igitur, fratres, condignas omnipotenti
reddamus grates natoque suaeque parenti.
in commune precum demus communia uota,
nos uelit ut secum summe pia, gratia tota.
600 hunc seruum Christi dignum dignissima digne
quae soluit tristi fetentis carceris igne,
culpis iam mersos inimici faucibus atri
curet conuersos celesti reddere patri.

*His dictis prostratus adhuc terra uicedomnus
605 exsurgit, precibusque suis inmittitur igni
cartula tocius populi uidente corona.
ast ingens fletus ingentia templa repleuit
continuatque diu clamando Kyrieleyson.
antistes primus indicta silentia rupit,
610 dicens 'pax uobis' peragit sollempnia missae.
ritum sacrorum celebrantes misteriorum
post epulas uitae pure sumptas ab utroque
lux inmensa super caput ipsius uicedomni
celitus emissa descendit ibique moratur.
615 insuper et uultus decor ammirabilis illi
admiranda satis fecit mirabiliora.
tum demum ualidus stupor et pauor accipit omnes
et plus magnificant magnalia uirginis almae.

*Post hec eximiae repetit sacra templa Mariae
620 et modicum gustans, fani loca singula lustrans
uenit eo, qua se uirgo cerni dedit a se,
qua flens sincere meruit te, uirgo, uidere,

599 secum, *sc.* esse? 611 Ich weiss nicht ob ich celebrantes richtig auf epulas bezog; celebrantis? 620 Sommer p. 10 wies darauf hin, dass von den zwei griechischen Lesarten *καὶ μικρὸν διαναπαυσάμενος* und *καὶ μικρόν τι ἀπογευσάμενος* Paul. die thörichte übersetzt habe: 'modicum gustans'. Rad. folgt derselben, Gaut. berührt sie.

quoque loco scripta sibi reddita sunt maledicta,
illic inmotus resolutus corpore totus,
625 dum sibi constaret, quod ab hac se luce uocaret
is qui cunctorum lux est et uita bonorum,
et sua patrona, per quam sibi danda corona,
aduocat hinc patres hinc dilectos sibi fratres,
denuo purgatum purgat *profitendo* reatum,
630 qui cibus est mentis et se firmans alimentis.
omnia, quae plenis seruata fuere crumenis
de propriis rebus, uiuens tribus inde diebus,
largiter et plenis uotis dispergit egenis.
utque salutati fuerant, quicumque uocati,
635 expirat puram celis animam redituram.
quaque prius fleuit, illic in pace quieuit
confessor gratus, ibi gratanter tumulatus.

*Hec tibi carmina, uirgo puerpera, libo dicata,
diuite censu paupere sensu suscipe grata.
640 tu uoluisti tuque dedisti me uoluisse,
utque uolebas, praecipiebas me potuisse.
quae licet arida, sunt tamen inclita signa beatis.
spem ueniae formamque tuae tribuunt bonitatis.
nunc ea respice, nec mea despice sumere uota.
645 tu mediatrix, auxiliatrix, optima tota.
cum famulus tuus iste Theophilus, iste beatus,
perpetua nece, uirgo, tua prece sit reparatus.
me quoque, crimina pessima plurima quem male fedant,
fac, genitrix pia, ne cruciamina flammea ledant,
650 *et dum Tartarei deseuiet ira camini,
tu miseri miserere tui uatis RADEWINI.

---

629 profundo S.

De Theophilo.

E codice Parisino No. 2333, A. s. XIV. f. 115—118. cf. supra p. 59.

I.

1 Probata ueterum tradit auctoritas
crebras hominibus salutes praestitas
per matrem domini, cuius benignitas
reducit deuios ad *uite* semitas.

5 Cuius de pluribus unum miraculis
dignum memoria *mirandum* saeculis
exponens proferam sub laudum titulis,
quantis eripiat suos periculis.

9 Fuit, ut referunt, in episcopio
quidam uir nobilis notus confinio,
qui uicedomini functus officio
solers officii uacabat studio.

13 Hoc *ministerio* praelatus ceteris
semper successibus agebat prosperis
et, cum uirtutibus crescens *innumeris*
ex toto cultibus studeret superis,

17 inde carnalium suppressis motibus
totum calcauerat mundum sub pedibus,
ut cunctis *iustior* probatus moribus
esset spectabilis clero cum ciuibus.

Chatelain: Codici inscriptum est 'De la Mare 375. — Reg. 3855.' continet: 1) Hildefonsum Toletanum de illibata uirginitate B. M. Virginis. 2) Librum miraculorum B. M. Virginis auctore anonymo metrice compositum (cap. 53 De Theofilo). — 3) Vitam S. Brendani. — 4) Vitam S. Bernardi. — Literis inclinatis quae excusa sunt, ipse correxi codicis lectionibus hic adscriptis.

1 Uersus Alexandrini quos uocant antiquissimi uidentur ei, quos Niebuhr Rhein. Mus. 3 p. 7 et Du Méril poes. pop. 1843 p. 239 edidit, saeculi X uel (Du Méril) VII. 4 uie 6 mrandum 8 quantos . . suis 13 in misterio 15 in muneris 19 iustior * m probatus.

21 *Clerum* cum ciuibus honore maximo
colens equaliter summum cum infimo
effectu singulos ducebat *optimo*
iure de singulis tractans aequissimo.
25 Aclinis patribus obedientia
fauebat ceteris, amoris gratia
sibi confederans in amicitia,
quibus contulerat *uite* stipendia.
29 Nempe famelicis et praeiudicio
dampnatis aderat in patrocinio,
his satisfaciens censu de proprio
illos eripiens ab exterminio.
33 Jam rebus pontifex humanis cesserat,
sub quo Theophilus urbi praefuerat;
et quem sub praesule diu dilexerat,
totus antistitem clerus elegerat.
37 Cunctorum *petitur* uotis sollempnibus,
ut sacris praesidens cleri conuentibus
thronis insedeat pontificalibus *etc.*

II.

1 Uerum maleficis *edoctus* artibus
hostis insidians cunctis mortalibus
uirum aggreditur, cuius felicibus
olim de meritis dolet et actibus.
5 Hic mentem anxiat et cogit sedulo,
ut cedens superis intendat seculo,
priuati doleat honoris titulo,
quo dudum fuerat praelatus *populo.*
9 Ergo Theophili mutantur studia.
oblitus superum captat labentia

---

21 plerum 22 uolens 23 opimo 24 pure 28 in te 33—36 in codice sunt post 37—39 37 petita.

1 edoctis 8 improbo *cod.?*

perquirit anxius, per quae consilia
prima recipiat urbis insignia.

13 Quidam maleficus *Apellae* genere
urbem tunc temporis fertur incolere.
cuius consiliis istud committere
uolens, cur uenerit, cepit exponere.

17 *Magus* Theophilo spondens auxilia
redire praecipit sub nocte media,
ut loca fuerant urbi confinia
. . . .

21 Hic nullo comite miser reuertitur
letus quod prospere sibi *conceditur*,
nec diu distulit, ut dies clauditur,
solus, quo fuerat iussus, regreditur.

25 Susceptum igitur uirum alacriter
docet et instruit *magus* sollempniter
ut secum socius incedens pariter,
manens intrepidus agat uiriliter,

29 multa percipiens aure et oculo
adsistat proximo fortis spectaculo
nec uultum muniat crucis signaculo
quasi se timeat fore periculo.

33 Finitis itaque paucis sermonibus
induti niueis uiri clamidibus
apparent maximis clamantes uocibus
micante plurimis circo luminibus.

37 Et sede residens iudiciaria
quidam palacii tenebat media,
qui tanquam ceteris maior potentia
ex hac spectabili patebat gloria.

---

13 appilat *cod. correxi secundum Horatianum* 'Credat Judaeus Apella.' 17 *et* 26 magnus 20 '*uersus a scriba omissus est*' *Chatelain. fort.:* 19 subeant 22 recluditur, re *delcto et* con *supra scripto* 27 et.

41 Huius praesentie *supplex* et humilis
offert Theophilum uir execrabilis
et ad negocii tam miserabilis
causam expostulat sit exorabilis.

45 Summum diabolus spondet solacium,
si tanti sceleris *ferat* obprobrium
et matrem domini, matrem et filium
negans baptismatis dampnet misterium.

49 *Audet* Theophilus auditis cedere,
iurans quod iusserit se totum facere,
si suam studeat causam suscipere
primum accelerans honorem reddere.

53 Ut ergo prodiit palam *negatio*
eterne uirginis matris cum filio,
tanti facinoris in testimonio
ceris imprimitur haec scripta pactio;

57 atque diabolo scriptum committitur,
cuius per anulum ceris imprimitur,
letus *plus* solito miser reuertitur,
ac dies tenebris erumpens oritur.

61 Statim episcopus, dolens quod fecerat,
affectu nimio ductus accelerat,
ut uicedomino, quem constituerat,
huius potentiam honoris auferat.

65 *Redit* Theophilo uetus officium,
accrescens solito maius dominium,
ut, quicquid pertinet ad episcopium,
sue per ordinet mentis arbitrium.

---

41 simplex 46 fera 49 pudet 53 negocio 55 canti
56 letis *cod.?* 59 post 65 reddit 67 et 68 que.

Historische Classe.

Sitzung vom 11. Januar 1873.

Herr Kluckhohn hielt einen Vortrag über

„die Ehe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit der Prinzessin Elisabeth, Tochter des Kurfürsten von Sachsen.“

Der Vortrag wird in den Denkschriften der Classe erscheinen.

Sitzung vom 1. Februar 1873.

Herr v. Löher trug vor:

„Beiträge zum Verständniss der Geschichte und Landesnatur Ungarns.“

Sitzung vom 1. März 1873.

Herr v. Giesebrecht hält einen Vortrag

„Ueber Arnold von Brescia".

Arnold von Brescia ist eine so bedeutsame Erscheinung, dass es nicht zu verwundern, wenn sich die historische Forschung ihr mit einer gewissen Vorliebe zugewendet hat. Aber die so entstandene Literatur zu durchmustern ist wenig erfreulich. Denn es zeigt sich bald, dass der Umfang derselben mit der Dürftigkeit der alten zuverlässigen Nachrichten im grellsten Gegensatz steht und fast jeder Autor die Mängel der Quellen durch willkürliche Ergänzungen oder unbestimmte Phrasen zu verdecken sucht. Auf die italienische Literatur haben überdies die Erdichtungen des Biemmi längere Zeit einen üblen Einfluss geübt; sie sind zum Glück in Deutschland wenig bekannt geworden und werden jetzt auch in Italien richtig gewürdigt.

Federico Odorici, der neueste Geschichtschreiber Brescias, meint, [1]) dass Heinrich Franke in seiner bekannten Schrift[2]) über den berühmten Brescianer vielfach nur einen Arnold „a modo suo" darstelle. Das lässt sich nicht minder von anderen Autoren behaupten und gerade auch von Odorici selbst, der sich zweimal Arnold's Bild zu zeichnen bemüht hat und dessen beide Bilder nicht sonderlich in Uebereinstimmung stehen.

---

1) Arnoldo da Brescia (Brescia 1861) p. 51.

2) Arnold von Brescia und seine Zeit. (Zürich 1825.)

So vielgestaltig Arnold in der Geschichte einherschreitet, gewisse characteristische Züge bleiben doch stets seiner Person. Man dankt dies besonders dem Bischof Otto von Freising, der in seiner Schrift über K. Friedrich I.[3]) zwar nur in Umrissen, aber doch mit fester Hand Arnold's Persönlichkeit gezeichnet hat. Alles andere bisher benützte Quellenmaterial sind einzelne Briefe oder zerstreute Notizen, die nur durch Otto's Mittheilungen in Zusammenhang gebracht wurden.

Otto ist ohne Zweifel in Bezug auf Arnold gut unterrichtet. Sollte er auch mit demselben nie persönlich zusammengetroffen sein, so konnte es ihm doch nicht schwer fallen, in Italien, Frankreich und Deutschland zuverlässige Nachrichten über den vielberufenen Schismatiker einzuziehen. Wie hoch man aber auch Otto's Glaubwürdigkeit hier stellen mag, bei der Flüchtigkeit der Abfassung, die in diesem seinem letzten Werke oft bemerklich wird, war doch sehr zu bedauern, dass wir bisher eines anderen zuverlässigen Materials entbehrten, an dem sich seine Nachrichten prüfen liessen.

Ein solches Material findet sich jetzt in der sogenannten Historia pontificalis, welche zum ersten Male vollständig 1868 in den Monumenta Germaniae historica herausgegeben wurde.[4]) Der Verfasser kommt hier im einunddreissigsten Capitel[5]) auf Arnold zu sprechen und sucht in gleicher Weise, wie Otto, in Kürze den Lebensgang des Mannes darzulegen, der einen so hartnäckigen und gefährlichen Widerstand dem Papste in Rom selbst bereitete.

3) Besonders L. II. c. 20, womit L. I. c. 27 zu vergleichen.

4) SS. XX, p. 517—545. Bruchstücke hatte früher B. Kugler in seinen Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzugs (Stuttgart 1866) veröffentlicht. Man vergleiche auch Kugler's Aufsatz in v. Sybel's Historischer Zeitschrift B. XXIII. S. 54 ff.

5) p. 537. 538.

Die Historia pontificalis ist im Jahre 1162 oder 1163[6]) geschrieben. Sie knüpft unmittelbar an die Chronik des Siegbert und deren in Gembloux entstandene Fortsetzung beim Jahre 1148 an. Was wir besitzen, ist nur ein Fragment, welches plötzlich im Jahre 1152 abschliesst; wie weit der Verfasser seine Arbeit weiter fortsetzte, können wir nicht beurtheilen. Derselbe berichtet über Ereignisse seiner Zeit und sagt selbst wiederholt, dass er nur das erzähle, was er entweder selbst gesehen oder doch mit Sicherheit in Erfahrung gebracht habe. Hierfür giebt auch seine Darstellung trotz einzelner Verstösse, besonders in der Chronologie, deutliches Zeugniss; sie ist nicht nur anziehend, sondern auch im Wesentlichen zuverlässig.

So besitzen die Nachrichten, die wir dem Verfasser der Historia pontificalis über Arnold verdanken, neben denen Otto's einen nicht geringen Werth, zumal er sie nur wenige Jahre später niederschrieb[7]) und das Werk des Freisinger Bischofs nicht kannte. Dieser Werth steigert sich noch, wenn wir der Person des Verfassers näher treten.

Er ist keiner der gleichzeitigen Chronisten gewöhnlichen Schlages. Obwohl er die Chronik des Siegbert fortsetzen will, nimmt sein Werk doch sogleich eine ganz andere Färbung an. Er hält sich nicht streng an die chronologische Ordnung, sondern ergeht sich in Abschweifungen, schaltet Characteristiken und Anecdoten ein, gefällt sich in breiten theologischen Digressionen; er liebt seine Belesenheit zu zeigen und flicht gern Verse lateinischer Dichter in die Erzählung. Die weltbewegende Macht seiner Zeit sieht er in der Kirche und vornehmlich im Papstthum: deshalb treten die Kirchen-

6) Der Herausgeber meint zwischen 1161 und 1163, aber c. 11. wird Gaufred als Abt von Clairvaux erwähnt und als solcher trat er erst 1162 ein.

7) Otto schrieb sein Werk über Friedrich um 1158, also nur etwa drei Jahre nach Arnold's Tod.

fürsten und besonders die römische Curie in den Vordergrund seines lebensvollen Gemäldes. Mit den deutschen Verhältnissen ist er wenig bekannt, um so besser mit den französischen und englischen; vor Allem eingeweiht zeigt er sich in die Angelegenheiten des Erzbischofs Theobald von Canterbury. Auf dem grossen Reimser-Concil von 1148 war er zugegen, und besonders interessirten ihn dort die berühmten dogmatischen Streitigkeiten zwischen Gilbert de la Porrée und dem heiligen Bernhard. Denn er war ein Schüler Gilbert's und hatte zugleich das Vertrauen des heiligen Bernhard gewonnen; er erzählt selbst, wie er einmal als Mittelperson zwischen Beiden gedient habe. Nach dem Concil ist er dann mehrfach in Italien gewesen; öfters gedenkt er seiner nahen Beziehungen zu Papst Eugen III. und kennt das Cardinalscollegium in allen seinen Persönlichkeiten.

So schlecht unterrichtet sind wir nicht in der Geschichte jener Zeit, dass wir einen Mann, der seine Lebensumstände so bestimmt darlegt, nicht erkennen sollten. Der Verfasser ist ohne Zweifel kein anderer, als Johann von Salisbury, der Schüler Gilbert's, der junge Freund des heiligen Bernhard und Papst Eugen's III., der nach dem Reimser-Concil in die Dienste des Erzbischofs von Canterbury trat, in dessen Angelegenheiten öfters nach Italien ging, aber bald nach Theobald's Tode (1161) England verlassen musste und dann längere Zeit bei seinem alten Freunde Peter, früher Abt von La Celle, damals bereits zu S. Remy bei Reims, Unterhalt fand.[8]) Damit ergiebt sich zugleich, wer jener Peter ist, welcher diese Fortsetzung des Siegbert veranlasste und dem sie der Verfasser als seinem geliebtesten Herrn und Freunde widmete. Demselben Abt Peter hatte Johann wenige Jahre

8) Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis. (Leipzig 1862) S. 39. 40.

zuvor seinen Policraticus zur Durchsicht und Beurtheilung überschickt.

Ist aber Johann der Verfasser der Historia pontificalis — und mir bleiben daran nicht die geringsten Zweifel — so beruhen die Nachrichten derselben hier auf sehr gutem Grunde. Denn Johann war Abaelard's Schüler in den letzten Jahren der Lehrthätigkeit desselben, [9]) also gerade damals, als sich Arnold so eng an Abaelard anschloss, und dann war Johann wiederholt in Italien zu derselben Zeit, wo Arnold im heissesten Kampfe gegen die römische Curie stand.

Die Mittheilungen der Historia pontificalis bieten hiernach ein vortreffliches Material zur Kritik jener Nachrichten über Arnold, die sich bei Otto von Freising finden; sie erweitern aber zugleich unsere Kenntniss und ermöglichen eine genauere Feststellung der Lebensumstände des merkwürdigen Mannes. Sie ist im Folgenden versucht, und ich habe mich das Sichere von dem Hypothetischen möglichst zu sondern bemüht.

Arnold war zu Brescia geboren. Wir kennen weder das Jahr seiner Geburt, [10]) noch seine Eltern, noch den Stand, dem er durch Geburt angehörte. Nachdem er früh in seiner Vaterstadt Kleriker geworden und zum Lector geweiht war, soll er, wie Otto von Freising berichtet, sich nach Frankreich begeben und dort Abaelard gehört haben. Man hat diese Nachricht in Zweifel gezogen, aber ohne zureichenden Grund. Denn es war damals gewöhnlich, dass junge italienische Kleriker ihre philosophische und theologische Ausbildung bei Abaelard suchten, und auch das spätere enge Verhältniss zwischen dem gefeierten Lehrer und Arnold

---

9) Schaarschmidt, S. 13.

10) Man kann nur sagen, dass er im Anfange des zwölften Jahrhunderts geboren sein wird.

scheint auf eine Anknüpfung in früherer Zeit zurückzuweisen. Die Jahre der Lehrzeit in Frankreich und die Rückkehr in die Heimath feststellen zu wollen, ist vergebliches Bemühen.

Nach Brescia heimgekehrt, erhielt Arnold die höheren Weihen; die Historia pontificalis bezeichnet ihn ausdrücklich als Priester. Otto von Freising berichtet, dass Arnold ein Ordenskleid angelegt habe, und es ist Streit darüber gewesen, ob er in den Mönchsstand getreten sei. Dieser Streit hat keinen Gegenstand mehr, da die Historia pontificalis ihn ausdrücklich einen regulären Kanoniker nennt.[11]) Er trat also in Brescia in einen Convent von Augustiner-Chorherren, und die angeführte Quelle berichtet auch, dass er zum Abt desselben bestellt wurde. Die Vorsteher der Chorherrenstifte, gewöhnlich Pröpste genannt, erscheinen auch sonst wohl in Italien zu jener Zeit unter dem Titel von Aebten.

Nach Otto war Arnold ein Mann lebhaften Geistes, dem aber mehr eine Fülle von Worten als tiefere Gedanken zuströmten, ein Freund des Absonderlichen, neuerungssüchtig, eine von den Naturen, die recht eigentlich Irrlehren und Spaltungen in der Kirche hervorzurufen angelegt sind. Die Historia pontificalis nennt Arnold scharfsinnig, ausdauernd im Studium der Schrift, und beredt; sie bezeichnet ihn als einen feurigen Prediger der Weltentsagung, der vor Allem auch sein eigenes Fleisch durch rauhe Kleidung und Fasten kasteiete. Aber er soll,[12]) setzt sie mit einer gewissen Vorsicht hinzu, ein unruhiger Kopf und Anzetteler schismatischer Bewegungen gewesen sein, der die Laien nirgends, wo er auch lebte, mit dem Klerus Frieden halten liess.

Sicher ist, dass zunächst in Brescia durch Arnold's

11) Erat hic dignitate sacerdos, habitu canonicus regularis. p. 537.

12) Johann von Salisbury deutet hiermit wohl auf Aeusserungen des h. Bernhard über Arnold hin, die sich in einem Brief an den Bischof von Konstanz finden (Bernhardi Epp. bei Migne Nr. 195). Die Briefe Bernhard's waren Johann bekannt (Joh. Saresb. Epp. Nr. 96).

Lehren Unruhen erregt wurden. Diese Lehren wandten sich nach Otto vor Allem gegen allen weltlichen Besitz des Klerus und der Klöster; nach ihm soll Arnold behauptet haben, kein Kleriker dürfe Eigenthum, die Bischöfe keine Regalien, die Mönche keinen eigenen Besitz haben; denn dies Alles gehöre dem Kaiser und dürfe von ihm nur an Laien übertragen werden. Wenn Otto hinzufügt, Arnold solle auch über das Sacrament des Altars und die Kindertaufe nicht richtig gedacht haben, so entbehrt dies jedes Beweises; nicht einmal der heilige Bernhard, Arnold's bitterster Feind, hat es ihm vorgeworfen.

Ob Otto sonst Arnold's Lehren genau wiedergiebt, ob dieser namentlich dem kaiserlichen Rechte eine solche Ausdehnung gab, kann zweifelhaft sein; aber unzweifelhaft ist, dass Arnold die weltliche Macht und den weltlichen Reichthum für unvereinbar mit dem geistlichen Amte und Leben erklärte, dass er Klerus und Mönchthum auf die evangelische Armuth verwies und diese nicht allein mit Worten, sondern auch durch seinen eigenen Lebenswandel lehrte.

Die Ansichten Arnold's von der evangelischen Armuth der Kirche hatten sich nicht in der Schule Abaelard's entwickelt; niemals hat der grosse französische Magister ähnliche Lehren vorgetragen. Aber sie waren nicht gerade neu auf dem Boden Italiens. In den Kämpfen der Pataria gegen die übermächtigen lombardischen Bischöfe hatten die Führer der Bewegung sehr ähnliche Principien ausgesprochen, und sie waren damals sogar von Rom gebilligt worden, welches jene trotzigen Bischöfe demüthigen wollte. Das Resultat jener Kämpfe war bekanntlich, dass die Bischöfe der Lombardei die meisten ihrer Hoheitsrechte an die Bürgerschaften abgaben und sich Rom unterwerfen mussten. Seitdem dieses Ziel erreicht war, wollte die römische Curie von den Lehren der Patarener Nichts mehr wissen. Als Papst Paschalis II. in äusserster Bedrängniss K. Heinrich V. im Sinne derselben

Zugeständnisse machte (1111), erhob sich gegen ihn nicht nur aussen, sondern auch in der Curie selbst ein gewaltiger Sturm.

In Brescia war die Pataria mit zuerst aufgetaucht; von dort hatte sie zu den benachbarten Städten den Weg gefunden.[13]) Hier scheinen sich dann noch Reste derselben länger erhalten zu haben, als in anderen lombardischen Städten. Auch in Brescia war eine Regierung durch Consuln eingesetzt worden, aber die Bischöfe behielten dabei Antheil am Regiment:[14]) damit war Stoff zu immer neuen inneren Streitigkeiten gegeben, über die wir leider sehr ungenügend unterrichtet sind. Wir besitzen zwar Annalen von Brescia aus dem dreizehnten Jahrhundert, welche auf eine gemeinsame ältere Quelle zurückführen, aber ihre dürftigen Notizen sind fast ebensoviele Räthsel, als Worte.[15])

Die Fortexistenz patarenischer Lehren, das Studium der heiligen Schrift und ohne Zweifel auch die Beschäftigung mit dem römischen Recht, wie sie damals bei den Gelehrten der Lombardei schon weit verbreitet war, werden zusammengewirkt haben, um in Arnold die Ueberzeugung zu erwecken und zu befestigen, dass die äussere Macht des Klerus weder in den göttlichen noch in den weltlichen Gesetzen begründet sei.

Im Jahre 1132 war Papst Innocenz II. längere Zeit in Brescia. Er entfernte damals den dortigen Bischof, Villanus mit Namen, und setzte an seine Stelle einen gewissen Mainfred. Mit diesem Günstling des Papstes gerieth Arnold alsbald in

---

13) Bonitho in Jaffé Bibl. II. p. 644.

14) Urkunde v. J. 1127 bei Odorici, Codice diplomatico Bresciano IV. p. 92.

15) M. G. SS. XVIII. p. 812. Nirgends wird in diesen Annalen unsres Arnold's gedacht; z. J. 1153 wird ein anderer Arnold erwähnt, der ein gleich trauriges Ende hatte. (Vergleiche unten.) Meines Wissens findet sich auch in keiner der bekannten Brescianer Urkunden der Name unsres Arnold's.

erbitterten Streit. Auf einen zahlreichen Laienanhang gestützt, trat er dem Bischof und dem Klerus entgegen, und als Mainfred einst nach Rom gegangen war, nahm die Opposition gegen ihn in der Stadt so überhand, dass er kaum in dieselbe zurückkehren konnte.[16])

Auf dem grossen Concil, welches Papst Innocenz im Lateran im April 1139 hielt, waren auch Bischof Mainfred und mehrere Geistliche aus Brescia zugegen und traten hier mit den schwersten Anklagen gegen Arnold als Schismatiker auf. Er wurde — nach einem Verhör, wie es scheint, — verurtheilt und nicht nur seines kirchlichen Amtes entsetzt, sondern auch aus seiner Vaterstadt und Italien verwiesen. Man nahm ihm einen Eid ab, dass er ohne ausdrückliche Erlaubniss des Papstes nie wieder den Boden Italiens betreten werde.[17])

Als Arnold nach dem Spruche des Papstes Brescia verlassen musste, scheint seine Partei dort eine vollständige Niederlage erlitten zu haben; denn es hängt doch wohl mit den durch Arnold veranlassten Wirren zusammen, wenn die Annalen der Stadt zum Jahre 1139 melden: „Die schlechtgesinnten Consuln wurden von den Brescianern vertrieben".

Alle unsere Quellen stimmen darin überein, dass Arnold, aus Italien verbannt, ein Asyl jenseits der Alpen gesucht habe. Otto von Freising spricht nur von Arnold's Aufent-

16) Dies meldet die Historia pontificalis. Vor dem November 1137 kann die erwähnte Reise des Bischofs nach Rom kaum erfolgt sein, da Innocenz nicht früher dort wieder Residenz nahm.

17) Von der Absetzung spricht ausdrücklich nur die Hist. pont. In Bezug auf die Verbannung aus Italien stimmen die Hist. pont. und der heilige Bernhard (Ep. 195) überein. Otto von Freising sagt nur, dass Arnold Stillschweigen auferlegt sei, damit seine verderbliche Lehre nicht weiter auskomme; aber Bernhard hat dies nicht gegen Arnold geltend gemacht, als er seine Lehre in Frankreich zu verbreiten fortfuhr, und so kann man die Genauigkeit auch dieser Nachricht wohl in Zweifel ziehen.

halt in Deutschland, aber wir wussten bereits aus den Briefen des heiligen Bernhard, dass Arnold vorher nach Frankreich gegangen und dort in ein näheres Verhältniss zu Abaelard getreten war. Dies bestätigt die Historia pontificalis und vermehrt zugleich unsere Kenntniss über seine Schicksale in Frankreich.

Abaelard, der damals wieder, wie in den Tagen seiner Jugend, auf dem Berge der h. Genovefa zu Paris lehrte, war gerade zu dieser Zeit in die hitzigsten Streitigkeiten mit dem heiligen Bernhard gerathen, und in diesen Streitigkeiten nahm der vertriebene Brescianer auf das Eifrigste für seinen alten Lehrer Partei. In einem Schreiben, welches Bernhard im Juni 1140, gleich nach der Synode von Sens, an den Papst richtete, um ihn zu vermögen, die von der Synode verdammten Sätze Abaelard's gleichfalls zu verurtheilen und die Verbreiter der Irrlehren in Frankreich unschädlich zu machen, bezeichnet er selbst neben Abaelard Arnold von Brescia als seinen gefährlichsten Gegner; er nennt ihn den Schildträger des neuen Goliath und die Biene Italiens,[18]) welche der Biene Frankreichs zusumme; Beide hätten sich zusammengethan gegen den Herrn und seinen Christ. Die Historia pontificalis bestätigt dies, und neben Arnold bezeichnet sie noch als einen eifrigen Parteigänger für Abaelard den späteren Cardinal Hyacinthus, wodurch eine bisher dunkle Stelle in dem erwähnten Briefe Bernhard's Licht empfängt.[19])

Bekanntlich bestätigte der Papst unter dem 16. Juli 1140 durch eine Bulle die Beschlüsse der Synode von Sens, legte Abaelard als Häretiker ewiges Stillschweigen auf und schloss alle seine Anhänger von der Kirchengemeinschaft

18) Anspielung auf Jesaias 7, 18.

19) Jacinctus multa mala ostendit nobis; nec enim, quae voluit, fecit, vel potuit. Sed visus est mihi patienter ferendus de me, qui nec personae vestrae neo curiae in curia ille pepercit. Bernh. Ep. 189.

aus. Arnold's Name ist in der Bulle nicht ausdrücklich erwähnt, aber wir besitzen ein besonderes Schreiben des Papstes von demselben Tage, welches er an die Erzbischöfe von Reims und Sens und an Abt Bernhard richtete und worin er ihnen auftrug, Abaelard und Arnold als die Urheber verderblicher Dogmen und Feinde des katholischen Glaubens getrennt von einander in Klöster einsperren und alle ihre Bücher verbrennen zu lassen.[20])

Des alten Abaelard Kraft war gebrochen; er begab sich freiwillig in das Kloster Cluny und machte dort seinen Frieden mit der Kirche. Anders Arnold. Wir erfahren aus der Historia pontificalis, dass er jetzt öffentlich in Paris als Lehrer der Theologie auftrat und zu St. Hilarius auf dem Berge der h. Genovefa, wo früher Abaelard gewohnt hatte, seine Vorträge hielt. Was er hier lehrte, berichtet der Verfasser der Historia pontificalis, der damals selbst in Paris studirte, stimmte mit dem Evangelium in hohem Maasse überein, aber stand mit dem Leben im schroffsten Widerspruch.[21]) Die Bischöfe klagte er des Geizes und der Habgier an, tadelte ihren sündigen Lebenswandel und dass sie die Kirche mit Blut befleckten. Den heiligen Bernhard beschuldigte er eitler Ruhmsucht und warf ihm Neid gegen Alle vor, die in der Wissenschaft oder der Kirche emporkämen, ohne zu seiner Fahne zu schwören. Wir hören, dass er nur wenige und arme Schüler hatte, die von Thür zu Thür betteln gehen mussten, um ihr und ihres Lehrers Leben zu fristen. Es kann uns dies nicht verwundern; denn die jungen Kleriker kamen meist nach Paris, um mit der dort erworbenen Bildung Geld und Ansehen zu gewinnen, Arnold's Lehren waren aber nichts als Hinweisungen auf die Armuth und Demuth der ersten Jünger des Herrn.

---

20) Mansi Coll. conc. XXI. 565. 566.

21) Dicebat, quae christianorum legi concordant plurimum et a vita quam plurimum discordant.

Keiner der französischen Bischöfe wagte, wie dies Bernhard selbst erklärt, an Arnold den Befehl des Papstes zu vollstrecken.[22]) Dennoch dauerte seine Lehrthätigkeit in Paris nicht lange. Wie wir aus der Historia pontificalis erfahren, war es der König von Frankreich, der ihn auf Bernhard's Antrieb aus dem Reiche vertrieb.[23]) Arnold begab sich darauf nach Deutschland und zwar nach den allemannischen Gegenden. Ueber seine nächsten Schicksale hat die Historia pontificalis Nichts zu berichten, dagegen wissen wir durch Otto von Freising, dass er sich in Zürich als Lehrer niederliess und dort einige Zeit Vorträge hielt. Ohne Wirkung scheinen sie nicht gewesen zu sein. Er gewann hier namentlich mächtige Freunde im Laienstande.[24]) Noch nach mehr als vierzig Jahren spricht Günther im Ligurinus von Nachwirkungen der Lehren Arnold's in den allemannischen Gegenden, wie in der Lombardei.[25])

Aber Bernhard liess Arnold auch in Zürich nicht Ruhe; er schrieb an den Bischof von Konstanz, in dessen Sprengel Zürich lag, und warnte ihn vor den Umtrieben des Schismatikers. „Er pflegt", sagt er in dem uns erhaltenen Schreiben,[26]) „durch Schmeichelreden und den Schein von

---

22) Bernh. Epist. 195.

23) Optinuit ergo abbas, ut eum christianissimus rex eiceret de regno Francorum.

24) In dem Briefe Wezel's an K. Friedrich (Wibaldi Epp. in Jaffé Bibl. I. Nr. 404) heisst es: Comitem Rodulfum de Ramesberch et comitem Oudelricum de Lenzenburch et alios idoneos, scilicet Eberhardum de Bodemen — — Romam quantocius poteritis mittere non dubitetis. Ueber Graf Rudolf von Rammisberch vergl. Casus mon. Petrish. L. VI. c. 19. 20. Alle Genannte sind aus dem Konstanzer Sprengel. In der That erscheint nachher unter Friedrich's Gesandten in Rom Udalrich von Lenzburg.

25) Ligurinus III. 307 ff. Vergl. Pannenborg in den Forschungen zur deutschen Geschichte XI, 283.

26) Bernh. Ep. 195.

Tugenden reiche und mächtige Leute an sich zu ziehen; wenn er ihr Wohlwollen erworben hat und ihrer Freundschaft sicher ist, werdet Ihr ihn in den offenen Kampf gegen den Klerus treten sehen; vertrauend auf Waffengewalt, wird er sich gegen die Bischöfe selbst und gegen den ganzen geistlichen Stand erheben". Er räth dem Bischof den gefährlichen Mann, den er in den schwärzesten Farben schildert, zu verjagen oder lieber noch einzukerkern, damit er seine Lehre nicht noch weiter verbreite; mit der Verhaftung des Schismatikers werde er nur den eigenen Absichten des Papstes entsprechen.

Was dieser Brief gewirkt hat, hören wir nicht; aber sicher ist, dass Arnold nach nicht langer Zeit Zürich wieder verliess.[27]) Bernhard vernahm alsbald, dass er bei dem päpstlichen Legaten, Cardinal Guido, Aufnahme gefunden habe und beeilte sich dann auch diesen vor seinem bedenklichen Begleiter zu warnen. „Arnold von Brescia", schreibt er,[28]) „dessen Leben Honig, dessen Lehre aber Gift ist, der den Kopf der Taube und den Schwanz des Scorpions hat, den Brescia ausgespieen, Rom verstossen, Frankreich vertrieben hat, den Deutschland verwünscht und Italien nicht wieder aufnehmen will, soll jetzt bei Euch sein. Sehet Euch vor, ich bitte Euch, dass er durch Euer Ansehen nicht noch grösseren Schaden verursache". Er meint, wenn der Cardinal wirklich Arnold aufgenommen habe, so müsse er ihn entweder nicht kennen oder Hoffnung auf seine Besserung gewonnen haben. Bernhard wünscht, dass der Versuch der Besserung gelinge, aber er zweifelt daran und beschwört deshalb den Cardinal, sich nicht in näheren Umgang mit dem Schismatiker einzulassen: er werde dadurch nur dazu

27) Franke giebt S. 140 Arnold's Aufenthalt in Zürich auf sechs Jahre an; Arnold kann aber nur wenig über ein Jahr sich dort aufgehalten haben.

28) Bernh. Ep. 196.

beitragen, dass dieser bei der Menge an Ansehen und Glauben gewinne und der Urtheilsspruch des Papstes entkräftet werde, obwohl Arnold selbst durch die Art, wie er sich aller Orten den allgemeinen Hass zugezogen, die Gerechtigkeit jenes Spruchs offenkundig bestätigt habe.

Dieser Brief Bernhard's an den Cardinal ist schwerlich vor dem Jahre 1142[29]) und sicher nicht nach dem Herbste 1143 geschrieben worden; denn Papst Innocenz II., der am 24. September 1143 starb, wird noch als lebend vorausgesetzt. Es ist kaum zu glauben, dass Bernhard auf leere Gerüchte hin ein solches Schreiben an den Cardinal erliess; vielmehr ist anzunehmen, dass sich Arnold wirklich im Gefolge des Cardinals befand, und die Worte des Briefs: „quem Francia repulit, Germania abominatur, Italia non vult recipere" lassen meines Erachtens gar keinen Zweifel, dass der Briefschreiber selbst annahm, der Cardinal und Arnold befänden sich zur Zeit in Deutschland.

Wer aber war jener Cardinal? Die allgemeine Annahme ist, dass der Cardinal Guido von Castello gemeint sei, an den sich früher einmal Bernhard in der Sache Abaelard's gewendet hatte,[30]) und man ist blindlings *Baronius* gefolgt, der aus diesem Briefe selbst eine Gesandtschaft Guido's von Castello nach Frankreich zu jener Zeit folgerte, von welcher sich sonst keine Spur findet. Aber der Brief ist in den Handschriften einfach bezeichnet: „ad Guidonem legatum", und Nichts nöthigt ihn gerade auf Guido von Castello zu beziehen, da wir gleichzeitig vier Cardinäle dieses Namens kennen. Von diesen ist aber nur Einer in den für Bernhard's Brief festgestellten Zeitgrenzen als Legat in Deutschland gewesen. Und dies war nicht der Cardinalpriester

29) Zwischen ihm und der Bulle vom 16. Juli 1140 liegt Arnold's ganze Lehrthätigkeit in Paris und Zürich.

30) Bernh. Ep. 192.

Guido von Castello, der damals in Rom lebte und bald als Coelestin II. den Stuhl Petri bestieg, sondern ein Cardinaldiacon gleichen Namens, der im August 1142 als Legat nach Mähren und Böhmen geschickt wurde und sich, ehe er sich in jene Länder begab, längere Zeit in Passau und in der Ostmark aufhielt; nach einer sehr erfolgreichen Thätigkeit kehrte er erst im Jahre 1145 nach Italien zurück.[31])

Diesem Legaten hat sich vermuthlich der überall verscheuchte Arnold in Deutschland angeschlossen und ist wahrscheinlich auch erst mit ihm wieder nach Italien gegangen. Denn es steht fest, dass Arnold nicht vor 1145 nach Rom zurückgekehrt ist. Für die Zeit von seinem Züricher Aufenthalt bis zu seiner Rückkehr nach Rom (1143—1145) fehlt es an allen bestimmten Nachrichten, und die Lücke lässt sich nur durch diese oder irgend eine andere Hypothese füllen.

Erst mit Arnold's Rückkehr beginnt jene Wirksamkeit, die ihm einen Platz in der Weltgeschichte gewonnen hat. Bisher fehlte alle Kunde darüber, wie er aus dem Exil wieder nach Rom gelangte. Um so erwünschter sind deshalb die Aufschlüsse, die wir jetzt über diesen wichtigen Punkt durch die Historia pontificalis erhalten.

Innocenz II., Arnold's hartnäckiger Verfolger, war nicht mehr. Nach den kurzen Pontificaten Coelestin's II. und Lucius' II. hatte im Februar 1145 Eugen III. den Stuhl Petri bestiegen. Da Senat und Bürgerschaft in Rom ihn nicht anerkennen wollten, zog er in der Campagna umher, bis er um Ostern 1145 seine Residenz in Viterbo nahm.

31) Schreiben Innocenz's II. vom 21. August 1142 bei Boczek Cod. diplom. Moraviae I. p. 215. Bericht des Cardinals Guido ebendaselbst p. 223. Annales Gradicenses z. J. 1143 (M. G. SS. XVII. p. 651). Monachi Sazavensis Cont. Cosmae (M. G. SS. IX. p. 159). Schreiben Eugen's III. vom 2. Juni 1146 bei Boczek a. a. O. I. p. 248.

Erst im December 1145 gelang es ihm ein Abkommen mit dem Senate zu treffen, welches ihm den Eingang in die Stadt öffnete. Um dieselbe Zeit ist auch Arnold wieder nach Rom gekommen. Schon Otto's von Freising Angabe, dass es in den ersten Zeiten Eugen's III. geschehen sei, deutet auf diese chronologische Bestimmung; aber man hat dennoch vielfach geschwankt, da Otto selbst in seinen Angaben nicht übereinstimmt und an einer anderen Stelle schon vom Tode Coelestin's die Wirksamkeit Arnold's in Rom zu datiren scheint.

Die Historia pontificalis nimmt jetzt jeden Zweifel und zeigt zugleich gegen alle bisherigen Annahmen, dass es der Papst selbst war, der Arnold's Eingang in die Stadt vermittelte. Sie erzählt: „Als Arnold nach dem Tode des Papstes Innocenz nach Italien zurückkehrte, versprach er Genugthuung und Unterwerfung der römischen Kirche, und wurde von Papst Eugen zu Viterbo wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen. Es wurde ihm eine Busse auferlegt, welche er in Fasten, Nachtwachen und Gebeten an den heiligen Stätten Roms zu leisten versprach; zugleich gelobte er durch einen feierlichen Eid fortan Gehorsam gegen die Kirche. Während er dann in Busswerken in Rom lebte, gewann er sich Gunst in der Stadt, und zu der Zeit, als der Papst nach Frankreich gegangen war, begann er freimüthiger zu predigen und sich einen Anhang zu bilden, welcher die Secte der Lombarden genannt wurde.[32]) Seine Jünger, die sein ascetisches Leben annahmen, fanden wegen ihres ehrbaren Wandels und ihrer Sittenstrenge bei dem Volke Beifall und vornehmlich bei frommen Frauen Unterstützung".

Wir ersehen aus diesen höchst interessanten Nachrichten,

---

32) Hominum sectam fecit, quae adhuc dicitur heresis Lumbardorum. Hist. pont. p. 538. „Adhuc" d. h. um 1163.

dass Arnold, mit der Kirche ausgesöhnt,[33]) gegen Ende des Jahres 1145 nach Rom kam, dass er sich dort Anfangs ruhig verhielt, dass er aber nach Jahr und Tag, während des Aufenthalts des Papstes in Frankreich (März 1147 bis April 1148), auf seine früheren Lehren von der evangelischen Armuth zurückkam und sich nun einen Anhang bildete, der seiner strengen Lebenweise folgte. Es geschah dies zu einer Zeit, wo in Rom die Revolution gegen die weltliche Herrschaft des Papstes wieder in vollem Gange war.

Dies Alles steht nun allerdings nicht im Einklang mit jener oft wiederholten Erzählung Otto's von Freising, dass Arnold aus Hass gegen die kirchliche Macht nach Rom gegangen, um dort die Herstellung des Senats zu bewirken, und dass er fast die ganze Stadt und besonders das niedere Volk gegen den Papst aufgewiegelt habe.[34]) Aber Otto bemerkt andererseits selbst, dass die Herstellung des römischen Senats ein Werk des römischen Volks gewesen war und dass die bereits ins Leben gerufene Revolution der Stadt durch Arnold's Erscheinen nur neue Nahrung gewann.[35]) Auch ist erwähnenswerth, dass er in seiner in der Fastenzeit 1146 geschlossenen Chronik über die Herstellung des Senats in der letzten Zeit Innocenz's II. und über die Streitigkeiten Lucius' II. und Eugen's III. mit dem Senate ausführlicher handelt,[36]) ohne dabei auch nur mit einem Worte Arnold's zu gedenken. So entkräftet er selbst seine eigene Darstellung.

33) Die Aussöhnung wurde wahrscheinlich durch den Cardinal Guido vermittelt.

34) Gesta Friderici I. c. 27. II. c. 20. Was Otto von der Renovatio ordinis equestris sagt, findet in den thatsächlichen Verhältnissen gar keine Bestätigung und gehört wohl nur der Phantasie des Autors an.

35) Praedictus enim populus, ex quo senatorum ordinem renovare studuit, multis malis pontifices suos affligere temeritatis ausu non formidavit. Accessit ad huius sediotiosi facinoris augmentum, quod Arnoldus quidam Brixiensis etc. L. II. c. 20.

36) VII. c. 27. 31. 34.

Dagegen sprechen für die Glaubwürdigkeit jener in der Historia pontificalis mitgetheilten Nachrichten einige sehr bestimmte Momente. Wir besitzen bekanntlich ein Schreiben Bernhard's an das römische Volk, worin er es zur Unterwerfung unter den Papst auffordert, und ein anderes an König Konrad, um ihn gegen die Römer in die Waffen zu rufen. Diese Schreiben sind 1145 oder 1146 geschrieben, aber in beiden wird nirgends Arnold auch nur genannt; Beweis genug, dass der alte Gegner Bernhard's in der römischen Revolution damals noch keine Rolle spielte. Und dass Arnold's neue Spaltung mit der Curie nicht vor der Reise Eugen's nach Frankreich eintrat, beweist noch deutlicher, dass der Papst erst am 15. Juli 1148 von Brescia aus — er hielt sich auf dem Rückwege von Frankreich dort mehrere Monate auf — ein Schreiben an den römischen Klerus erliess, worin er denselben vor den Irrlehren und der Secte Arnold's warnte und Allen, die sich ihm anschlössen, den Verlust aller ihrer kirchlichen Aemter und Beneficien androhte.[37]) Der Papst sagt hier ausdrücklich, dass er nicht länger schweigen könne, damit Arnold's Anhang nicht weiter Raum gewinne; vorher hatte er also noch keine Erklärung gegen Arnold erlassen, was völlig undenkbar wäre, wenn dieser schon seit 1145 unter den Augen des Papstes in Agitationen gelebt hätte.

In dem angeführten päpstlichen Schreiben wird Arnold wiederholt als Schismatiker bezeichnet: er muss demnach schon vorher als solcher aufs Neue ausdrücklich erklärt sein. Wahrscheinlich geschah es auf einer Synode, welche der Papst wenige Tage zuvor zu Cremona gehalten hatte.[38]) Man ging aber bald weiter; schon in der nächsten Zeit verhängte

---

37) Mansi Coll. conc. XXI. 628.

38) Hist. pontif. c. 20. Vergl. Jaffé Reg. pont. Nr. 6443. 6444.

die römische Kirche über Arnold wegen Häresie die Excommunication und befahl ihn als Häretiker zu behandeln.[39])

Gerade dies scheint erst die Veranlassung gegeben zu haben, dass sich zwischen Arnold und dem römischen Senat ein fester Bund schloss. Die Historia pontificalis berichtet: Arnold habe sich mit einem Eide zum Dienste der Stadt und der römischen Republik verpflichtet, dagegen hätten die Römer ihm Beistand mit Rath und That gegen Jedermann, besonders aber gegen den Papst versprochen, und als der Papst Verhandlungen mit den Römern wegen seiner Rückkehr in die Stadt angeknüpft, seien diese besonders daran gescheitert, dass die Römer Arnold nicht, wie es der Papst verlangte, hätten verjagen wollen.

Seitdem gingen Arnold und der Senat, die kirchliche und die politische Revolution in Rom Hand in Hand. „Oft hörte man", erzählt die Historia pontificalis, „Arnold auf dem Capitol und in öffentlichen Versammlungen Reden halten. Schon schmähte er unverhohlen die Cardinäle und sagte, ihr Collegium sei wegen ihres Hochmuthes, ihres Geizes, ihrer Heuchelei und Lasterhaftigkeit nicht ein Tempel des Herrn, sondern ein Kaufhaus und eine Räuberhöhle; sie selbst nähmen die Stelle der Schriftgelehrten und Pharisäer in der Christenheit ein; der Papst sei nicht, wie er vorgebe, ein apostolischer Mann und Hirt der Seelen, sondern ein Mann des Blutes, der mit seinem Ansehen Brandstiftungen und Mordthaten decke, ein Folterknecht der Kirchen, ein Unterdrücker der Unschuld, der nichts Anderes in der Welt thue,

---

39) Hist. pontif. c. 31. Eum namque excommunicaverat ecclesia Romana et tanquam hereticum preceperat evitari. Der Herausgeber bezieht dies auf die grosse Synode von 1139, aber gewiss mit Unrecht; denn von dem damals über Arnold ergangenen Urtheile spricht die Hist. pontif. ja selbst nachher, und zwar in ganz anderer Weise. In dem Schreiben vom 15. Juli 1148 bezeichnet der Papst noch Arnold als Schismatiker, später aber (Jaffé Bibl. I. p. 538) als Häretiker.

als seinen Leib nähren, den eigenen Geldsäckel füllen und den Anderer leeren. Er pflegte zu sagen: da der Papst so wenig apostolisch sei, dass er weder der Lehre, noch dem Leben der Apostel nachfolge, schulde man ihm auch weder Gehorsam, noch Ehrfurcht; überdies seien Menschen nicht zu dulden, welche die Stadt Rom, den Sitz des Kaiserthums, den Born der Freiheit, die Herrin der Welt, der Knechtschaft unterwerfen wollten".[40])

Damit enden die Nachrichten in dem uns erhaltenen Theile der Historia pontificalis. Ueber die letzten Lebensjahre Arnold's sind die Mittheilungen Otto's von Freising sehr ungenügend, und auch sonst finden wir in unseren Quellen nur zerstreute dürftige Notizen: um so schmerzlicher ist das Versiegen der neuentdeckten Quelle.

Als das aufständige Rom im Jahre 1149 von Eugen III. mit Unterstützung König Rogers von Sicilien bekriegt wurde, wandten sich die Römer in ihrer Bedrängniss wiederholt mit Hilfegesuchen an König Konrad. In der Sammlung des Wibald von Stablo[41]) besitzen wir drei Briefe, die damals von Rom aus an den deutschen König gerichtet sind. Der erste ist im Namen des römischen Senats und Volkes geschrieben, der zweite im Namen der „consiliatores curiae

40) Ipsum papam non esse, quod profitetur, apostolicum virum et animarum pastorem, sed virum sanguineum, qui incendiis et homicidiis prestat auctoritatem, tortorem ecclesiarum, innocentiae concussorem, qui nichil aliud facit in mundo, quam carnem pascere et suos replere loculos et exhaurire alienos. Dicebat, quod sic apostolicus est, ut non apostolorum doctrinam imitetur aut vitam, et ideo ei obedientiam aut reverentiam non deberi. Preterea non esse homines admittendos, qui sedem imperii, fontem libertatis, Romam, mundi dominam, volebant subicere servituti. p. 538.

41) Wibaldi Epp. (Jaffé Bibl. I) Nr. 214—216.

sacri senatus et communis salutis procuratores" Sixtus, Nicolaus und Guido, die von Anfang an die Führer der römischen Revolution gewesen waren. Der Schreiber endlich des dritten Briefes hat sich nicht genannt; er bezeichnet sich als quidam fidelis senatus. Damit kann nicht, wie Jaffé annimmt, ein römischer Senator gemeint sein, sondern nur ein Getreuer des Senats, und die Bezeichnung passt sehr wohl auf Arnold, der sich dem römischen Senate durch ein Gelübde verpflichtet hatte. Wenn nicht er selbst, so war mindestens einer seiner besonderen Anhänger, wie der Inhalt nachweist, der Urheber dieses Schriftstücks. Denn wenn auch die anderen beiden Schreiben vom arnoldinischen Geiste nicht unberührt sind, so ist doch allein dieses ganz und gar in demselben abgefasst. Der Verfasser räth K. Konrad mit den Römern gemeinschaftliche Sache zu machen, damit in Zukunft ohne seinen Befehl und seine Bestimmung kein Papst mehr eingesetzt werde, wie es ja auch bis zu den Zeiten Gregor's VII. gehalten sei. „Und dies", sagt er, „halte ich deshalb für nützlich, damit nicht durch die Priester Krieg und Blutvergiessen in die Welt kommt. Denn sie sollen nicht Schwert und Kelch zugleich tragen, sondern predigen und ihre Predigt durch gute Werke bekräftigen, nicht aber Kampf und Streit hervorrufen".

Konrad würde, auch wenn er sonst freie Hand gehabt, gewiss niemals dem aufständigen Rom Beistand geleistet haben. Aber auch ohne seine Hülfe wussten sich die Römer zu behaupten. Der Papst hielt es endlich für gerathen mit dem Senat ein Abkommen zu treffen und kehrte dann im November 1149 nach Rom zurück. Aber Arnold blieb in der Stadt, von dem Senat geschützt, der ihn seinem, früher gegebenen Versprechen getreu, dem Papste nicht ausgeliefert hatte.

Der Papst und Arnold beisammen in Rom: das waren unverträgliche Gegensätze. Schon im Juni 1150 verliess der

Papst deshalb Rom wieder und nahm seinen Sitz in verschiedenen Städten der Campagna; er erwartete Hülfe aus Deutschland. Konrad versprach seinen Beistand der bedrängten Kirche, doch er starb (15. Febr. 1152), ehe er ihn noch hatte leisten können. König Friedrich verhiess, sobald er den Thron bestiegen, dem Papste die getreue Erfüllung alles dessen, was sein Oheim zur Befreiung und Erhöhung der römischen Kirche beabsichtigt hatte. Papst Eugen war darüber hocherfreut und stellte Friedrich dagegen die Kaiserkrönung in Aussicht.[42])

Das enge Verhältniss, welches sich so zwischen dem Papste und dem neuen Könige zu schliessen schien, erregte unter den Römern und namentlich unter den Anhängern Arnold's die grössten Besorgnisse. Dies zeigt besonders das an Friedrich gerichtete Schreiben eines gewissen Wezel, der ohne Zweifel zu Arnold's nächstem Anhange gehörte.[43]) Er macht Friedrich zum Vorwurf, dass er nicht für seine Wahl die Bestätigung der römischen Stadt, der Herrin der Welt, der Erzeugerin und Mutter aller Kaiser, eingeholt habe; Friedrich's und seiner Vorgänger Berufung zum Kaiserthum sei durch ketzerische Priester und falsche Mönche[44]) erfolgt, welche gegen die Vorschriften des Evangeliums und die canonischen Bestimmungen die Herren spielten und im Widerspruch gegen die göttlichen und menschlichen Gesetze die Kirche Gottes und die weltlichen Dinge verwirrten. Diesen

---

42) Wibaldi Epp. Nr. 372. 382.

43) Wibaldi Epp. Nr. 404. Wezel war wohl weder ein Römer noch überhaupt Italiener. Der Name war in Italien ungewöhnlich, nicht selten dagegen in Deutschland, besonders in den allemannischen Gegenden. Man vergleiche Casus mon. Petrishus. VI. c. 4 und IV. c. 5; an der erstcitirten Stelle wird wenige Jahre später als Baumeister in Petershausen ein Wezilo de Constantia exclericus genannt. Allemannien gehören auch die am Schlusse des Schreibens genannten Grossen an. Siehe oben Anmerk. 24.

44) Papst Eugen war bekanntlich Cistercienser.

Widerspruch sucht dann Wezel darzuthun, indem er sich zunächst auf Worte des Apostels Petrus, dessen Stellvertreter die Päpste zu sein sich rühmten, beruft,[45]) dann auch andere Bibelstellen, Aussprüche der Kirchenväter und selbst der pseudoisidorischen Decretalien anführt. Die Fabel, sagt er, von der Constantinischen Schenkung verspotteten[46]) in Rom selbst die Taglöhner und alten Weiber; aus Scham wage sich der Papst mit den Cardinälen gar nicht mehr in der Stadt zu zeigen.

Unter Beziehung auf die Institutionen des Justinian weist Wezel ferner den König darauf hin, dass er nicht nur der Waffen, sondern auch der Gesetze als Kaiser bedürfe und die gesetzgebende Gewalt, wie überhaupt die kaiserliche Macht nur vom römischen Volke übertragen werden könne. Das Kaiserthum und alle staatliche Gewalt gehört, schliesst er ab, den Römern, und welches Gesetz und welcher Grund hindern Senat und Volk sich selbst einen Kaiser zu wählen? Er räth deshalb Friedrich, mehrere allemannische Herren eiligst nach Rom zu senden, um dort mit rechtskundigen Männern Fürsorge zu treffen, dass nicht zu seinem Nachtheile Neuerungen einträten.

Unter den Arnoldisten hat man in der That damals an

---

45) Die Worte: Haec vobis superent sind sinnlos vom Abschreiber aus 2. Petr. 1, 8 herausgerissen, das Folgende ist aus v. 9 genommen. Dies Alles hätte, wie das Vorhergehende, bei Jaffé gesperrt gedruckt werden sollen. Ebenso gegen Ende des Briefes die Worte: sed et, quod principi placuit, legis habeat vigorem und cum populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concessit; sie sind genau entlehnt aus Instit. L. I. tit. 2.

46) Statt concludant ist deludant zu lesen. Auch im Folgenden bedarf der Text mancher Emendationen. Elementa matris ist sinnlos, vielleicht schrieb Wezel pulmenta. Vergl. deditque pulmentum (Gen. 27, 17). Auch domestico disciplinarum tegmine ist nicht verständlich und möchte dahin zu ändern sein: domesticae disciplinae ovium tegmine.

eine Kaiserwahl durch das Volk gedacht. Am 20. September 1152 schrieb der Papst selbst von Segni aus an Wibald: Zweitausend vom niederen Volke hätten auf Anstiften Arnold's heimlich einen Bund beschworen; sie wollten am 1. November einen Rath von hundert beständigen Anhängern Arnold's, ferner zwei Consuln und einen Kaiser wählen, der über den Rath, die Consuln und das ganze Volk herrschen solle; Wibald möge dies vertraulich dem Könige mittheilen, damit dieser seine Maassregeln treffe.[47])

Aber gerade diese ausschweifenden Pläne der Arnoldisten scheinen ihren Einfluss gebrochen zu haben. Nicht in ihrem Sinne, sondern offenbar nach den Wünschen des gemässigteren Theiles der Bürgerschaft wurde am 1. November ein neuer Senat gewählt, der sich alsbald mit dem Papste verständigte. Schon im December kehrte Eugen mit den Cardinälen und den römischen Herren, die zu ihm gehalten, abermals nach Rom zurück. Im Anfange des Jahres 1153 schloss er dann mit Gesandten Friedrich's ein Abkommen, in welchem sich der König verpflichtete die Römer dem Papste und der römischen Kirche wieder zu unterwerfen, und dieser Vertrag wurde von Friedrich am 23. März 1153 bestätigt. Eugen brachte seine letzte Lebenszeit ruhig in Rom zu und starb in der Nähe der Stadt am 8. Juli 1153.

Wenn der heilige Bernhard sagt: Eugen habe den Senat fast vernichtet,[48]) so kann man darin nur starke Uebertreibung sehen. Denn nicht einmal dahin hatte es Eugen gebracht, dass Arnold mit seinen Anhängern aus Rom vertrieben wurde. Der Senat schützte noch immer, seinem Versprechen gemäss, den Brescianer und die Secte der Lombarden. Auch Eugen's Nachfolger, Anastasius IV., der während seines

---

47) Wibaldi Epp. Nr. 403.

48) Jam fere senatum annihilaverat. Bernh. Ep. 488.

kurzen Pontificats unangefochten in Rom residirte, musste Arnold ertragen.[49])

Anders gestalteten sich die Dinge, als am 5. December 1154 Hadrian IV. den Stuhl Petri bestieg. Sofort schickte er Legaten an Friedrich, um ihn an seine Verpflichtungen gegen die römische Kirche zu mahnen — und schon stand der König in der Lombardei. In der Erwartung der nahen Hülfe trat Hadrian, der sich im Vatican abschloss, mit grosser Entschiedenheit dem Senate entgegen und forderte vor Allem die Entfernung Arnold's.[50]) Es kam zu unruhigen Auftritten in Rom; ein Cardinal wurde auf der Via sacra überfallen und schwer verwundet. Man mass die That den Arnoldisten bei, und Hadrian nahm von derselben Veranlassung über die eigene Stadt, was noch Keiner seiner Vorgänger gewagt hatte, das Interdict zu verhängen.

Diese Massregel wirkte. Als das Osterfest nahte, stürmten Klerus und Volk in den Senat, die Aufhebung des Interdicts zu erwirken. Am Tage vor dem grünen Donnerstag (23. März) erschienen die Senatoren vor dem Papste und beschworen, wie er es verlangte, dass Arnold und seine Genossen sofort aus der Stadt und dem Gebiete Roms entfernt werden würden, wofern sie sich nicht dem Papste unterwerfen wollten. Die Unterwerfung müssen sie verweigert haben; noch an demselben Tage wurden sie aus Rom verwiesen und das Interdict aufgehoben. Unter grossem Jubel zog der Papst am grünen Donnerstag von St. Peter nach dem Lateran.[51])

Senat und Volk hatten Arnold verlassen. Sein Anhang war zersprengt. Er selbst, von dem Bann und dem Fluche der Kirche verfolgt, erreichte die Grenzen Toscanas und ge-

---

49) Vita Hadriani IV. bei Watterich II. p. 324.

50) Auffällig ist nach den späteren Ereignissen, dass der Papst nicht vielmehr die Auslieferung Arnold's verlangte.

51) Cardinal Boso in der Vita Hadriani IV. a. a. O.

langte nach Bricola in der Val d'Orcia.[52]) Dort war ein Hospiz der Camaldulenser, wo er wohl Zuflucht suchte. Aber er fiel hier in die Hände des Cardinals Oddo, eines eifrigen und geschickten Werkzeugs der Curie. Auch Oddo war aus Brescia gebürtig; die beiden Brescianer waren jedoch sehr verschiedene Wege gegangen. In der Noth fand Arnold noch einmal unerwartete Hülfe. Die benachbarten Visconti von Campagnatico entrissen ihn der Gewalt des Cardinals und brachten ihn auf eine ihrer Besitzungen, wo sie ihn wie einen Propheten ehrten.

Kurz darauf rückte Friedrich gegen Rom vor. Der Papst ging ihm bis Viterbo entgegen und schickte zwei Cardinäle von dort an ihn ab; unter Anderem hatten sie auch die Auslieferung Arnold's zu verlangen. Sie fanden Friedrich zu S. Quirico in der Val d'Orcia am 2. oder 3. Juni 1155.[53])

---

52) (Arnoldum) Vicecomites de Campaniañ abstulerant magistro Oddoni diacono s. Nicolai apud Briculas, ubi eum ceperat. So lauten die Worte des Boso in der besten Handschrift Cod. Ricc. 228. Bei Campaniañ findet sich sonst die Variante Campania, in einem von Watterich benützten Exemplar corrigirt in Campaniano. Für Briculas ist in einigen Handschriften Otriculas geschrieben und danach von den meisten Neueren Otricoli als der Ort angenommen, wo Arnold in Gefangenschaft gerieth; in Vicecomites de Campania sah man eine allgemeine Bezeichnung für Barone der Campagna. Vergleiche Gregorovius IV. S. 495. 496. Aber Briculae ist Bricola oder Bricole in der Val d'Orcia, die Vicecomites sind die Visconti di Campagnatico, denen auch Campiglia in der Val d'Orcia gehörte. Dies hat zuerst Troya in der Civiltà Cattolica Ann. II. Vol. IV. p. 142. 143 bemerkt, wie ich aus der Anführung Odorici's (Storie Bresciane IV. 281) ersehe; der erwähnte Band der Civiltà Catt. war mir nicht zugänglich. Schon die Nachbarschaft von S. Quirico spricht für die Richtigkeit der Erklärung. Ueber alle hier in Betracht kommenden Orte vergleiche man die betreffenden Artikel bei Repetti, Dizionario geografico-fisico-storico della Toscana.

53) Vergl. Stumpf Reg. Nr. 3710. 3711. Am 4. Juni war Friedrich bereits „juxta castellum Tintinianum super flumen, qui vocatur Orcia", südlich von S. Quirico.

Er zögerte keinen Augenblick dem Verlangen des Papstes zu entsprechen, obgleich Arnold nicht in seiner Hand war. Er sandte seine Häscher nach den Viscontis aus; einer derselben wurde von ihnen ergriffen und lieferte, um sich zu lösen, sofort Arnold an Friedrich und die Cardinäle aus. Diese kehrten nach einigen Tagen zum Papst zurück, den sie zu Civita Castellana antrafen.[54]) Am 9. Juni fand dann die erste Zusammenkunft des Papstes und des Königs bei Sutri statt.

Zu derselben Zeit[55]) wird sich Arnold's Leben beschlossen haben. Kein Zweifel kann darüber obwalten, dass die Cardinäle den gefährlichen Mann zu dem Papste brachten. Wir wissen, dass er alsdann dem Präfecten der Stadt Petrus übergeben wurde,[56]) welcher sich damals beim Papste befand. Der Präfect war der Blutrichter Roms, und er vollführte sein Amt. Arnold wurde gehängt, sein Leichnam verbrannt und die Asche in den Tiber gestreut, damit nicht, wie Otto von Freising sagt, das thörige Volk seine Gebeine verehre. Weder der Tag noch der Ort seines Todes ist bekannt. Man wird nicht lange gezögert haben den gefürchteten Mann aus der Welt zu schaffen, und seine Asche konnte man bei Civita Castellana so gut, wie bei Rom, in den Tiber werfen. Ob man der unruhigen Stadt seinen

---

54) Ueber alle diese Vorgänge berichtet Cardinal Boso in der Vita Hadriani bei Watterich II. p. 426.

55) Otto von Freising berichtet Arnold's Tod in unmittelbarer Verbindung mit der erwähnten Zusammenkunft. Darin liegt zwar kein stricter Beweis der Gleichzeitigkeit, aber ebensowenig lässt sich eine spätere Zeit daraus folgern, wenn die Pöhldener Annalen und die des Abts Isingrim den Tod Arnold's erst nach Friedrich's Krönung erzählen. Die Annales Mediolanenses minores (M. G. SS. XVIII. p. 393) erwähnen ihn vor Friedrich's Zug nach Rom.

56) Prutz, Friedrich I. B. I. S. 74 bezeichnet den Präfecten irrthümlich als einen Pierleone.

grausamen Tod vor die Augen zu stellen wagte, lässt sich bezweifeln.[57])

Man hat das Blutgericht der römischen Kirche verargt,[58]) und wir hören von Gerhoh von Reichersberg, dass die Meinung verbreitet wurde, der Präfect habe ohne den Willen der Curie Arnold dem Kerker entrissen und aus besonderem Hasse gegen den Mann, der ihm grossen Schaden in Rom verursacht, ihn durch seine Knechte hinrichten lassen.[59]) Gerhoh hat daran selbst nicht geglaubt, und wohl Niemand wird der Beschönigung Glauben schenken. Die Wahrheit ist: Friedrich, die römische Curie und der römische Adel wirkten zusammen, um Arnold, in dem sie einen gemeinsamen Feind sahen, den Henkersknechten zu überliefern.[60])

Eine grosse Aufregung scheint Arnold's Tod nicht hervorgebracht zu haben. In den italienischen Geschichtswerken jener Zeit erwähnen nur die Mailänder Annalen desselben; nicht einmal in den Annalen von Brescia, obwohl sie eines anderen Arnold erwähnen, der zwei Jahre zuvor ein gleiches Ende fand, geschieht der Thatsache Erwähnung.[61]) Auffallender Weise hat Arnold's Tod in Deutschland, namentlich

---

57) Die Neueren verlegen Arnold's Tod bald nach Rom, bald vor die Thore Roms — die Quellen geben nirgends einen bestimmten Anhalt.

58) Bezeichnend ist, dass Cardinal Boso über die Gefangennahme Arnold's ausführlich berichtet, aber über den Tod desselben kein Wort sagt.

59) De investigatione Antichristi c. 42 (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XX. p. 139).

60) Otto von Freising sagt: principis examini reservatus est et ad ultimum a praefecto urbis ligno adactus. In den Ann. August. minor (M. G. SS. X. p. 8) heisst es: Magister Arnoldus a papa suspendi praecipitur; in den Ann. Palid. (M. G. SS. XVI. p. 89): Arnoldus supradictus et consensu potentum urbis prefecto traditur et suspendio adiudicatur.

61) Castrum Montis rotondi destructum, ubi Arnoldus suspensus fuit. Annales Brixienses z. J. 1153 (M. G. SS. XVIII. p. 813).

in den allemannischen Gegenden, mehr Aufmerksamkeit erregt. In den kurzen Annalen von Einsiedeln, Ottobeuern und Augsburg wird er verzeichnet; die Pöhldener Annalen in ihrer zusammenhängenden Darstellung der Thaten Friedrich's berichten sogar etwas ausführlicher über Arnold's Ende.[62])

So fragmentarisch unsere Nachrichten über Arnold sind, so genügen sie doch, um ihm seinen Platz in der Geschichte anzuweisen.

Der Investiturstreit, im Namen der kirchlichen Freiheit unternommen, hatte zu einem grossen Siege der geistlichen Gewalt über die weltliche geführt. Zum guten Theile wurde erreicht, was Gregor VII. von vornherein beabsichtigt hatte: die höchste Gewalt im Abendlande an die Kirche und ihren Regenten, den Statthalter Petri, zu bringen. Die überschwänglichsten Vorstellungen über die Machtbefugnisse Roms herrschten im Abendlande und wurden auch von den Päpsten selbst gehegt. Wenn dies in den nächsten Jahrzehnten nach dem gewonnenen Siege nicht noch schroffer hervortrat, so lag dies theils in den nicht sonderlich energischen Persönlichkeiten Innocenz's II. und Eugen's III., theils in den Bedrängnissen derselben durch König Roger von Sicilien und die römische Bürgerschaft. Aber auch so machte sich der Druck der römischen Curie auf alle politischen Verhältnisse fühlbar genug.

Von dem Siege der geistlichen Macht hatte man eine Reformation der Kirche, eine Verbesserung aller sittlichen Zustände erwartet, aber gerade hierin sah man sich bald völlig enttäuscht. Der Klerus, indem er an weltlicher Macht gewann, verweltlichte nur mehr und mehr, und gerade in der römischen Curie zeigte sich trotz mancher lobenswerther

---

62) Vergl. die Zusammenstellung bei Prutz a. a. O. I. S. 411.

Eigenschaften einzelner Personen die Verweltlichung der Kirche am offenkundigsten. Otto von Freising sieht staunend, zu welchem Berge die kirchliche Macht, vordem so geringfügig, zu seiner Zeit erwachsen sei, aber zugleich findet er die Gräuel der Zeit so entsetzlich, dass er an das nahe Ende der Dinge glaubt.[63]) Die Klagen über die Verderbniss der Welt, die Schäden der Kirche, die Missstände in der römischen Curie sind in jener Periode allgemein. Von den Tractaten des heiligen Bernhard und den Sprüchen der heiligen Hildegard lassen sie sich herab verfolgen bis zu den satyrischen Gedichten namenloser Kleriker und Laien.

Der Ruf nach Reform der Kirche wurde bald von Neuem laut, und die geistig am tiefsten bewegten Männer der Zeit haben sich mit den verschiedenartigsten Reformgedanken beschäftigt. Der heilige Bernhard, dem es kein Bedenken erregte, das geistliche und weltliche Schwert in der Hand des Papstes vereinigt zu sehen,[64]) der in jeder Erweiterung geistlicher Macht nur einen neuen Sieg über die Welt sah, erwartete das Heil von einer Regierung der Kirche und der Welt, die sich von dem Regiment eines grossen wohlgeordneten Klosters nicht wesentlich unterschied. Gerhoh von Reichersberg, der zwischen der geistlichen und weltlichen Macht der Kirche wohl zu unterscheiden wusste und die Vereinigung der beiden Schwerter in einer Hand missbilligte, ist doch andererseits so von gregorianischen Ideen erfüllt, dass er keinen äusseren Gewinn der Kirche aufzugeben sich entschliessen kann; seine Reformbestrebungen kommen des-

---

63) Chronicon VI. c. 35. VII. prol. c. 16. c. 34.

64) Bernhard wollte den Papst der kleinlichen Sorgen und Mühen weltlicher Herrschaft, wie des äusseren Glanzes und der Zerstreuungen des Fürstenthums entledigt sehen, aber an eine selbstständige und gleiche Stellung der weltlichen Macht neben der geistlichen hat er nie gedacht. Er war vielmehr in diesem Punkt vollständig Gregorianer. Vergleiche Bernh. Epist. 256.

halb über Moralpredigten nicht weit hinaus. In der That gab es nur einen sicheren Weg, die erkannte Verderbniss der Kirche gründlich zu heilen; nur dadurch war der Verweltlichung der Kirche zu steuern, dass man ihr die weltliche Macht, die sie gewonnen hatte, wieder entzog. Aber dies schloss eine Revolution in sich, welche nicht nur die Weltverhältnisse auf die Zeiten vor Gregor VII., sondern in eine noch weit entlegenere Vergangenheit zurückgeführt hätte.

Arnold allein hat den Muth gehabt diesen Weg zu betreten und ist kühn und unerschrocken auf demselben vorwärts gegangen: darin und darin allein liegt seine Bedeutung. In Lehren, wie sie schon in der Lombardei zur Zeit der Pataria aufgetaucht waren, befestigte er sich durch das Studium der heiligen Schrift, der Kirchenväter und unzweifelhaft auch des römischen Rechts. Die wahre Kirche war ihm allein die arme Kirche der ersten Jahrhunderte; die verweltlichte Kirche seiner Zeit war ihm nicht das Haus Gottes und ihre verweltlichten Bischöfe und Priester keine wahren Bischöfe und Priester. Nur in der vollständigen Entweltlichung der Kirche sah er die Möglichkeit einer heilsamen Reform. Er begann sie an sich selbst; aber es war ihm nicht genug, selbst ein wahrer Priester zu sein, durch Lehre und auch durch Gewalt wollte er die gesammte Kirche umgestalten. Mit seinen Lehren erfüllte er die Lombardei, Frankreich, Deutschland, endlich das gegen den Papst aufständige Rom; mit Gewalt ist er wiederholt in Brescia seinem Bischof, in Rom dem Oberhaupt der gesammten Kirche entgegengetreten. Dass er unterlag in einer Zeit, wo die hierarchischen Ideen die Welt beherrschten, ist nicht zu verwundern.

Man hat viel von den Nachwirkungen seiner Lehre gesprochen.[65]) In Wahrheit sind sie wohl nicht bedeutend

---

65) Tell und Zwingli wird heute Niemand mehr in Verbindung

gewesen. Die Historia pontificalis spricht noch um 1163 von der Secte der Lombarden, der Dichter Günther gegen Ende des zwölften Jahrhunderts von den Einflüssen arnoldinischer Lehren in der Lombardei und Alemannien. Weitere Spuren sucht man vergebens; es ist auch kaum zu erwarten, dass Arnold mit seinem Geiste spätere Generationen beherrscht habe. Er selbst hat seine Lehren nicht durch Bücher verbreitet,[66]) und seine unmittelbaren Schüler mussten schon mit dem Ausgange des Jahrhunderts aussterben; auch von ihnen sind uns keine Bücher bekannt. Allerdings sind den seinen verwandte Lehren später öfters wieder aufgetaucht, aber unter anderen Verhältnissen und in völlig anderen Verbindungen, so dass kein genügender Grund vorliegt, einen äusseren Zusammenhang zwischen Arnold und späteren kirchlichen oder politischen Reformatoren anzunehmen.

Die römische Kirche hat Arnold einen Schismatiker und Häretiker genannt. Man kann ihn den Schismatikern beizählen, aber ein Häretiker war er mit Nichten. Er hat allein die weltliche Macht der Kirche bekämpft, und diese ist auf kein Dogma gestützt. Arnold's Lehre ist durchaus nüchtern; nicht ein Anflug von Schwärmerei, wie sich sonst

---

mit Arnold bringen. Aber es hat kaum mehr Sinn, wenn man Kaiser Friedrich II. als den Schüler Arnold's und einen neuen Arnold bezeichnet, wie es neuerdings Guibal in seinem Buch: Arnaud de Brescia et les Hohenstaufen (Paris 1868) gethan hat. Mindestens zweifelhaft ist auch, ob die Arnoldisten, die unter den Katharern im dreizehnten Jahrhundert genannt werden, von Arnold von Brescia ihren Namen haben. Mit gleicher Wahrscheinlichkeit können sie nach dem archicatharus Arnoldus genannt sein, der um 1163 zu Köln verbrannt wurde.

66) Papst Innocenz (Mansi Coll. conc. XXI. p. 565) sagt zwar, es sollten die libri erroris eorum (Abaelardi et Arnoldi) verbrannt werden, doch wird sonst nirgends eine Schrift Arnold's erwähnt; es können sich die Worte auch auf Aufzeichnungen der Jünger Arnold's in Frankreich beziehen.

bei den Häretikern kundgiebt, lässt sich in ihr bemerken. Der heilige Bernhard ruft zwar aus: „Möchte seine Lehre so heilsam sein, wie sein Wandel streng ist!" Aber Johann von Salisbury sagt von dieser Lehre: Dicebat, quae christianorum legi concordant plurimum et a vita quam plurimum dissonant. Sie entsprach dem Evangelium, aber sie stand im Widerspruch mit allen Lebensverhältnissen. Deshalb musste Arnold, unbeugsam und zur Gewalt geneigt, wie er war, im Kampfe mit der Kirche seiner Zeit untergehen, aber der Häresie kann man ihn nicht beschuldigen.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.

a) Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. V. Bd. 1872. 8.
b) Neujahrsblatt des Vereins für das Jahr 1872. 4.

Vom historischen Verein für Oberfranken in Bayreuth:

Archiv. 12. Bd. 1872. 8.

Vom Board of Education in Boston:

Annual Report. 1872 8.

Vom Board of State Charities in Massachusetts:

Annual Report. 1868—1871. 8.

Von der Harvard University in Cambridge:

a) Annual Report. 1870—1871. 8.
b) Catalogus Universitatis Harvardianae 1872. 8.
c) Catalogue of the bound historical manuscripts collected by Jared Sparks. 1871. 8.

Von der Universidad in Chile:

a) Sessiones del Congreso Nacional de 1870. Num. I. II. 4.
b) Memorias de los Ministros del Interior, Relaciones Exteriores, Justicia, Hacienda, Guerra e Marina de 1870 Santiago. 8.
c) Anales de la Universidad 1870. Santiago de Chile. 8.

Von der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen:

Oversigt over det Forhandlinger i Aaret 1872. 8.

Von der Académie roy. des Sciences in Brüssel:

Bulletin. 42. année. tome 35. 1873. 8.

Von der k. Gesellschaft des Wissenschaften in Göttingen:

Abhandlungen. Band 17 vom Jahr 1872. 4.

Von der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer in Emden:

Jahrbuch. Heft I. 1872. 8.

Vom Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin:

Jahrbücher und Jahresbericht. Jahrg. 37. 1872. 8.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien:

1. Denkschriften:
   Philosophisch-historische Classe. Bd. 21. 1872. 4.
2. Sitzungsberichte:
   Philosophisch-historische Classe. Bd. 70. 71. und Register zu Band 61—70. 1872. 8.
3. Fontes rerum Austriacarum. Oesterreichische Geschichtsquellen II. Abth. Diplomata et Acta. Bd. 36. 1871. 8.
4. Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 48. 1. Hälfte 1872. 8.
5. Almanach der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 22. Jahrgang 1872. 8.

Vom Verein für hamburgische Geschichte in Hamburg:

Hamburgs Bürgerbewaffnung von C. F. Gädechens. 1872. 4.

Vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:

Zeitschrift. Jahrg. 1871. 8.

Vom historischen Verein von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg:

Archiv. Bd. XXII. 1873. 8.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

Rad. Bd. 20. 1872. 8.

Von der Haagschen Genootschap tot verdediging van den christelijken Godsdienst in Leiden:

Werken. 5. Reeks. 4. Deel. 1873. 8.

Von der historischen Genootschap in Utrecht:

a) Werken. Nieuwe Serie No. 17. Brieven van Joh. Wtenbogaert Deel III. 1872. 8.

b) Kroniek van het historisch Genootschap. Jahrg. 27. 1871. (VI. Serie, Deel 2) 1872. 8.
c) Katalogus der Boekerij 3. uitgave. 1872. 8.

Von der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag:

Sitzungsberichte. 1873. 8.

Vom Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti in Venedig:

a) Memorie. Vol. XVI, 1. 2. XVI. 1. 1872. 4.
b) Atti. Serie IV. Tomo II. 1871—73. 8.

Von der Société des études historiques in Paris:

L'Investigateur. Année 38. Livr. de Nov. 1872 à Janvier 1873. 8.

Von der Commissione archeologica municipale in Rom:

Bullettino. Nov. 1872 — Febbrajo 1873. 8.

Von der Commission du Congrès international de statistique in St. Petersburg:

Programme de la VIII. session. Rapports et Résolutions de la VIII. session du congrès international de statistique à St. Petersbourg. 2 vols. 4. 1872.

Von der Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen zu Batavia:

a) Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderingen. Deel X. 1872. 8.
b) Verhandelingen. Deel 36. 1872. 8.

Von der kaiserlichen Universität zu Kasan:

Utschenia Sapiski. Tom. VIII. 1872. 8.

Vom Koninklijk Instituut voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië in Gravenhage:

a) Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indië. III[e]. Volgreeks. Deel VII. 1872—73. 8.
b) Les Manuscrits Lampongs, publiés par H. N. van der Tuuk. Leide 1868. 4.

Vom Herrn Ernst Dümmler in Halle a. d. S.

Ermenrici epistola ad Grimoldum Archicapellanum. 1873. 4.

Vom Herrn Guiseppe de Leva in Padua:

Degli Eretici di Cittadella memoria. Venezia 1873. 8.

Vom Herrn Ernst Trumpp in Tübingen:

a) Grammar of the Pašto or Language of the Afghāns. London 1873. 8.
b) Grammar of the Sindhi Language. London 1872. 8.

Vom Herrn I. Woldrich in Wien:

Eine Opferstätte der Urzeit bei Pulkau in Niederösterreich. 1873. 8.

Vom Herrn Georges Perrot in Paris:

Exploration archéologique de la Galatie et de la Bithynie. Livraisons 22—24. in fol. Paris 1871.

